



Produktbezogener Sozialleistungsbericht 2022

Abteilung Soziales

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Soziales

Stand: 31.12.2022

Rheda-Wiedenbrück im April 2023

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Corona-Pandemie, der Krieg in der Ukraine und die Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 waren große Herausforderungen im Jahr 2022.

Auch die zum 01.01.2023 anstehenden Gesetzesänderungen in den Bereichen der Heimaufsicht und der Betreuungsbehörde waren und sind immer noch mit zusätzlichem Aufwand verbunden.

Aufgrund der Vielzahl sich ständig verändernder gesetzlicher Vorschriften mussten in kürzester Zeit neue Regelungen, insbesondere im Bereich der laufenden Leistungsgewährung, umgesetzt werden. Dies konnte nur durch die gute Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen gelingen.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass sich die Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen weiter verändert haben. Durch die zunehmende Digitalisierung haben und werden sich Arbeitsprozesse teilweise grundlegend verändern.

Auch in diesem Jahr gilt mein besonderer Dank den Kolleginnen und Kollegen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Abteilung Soziales. In 2022 wurden sowohl qualitativ als auch quantitativ sehr hohe Anforderungen, insbesondere in Punkto Flexibilität, an sie selbst und an ihre Arbeit gestellt. Ohne das große Engagement, die Motivation und die Bereitschaft, eigenverantwortlich zu handeln, wären die guten Ergebnisse im Jahr 2022 nicht möglich gewesen.

Den aktuellen Stand haben wir - die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Soziales - für die Produkte im vorliegenden Sozialleistungsbericht zusammengefasst. Die Systematik der Darstellung orientiert sich an der Produktstruktur und den Kennzahlen im Haushaltsplan unserer Abteilung.

Abschließend wünsche ich Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.



(Judith Schmitz)
Leiterin der Abteilung Soziales

Verzeichnis der Mitarbeitenden

Abteilung 3.3 Soziales		Stand: 04/2023
-------------------------------	--	----------------

Abteilungsleiterin	Frau Schmitz	2350	106
---------------------------	---------------------	-------------	------------

3.3.1 Existenzsichernde Hilfen

Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Gast	2306	021
BAföG D, F - K	Frau Gedwien	2327	004
BAföG L - P, W - Z	Frau Jakobtorweihen	2329	005
BAföG E, Q - V, Vorausleistungen, Rückforderungen, u. a.	Herr Lücke	2328	003
BAföG A - C	Frau Teckentrup	2304	004
Fachaufsicht, Widersprüche, Klagen, Unterhalt, Sitzungsdienst (Ausschuss für Arbeit u. Soziales)	Frau Knipper-Jano	2372	022
	Herr Langenscheid	2314	023
	Frau Schrape	2341	023
Haushaltsangelegenheiten, Statistiken, Koordination KDN-Sozial, Zuschüsse an Vereine u. Verbände, u. a.	Herr Hoffmeister	2311	020
Sozialhilfezahlungen (EDV), Abrechnungen, Versicherungsaufsicht, Budgetierung	Frau Tomeinsky	2312	019
Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Familienplanung	Frau Pieper	2300	019

3.3.2 Pflege

Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Brummel	2321	015
Amb. Pflege, Tagespflege, Hausgemeinschaften / Pflegegruppen lfd. Fälle A – H Investitionskosten Tages-/ Kurzzeitpflege	Frau Belitz	2361	010
Amb. Pflege, Tagespflege, Hausgemeinschaften / Pflegegruppen lfd. Fälle I – Z	Frau Bluschke	2336	014
Pflegefachkraft (G – N)	Frau Feldmann	2388	011
Koordination Pflegeberatung und offene Seniorenarbeit	Frau Kretschmer	2340	013
Amb. Pflege und Hausgemeinschaften, Neuanträge A – J	Frau Maiwald	2344	012
Pflegefachkraft (A – F, O – Z)	Frau Milikic	2352	011
Amb. Pflege und Hausgemeinschaften, Neuanträge K – Z	Frau Murtaj	2338	014
Örtliche Planung, Konferenz Alter und Pflege Investitionskostenförderung amb. Dienste	Frau Winter	2381	013

3.3.3 Teilhabeleistungen			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiter	Herr Falkenrich	2318	124
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen A - E / Schulbegleitung (Abrechnung)	Frau Beckord	2322	122
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen F - J / Schulbegleitung (Abrechnung)	Frau Horte	2320	127
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen K – O	Frau Müller	2342	127
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen P – Z / Schulbegleitung (Abrechnung) / Fahrdienst für behinderte Menschen	Frau Teeke	2387	122
Autismusspezifische Fachleistung / Fachliche Prüfung der Hilfen zur Teilhabe an Bildung	Frau Löseke	2309	121
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen / Hilfsmittelversorgung / Fallmanagement Abgrenzung Hilfe zur Pflege - Eingliederungshilfe	Frau Kraft	2333	123
Hilfen zur Teilhabe an Bildung / Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Frau Lohoff	2371	129
Fallcoach Eingliederungshilfe / Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Beauftragte Stelle) / Management Wohnungslosenhilfe	Frau Tanski	2334	129
Fachstelle Schwerbehinderte Menschen im Beruf / Hilfen zur Teilhabe an Bildung	Frau Ernst	2301	125
Fachstelle Schwerbehinderte Menschen im Beruf / Hilfen zur Teilhabe an Bildung	Frau Bolsmann	2332	122
Fachstelle Schwerbehinderte Menschen im Beruf / Inklusionsbeirat (Geschäftsstelle)	Frau Walkenhorst	2305	125

3.3.4 Schwerbehindertenangelegenheiten			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Pösse	2353	024
Ärztlicher Dienst	Frau Dr. Strickmann	2354	033
	Frau Fietz	2363	027
Widersprüche, Klagen, Nachprüfungen	Frau Datema	2377	026
	Herr Schem	2366	028
	Frau Maas	2355	027
	Herr Waschitowitz	2368	025
Erst-/Änderungsanträge	Frau Elbing	2360	029
	Frau Hauertmann	2346	032
	Frau Krause	2367	025
	Herr Kusber	2365	032
	Frau Makowski	2348	029
Registrierung	Herr Schnitzmeier	2358	026
	Frau Tost	2384	030

3.3.5 Betreuung und Heimaufsicht				
Bezeichnung		Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiter		Herr Bünte	2385	1
Heimaufsicht	Pflegefachkraft	Frau Brockbals	2376	8
	Pflegefachkraft	Frau Fleiter	2364	8
	Sachbearbeiterin	Frau Afflerbach	2347	4
	Sachbearbeiterin	Frau Götze	2394	5
	Sachbearbeiterin	Frau Hurlbrink	2317	5
	Sachbearbeiterin	Frau Klattig	2390	6
	Sachbearbeiterin	Frau Kuhlbusch	2335	6
	Sachbearbeiterin	Frau Overbeck	2326	5
	Sachbearbeiterin	Frau Susat	2313	6
Betreuungsstelle	Sachbearbeiterin	Frau Hökenschnieder	2315	2
	Sachbearbeiterin	Frau Höynck	2307	7
	Sachbearbeiterin	Frau Knipping	2389	8
	Sachbearbeiterin	Frau Kuhlmann	2382	2
	Sachbearbeiterin	Frau Landermann	2308	4
	Sachbearbeiterin	Frau Michaelis	2351	7
	Sachbearbeiter	Herr Schipper	2386	8

3.3.6 Stationäre Leistungen				
Bezeichnung		Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin		Frau Kowalt- schuk	2319	017
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege Neuanträge A-B				
Stationäre Pflege (laufende Fälle) G-K, O		Frau Eggelnpöhler	2362	009
Stationäre Pflege (laufende Fälle) Q-V		Frau Griesedieck	2345	008
Pflegewohngeld (laufende Fälle)		Frau Henneböhl	2339	016
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege Neuanträge C-D, H-N		Frau Knoke	2323	007
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege Neuanträge O-Z		Frau Kriegt	2310	007
Stationäre Pflege (laufende Fälle) L-N, P, W-Z		Frau Krietemeier	2375	009
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege Neuanträge E-G Pflegewohngeld (Neuanträge)		Frau Landwehr	2325	016
Stationäre Pflege (laufende Fälle) A-F		Herr Nienaber	2324	008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Verzeichnis der Mitarbeitenden	2
Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	6
Produkt 180 Betreuungsstelle	16
Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	22
Produkt 182 Heimaufsicht	47
Produkt 183 Hilfen bei Behinderung	57
Produkt 184 Ausbildungsförderung	75
Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII	80
Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten	86

1 Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Frau Gast
Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Heranziehungssatzung)
Zielgruppe	Befristet nicht erwerbsfähige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Leistungsberechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen und sie soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe leben zu können</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Monatlich durchschnittlichen Hilfebedarf pro leistungsberechtigter Person stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 179-01 bis K 179-04)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzlichen Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 179-05 bis K 179-07)</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023
zu 1.: Hilfe zum Lebensunterhalt				
K179-01 mtl. durchschn. Hilfebedarf lfd. Hilfen je leistungsberechtigter Person in €	648	677	728	712
K179-02 mtl. durchschn. Anzahl leistungsberechtigte Personen	240	234	249	302
K179-03 mtl. durchschn. Anzahl Haushaltsgemeinschaften	230	226	238	296
K179-04 mtl. durchschn. Hilfebedarf einmalige Leistungen je leistungsberechtigter Person in €	63	83	55	63
zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K179-05 durchschn. Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	1	1	9	80
K179-06 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	20.489	10.000	3.259	7.000
K179-07 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl Leistungsberechtigte in %	0,42	0,43	3,61	26,49
K179-08 Anzahl Bußgeldverfahren hins. nicht abgeschl. Pflegeversicherungen bzw. nicht gezahlter Beiträge	395	500	353	500

1.1 Allgemeines

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten – also

- weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Renteneintrittsalter die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- noch als Personen über der Altersgrenze bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die befristet keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte oder Kinder außerhalb des Elternhauses.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von besonderen Wohnformen durch Satzung auf die Städte und Gemeinden delegiert. Die Transferaufwendungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben vom Kreis zu finanzieren. Die Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) werden hingegen allein von den Städten und Gemeinden getragen. Die erzielten Erträge reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises. Der Zahlungsverkehr wird über den Kreishaushalt abgewickelt.

Durch Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt. In diesem Zusammenhang wurden für die vollstationären Eingliederungshilfen die Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Für die Fachleistungen sind weiterhin die Landschaftsverbände zuständig, für die existenzsichernden Leistungen in diesen besonderen Wohnformen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII ist die Zuständigkeit auf den Kreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen. Die Fälle der besonderen Wohnformen sind nicht auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Sie werden beim Kreis im Sachgebiet Teilhabeleistungen bearbeitet. Die Fallzahlen sowie die Erträge und Aufwendungen werden in den Produkten 179 und 185 abgebildet.

1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

1.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen (inkl. der Personen in besonderen Wohnformen) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

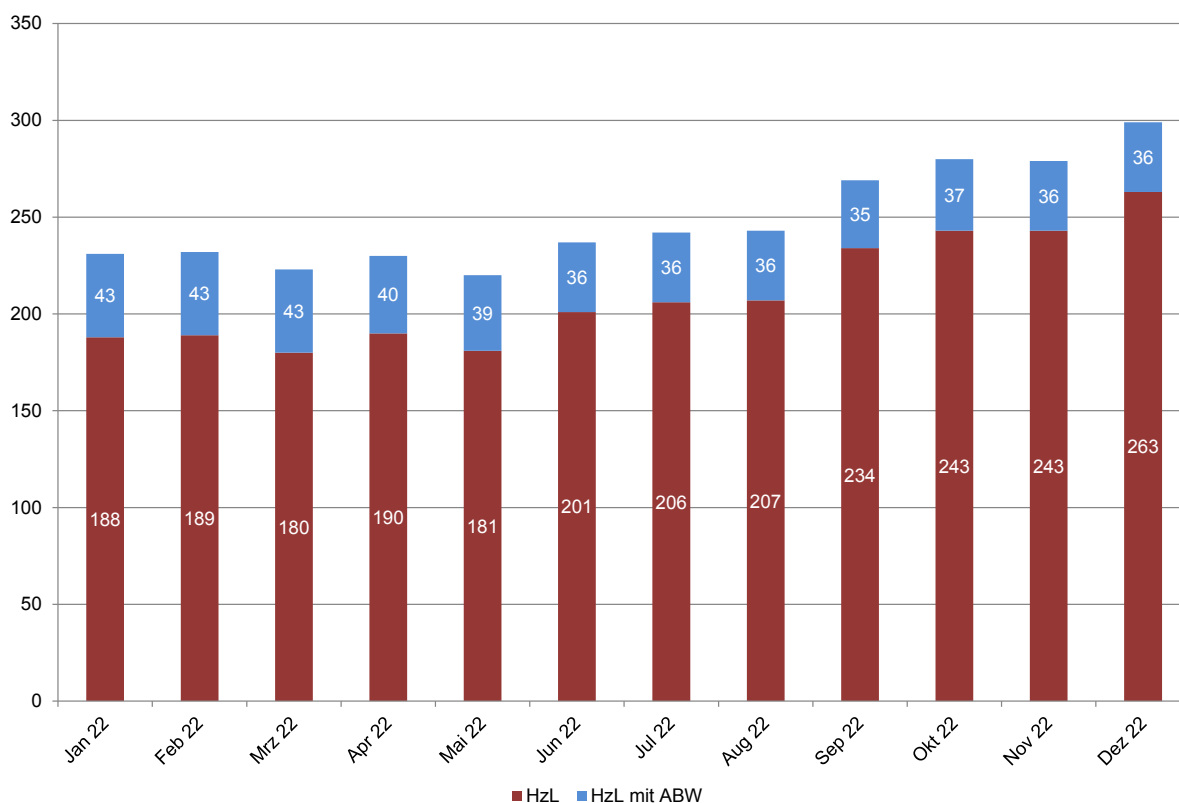
	Leistungs- berechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2017	393	
2018	357	- 9,16 %
2019	314	- 12,04 %
2020	263	- 16,24 %
2021	240	- 8,75 %
2022	249	+ 3,75 %

Die Fallzahlen sind das erste Mal seit Jahren wieder angestiegen. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Zuzug ukrainischer Kriegsflüchtlinge, die seit dem 01.06.2022 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, wenn eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt ist und eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung für einen solchen Titel ausgestellt wurde. Zum Zahllauf Dezember 2022 haben 79 ukrainische geflüchtete Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

Die genaue Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten im Jahr 2022 geht aus der folgenden Tabelle hervor.

Stadt/Gemeinde	1.1.22	1.2.22	1.3.22	1.4.22	1.5.22	1.6.22	1.7.22	1.8.22	1.9.22	1.10.22	1.11.22	1.12.22	Durchschnitt		Veränderung 2021 -'22	
													2022	2021	Anzahl	in %
Borgholzhausen																
Fälle	7	8	6	7	7	8	8	8	9	9	9	9	8	7	+1	+14,29%
Personen	7	8	6	7	7	8	8	8	9	9	9	9	8	7	+1	+14,29%
Gütersloh																
Fälle	79	84	77	79	75	77	78	81	92	90	89	88	82	79	+3	+3,80%
Personen	83	88	81	83	78	80	81	85	97	94	93	93	86	81	+5	+6,17%
Halle (Westf.)																
Fälle	17	16	18	20	18	13	13	16	17	18	19	21	17	19	-2	-10,53%
Personen	18	17	19	21	19	14	14	17	18	19	20	23	18	22	-4	-18,18%
Harsewinkel																
Fälle	14	13	13	13	13	14	14	14	13	12	11	13	13	18	-5	-27,78%
Personen	16	15	15	15	15	16	16	16	15	13	12	15	15	21	-6	-28,57%
Herzebr.-Cl.																
Fälle	3	3	3	3	3	6	6	6	6	7	8	10	5	3	+2	+66,67%
Personen	3	3	3	3	3	7	7	7	7	8	8	10	6	3	+3	+100,00%
Langenberg																
Fälle	2	2	2	2	2	3	3	2	2	3	3	4	3	2	+1	+50,00%
Personen	2	2	2	2	2	4	4	2	2	3	3	4	3	2	+1	+50,00%
Rheda-WD																
Fälle	17	17	18	21	19	25	26	26	27	29	27	33	24	17	+7	+41,18%
Personen	17	17	18	21	19	27	27	27	30	32	29	36	25	17	+8	+47,06%
Rietberg																
Fälle	8	7	5	7	6	8	11	12	14	14	13	15	10	9	+1	+11,11%
Personen	8	8	5	8	7	9	12	13	16	16	15	18	11	10	+1	+10,00%
Schloß Holte-St.																
Fälle	15	17	21	19	19	21	19	16	19	21	23	22	19	18	+1	+5,56%
Personen	15	17	22	19	19	21	19	16	19	21	23	22	19	18	+1	+5,56%
Steinhagen																
Fälle	12	11	11	10	9	9	9	9	9	14	12	13	11	12	-1	-8,33%
Personen	12	11	11	10	9	9	10	10	11	15	14	14	11	12	-1	-8,33%
Verl																
Fälle	2	2	2	2	2	2	2	2	2	4	4	4	6	3	+1	+50,00%
Personen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	4	4	4	6	3	+1	+50,00%
Versmold																
Fälle	10	10	9	9	9	10	10	8	8	11	12	12	10	9	+1	+11,11%
Personen	10	10	9	9	9	10	10	8	8	11	12	12	10	9	+1	+11,11%
Werther (Westf.)																
Fälle	13	12	10	9	10	10	10	10	12	12	12	12	11	13	-2	-15,38%
Personen	13	12	10	9	10	10	10	10	12	12	12	12	11	13	-2	-15,38%
Kreis Gütersloh - besondere Wohnformen																
Fälle	25	22	20	21	21	20	22	22	21	23	25	25	22	22	+0	+0,00%
Personen	25	22	20	21	21	20	22	22	21	23	25	25	22	22	+0	+0,00%
Gesamt																
Fälle	224	224	215	222	213	226	231	232	253	267	267	283	238	230	+8	+3,48%
Personen	231	232	223	230	220	237	242	243	269	280	279	299	249	240	+9	+3,75%

Die Fälle des ambulant betreuten Wohnens haben sich im Jahr 2022 relativ konstant entwickelt.



1.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunfts- und Heizkosten) sind in 2022 Aufwendungen in Höhe von rd. 2.175.000 € entstanden. Im Vorjahr waren es rd. 1.865.000 €. Die Durchschnittsaufwendungen betragen in 2022 728 € (2021: 648 €). Die Steigerung der Durchschnittsaufwendungen lässt sich nicht pauschal begründen, hier werden nur einige Beispiele genannt:

- Erhöhung der Regelbedarfe zum 01.01.2022 um durchschnittlich 3 € (in Regelbedarfsstufe 1)
- Auszahlung einer Corona Sonderzahlung im Juli 2022 (200 € pro Person)

Des Weiteren verfügen viele ukrainische Kriegsflüchtlinge über keinerlei Einkommen, was die Durchschnittsaufwendungen deutlich erhöht.

1.2.3 Einmalige Leistungen

2022 sind im Bereich der einmaligen Leistungen folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Leistungen	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	5.692 €
Wohnungserstausstattungen	3.837 €
Bekleidungsersattungen	325 €
sonstige einmalige Leistungen	17.699 €
Summe	27.553 €

Im Vergleich zum Vorjahr (28.733 €) bedeutet das eine Minderung um rd. 4,1 %. Dieses lässt sich hauptsächlich auf Minderaufwendungen bei der Position Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzug (- 3.135 €) zurückführen, demgegenüber stehen Mehraufwendungen bei den Wohnungserstausstattungen (+ 1.584 €).

1.2.4 Erträge

In 2022 wurden insgesamt Transfererträge in Höhe von rd. 310.000 € erzielt (2021: 290.000 €). Es entfielen rd. 221.000 € auf die Einnahmeabrechnungen der Ortsbehörden (2021: 194.000 €). Rd. 14.000 € konnten aus dem Ausgleichsfonds LAG vereinnahmt werden (2021: 7.200 €). Auf die Abwicklung von BSHG-Altfällen entfiel ein Betrag von rd. 5.000 € (2021: 12.000 €). Erträge aus Unterhaltsfällen des allgemeinen Personenkreises konnten 2022 in Höhe von rd. 2.300 € erwirtschaftet werden (2021: rd. 1.500 €).

1.3 Fachaufsicht

Die Steuerung durch die Fachaufsicht geschieht in enger Zusammenarbeit mit den 13 Städten und Gemeinden (ca. 40 Mitarbeiter) mit dem Ziel der Sicherstellung der einheitlichen und rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung für ein Kostenvolumen von ca. 37,5 Mio. € (3. und 4. Kapitel des SGB XII).

Im Einzelnen geht es in der Fachaufsicht um folgende Aufgaben:

1.3.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter

Bei schwierigen Einzelfragen unterstützt die Fachaufsicht die Sachbearbeitung vor Ort. Hierzu werden schriftlich, persönlich und/oder telefonisch Rechtsauskünfte an die Sozialämter der Städte und Gemeinden gegeben. In 2022 waren es 133 schriftliche und 735 telefonische Auskünfte (2021 = 219 schriftliche (- 39,27 %) und 793 telefonische (- 7,31 %) Auskünfte).

1.3.2 Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen

Die Fachaufsicht des Kreises Gütersloh erlässt im Bereich der auf die Kommunen übertragenen Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung allgemeine Richtlinien und Weisungen zur einheitlichen Rechtsanwendung. In 2022 sind Rundverfügungen bzw. Weisungen u. a. zu folgenden Themen ergangen:

- Neue und aktualisierte Dienstanweisungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen
 - § 30 SGB XII - Mehrbedarfe
 - §§ 35, 35 a SGB XII - Bedarfe für Unterkunft und Heizung
 - §§ 41 - 46 SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - § 74 SGB XII – Bestattungskosten (inkl. neuer Preistabelle für Sozialbestattungen)
 - §§ 82 - 84 SGB XII - Einkommen
 - § 90 SGB XII - Vermögen
- Rundverfügungen zu diversen Rundschreiben des BMAS
- Rundverfügungen zur Corona-Einmalzahlung und Sofortzuschlägen
- Rundverfügungen zur Einführung neuer Antragsvordrucke
- Rundverfügungen zur Grundrente
- Rundverfügungen zum Unterhalt
- Rundverfügungen zum Umgang mit ukrainischen Flüchtlingen
- Rundverfügung zur Neueinführung der „14. Rente“ in Polen
- Rundverfügung zum Umgang mit russischen Renten
- Rundverfügung zur Rentenanpassung zum 01.07.2022
- Rundverfügung zur Änderung der Delegationssatzung
- Rundverfügung zur Energiepreispauschale
- Rundverfügung zum Umgang mit der Soforthilfe für Gaskunden
- Rundverfügung zur Inflationsausgleichsprämie
- Rundverfügung über neue Mitgliedsbeiträge Mieterbund
- Rundverfügungen zur Verfahrenspflege und Anpassungen in KDN-sozial
- Rundschreiben der LWL Behindertenhilfe
- Überarbeitung der Arbeitshilfen (Vordrucke, Berechnungsbögen etc.)
- Rechengrößen in der Sozialhilfe ab 01.01.2023

Die einmal jährlich stattfindende Sachbearbeiterbesprechung auf Kreisebene wurde Corona bedingt 2022 erneut via Zoom durchgeführt.

Weiterhin werden regelmäßig mit dem Jobcenter Verfahrensabsprachen bzw. -regelungen (z. B. Verfahren Mieterbund, Übergang ukrainische Rentner, gemeinsame EDV-Verfahren, Unterhaltsprüfung) zwischen dem SGB II und dem SGB XII getroffen.

1.3.3 Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Die Fachaufsicht ist u. a. zuständig für die Aktenprüfungen in Fällen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII.

Primäres Ziel der Prüfung ist die Sicherstellung der rechtmäßigen Hilfestellung u. a. durch eine intensive Antragsprüfung sowie Gleichbehandlung aller Hilfesuchenden im Kreis Gütersloh. Dadurch sollen zudem Belastungen der öffentlichen Haushalte dem sich aus dem Gesetz ergebenden Umfang entsprechen. Die dafür notwendigen Prüfungen erfolgen auf einer kooperativen und vertrauensvollen Grundlage, um so gemeinsam die Qualität der Sachbearbeitung zu verbessern.

Aufgrund häufiger Fluktuation in der Fachaufsicht in den letzten Jahren und den damit verbundenen zeitintensiven Einarbeitungszeiten sowie der allgemeinen Arbeitsverdichtung durch die immer komplexer werdenden Sachverhalte wurden die Prüfungsmodalitäten ab dem Jahr 2022 neu festgelegt. Zur Erzielung eines repräsentativen Ergebnisses werden insgesamt 5 Fälle je Sachbearbeiter/in in den Ortsbehörden vollumfänglich geprüft. Bei rd. 40 Sachbearbeiter/innen können so rd. 200 Fälle geprüft werden. Sollte in einem Jahr eine Prüfung aller 13 Ortsbehörden nicht möglich sein, treten die verbliebenen, nicht geprüften Ortsbehörden im Folgejahr in der Prüfreihefolge an erster Stelle (sog. Rotationsprinzip). So kann flexibler auf plötzlich eintretende Ereignisse in der täglichen Arbeit (z. B. umfangreiche Rechtsreformen in einem Jahr oder massiver Neuzugang von Flüchtlingen) reagiert werden. Da sich durch die jährliche vollumfängliche Prüfung von Einzelakten sämtliche Fehlerquellen feststellen lassen, wird auf eine zusätzliche Schwerpunktsetzung verzichtet. Schwerpunkte werden nur noch anlassbezogen (z. B. nach Schulungen oder nach ministerieller Weisung) gesetzt.

Da Leistungen nach dem SGB XII regelmäßig für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten bewilligt werden, werden als Grundlage für die Fallauswahl in der Regel die Neufälle der letzten 15 Monate vor Beginn der Prüfungen berücksichtigt.

Wie in jedem Jahr wurden auch in 2022 quartalsweise Sozialdatenabgleiche mit den anderen Sozialleistungsträgern wie z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw. durchgeführt. Der Kreis bezahlt für die Durchführung dieser Abgleiche 903 € im Jahr. Die Auswertung der im jeweiligen Sozialdatenabgleich gewonnenen Erkenntnisse erfolgt direkt bei den 13 Städten und Gemeinden.

1.3.4 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2022 ist ein Widerspruchsverfahren aus dem Bereich des 3. Kapitels SGB XII (ohne besondere Schwerpunkte) anhängig geworden.

Weiterhin waren 2022 4 Klagen aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt anhängig.

1.4 Heranziehung zum Unterhalt nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII

Nach § 94 SGB XII gehen Unterhaltsansprüche, die ein Leistungsberechtigter nach dem SGB XII gegenüber seinen Angehörigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat, kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durchgeführt. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen entstehenden Kosten.

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 01.01.2020 der Unterhaltsrückgriff unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern im gesamten SGB XII auf ein Jahreseinkommen von 100.000 € beschränkt.

Im Jahr 2022 waren 18 Unterhaltsfälle (2021: 31) nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII zu überprüfen. Hierbei handelt es sich um Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen insgesamt 19 unterhaltspflichtige Angehörige

(2021: 32) auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zur Unterhaltszahlung heranzuziehen waren.

Insgesamt wurden 2022 Erträge in Höhe von rd. 8.466 € (2021: rd. 12.809 €) erzielt.

Die Unterhaltsbeiträge stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- 3. Kap. SGB XII: 3.307 € (8 UH-Pflichtige) (2021: 2.419 € / 8 UH-Pflichtige)
- 4. Kap. SGB XII: 5.159 € (11 UH-Pflichtige) (2021: 10.390 € / 16 UH-Pflichtige)

1.5 Hilfen zur Gesundheit

Die Krankenbehandlung von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die nicht krankenversichert sind, wird von den gesetzlichen Krankenkassen als Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V übernommen. Die Leistungsberechtigten werden somit leistungsrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Für diese Betreuungsfälle fallen keine Krankenversicherungsbeiträge an, allerdings sind die den Krankenkassen entstandenen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von den Sozialhilfeträgern vierteljährlich zu erstatten.

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Beitragszahlung pflichtversichert. Bei den im Zuständigkeitsbereich des Kreises verbliebenen nicht krankenversicherten Hilfebedürftigen nach dem SGB XII, insbesondere die vorübergehend Erwerbsgeminderten sowie die Grundsicherungsempfänger wegen dauerhafter Erwerbsminderung (unter 65 J.) und wegen Alters (über 65 J.), entstehen erfahrungsgemäß gerade wegen ihrer individuellen persönlichen und gesundheitlichen Probleme im Vergleich zu den Erwerbsfähigen erheblich höhere Aufwendungen.

Durch die Gesundheitsreform 2007 ist weiterhin ein Zugang in die gesetzliche Krankenversicherung mit Beitragszahlung eröffnet worden, allerdings nur für diejenigen, die außer der Hilfe zur Gesundheit keine anderen Sozialhilfeleistungen beziehen.

Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit betragen im Haushaltsjahr 2022 rd. 29.330 € (2021: rd. 20.490 €) für durchschnittlich 8 Fälle. Die erhöhten Fallzahlen resultieren hauptsächlich aus dem Zuzug ukrainischer Kriegsflüchtlinge, die in der Regel aufgrund fehlender Vorversicherungszeiten nicht in das gesetzliche Krankenversicherungssystem integriert werden können. Zum Zahllauf Dezember 2022 waren es kreisweit 27 Betreuungsfälle, davon waren 26 ukrainische Flüchtlinge. Aufwendungen für die ukrainischen Flüchtlinge sind in 2022 aufgrund der späten Rechnungsstellungen der Krankenkassen kaum angefallen, diese werden sich erst im Haushaltsjahr 2023 widerspiegeln.

Zusätzlich zu den v. g. Hilfen zur Gesundheit bearbeitet der Kreis Gütersloh als Abrechnungsstelle für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Krankenhilfekosten für Asylbewerber. Diese werden aufgrund der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden nicht im Haushalt des Kreises abgebildet. Sie werden jedoch aus Kreismitteln zunächst als Vorschuss geleistet.

1.6 Finanzierung von Maßnahmen zur Familienplanung

Da die Krankenkassen die Kosten für Empfängnisverhütung nur bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres übernehmen und die gesetzlichen Vorschriften eine Übernahme dieser Kosten nicht mehr vorsehen, hat der Kreisausschuss beschlossen, die Leistungsberechtigten durch freiwillige Mittel zu unterstützen.

Ziel dieser Leistung ist die Unterstützung von Personen, die aufgrund der geringen finanziellen Mittel nicht in der Lage sind, die Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln zu finanzieren. Durch die Unterstützung soll die Selbstbestimmtheit der Frauen und Männer gefördert und somit ungewollte Schwangerschaften vermieden werden.

Voraussetzung für die Erbringung der freiwilligen Mittel ist der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII, dem AsylbLG oder BAföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III.

Die Umsetzung des Konzeptes findet unter Beteiligung der Vertreter der Berufsverbände der Frauenärzte, der Allgemeinmediziner und der Apotheker sowie der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Kreis Gütersloh statt. Die nachfolgenden Zahlen zeigen den Erfolg des Projekts:

Jahr	Fallzahlen	Aufwendungen
2008	118	15.500 €
2009	348	26.000 €
2010	480	33.500 €
2011	487	31.000 €
2012	504	27.000 €
2013	552	28.000 €
2014	579	28.000 €
2015	678	34.000 €
2016	629	31.600 €
2017	572	30.300 €
2018	517	29.000 €
2019	450	23.700 €
2020	310	15.805 €
2021	241	11.700 €
2022	213	11.500 €

Seit dem 01.04.2008 konnten die Kosten für 6.709 empfängnisverhütende Mittel übernommen werden.

Die überwiegende Anzahl der nachfragenden Personen (5.276) hat Leistungen nach dem SGB II bezogen. Es wurden hauptsächlich Leistungen für Pillen (3.897 Fälle) und Hormon- und Kupferspiralen (1.696 Fälle), sowie in geringerem Umfang für die 3-Monats-Spritze, Sterilisationen u. a. erbracht. 3.199 der nachfragenden Personen waren zwischen 30 und 39 Jahre alt, gefolgt von der Altersklasse 40 bis 49 Jahre (2.420 Personen).

Die freiwillige Finanzierung der Maßnahmen zur Familienplanung ist inzwischen ein wichtiges gesellschaftspolitisches Instrument geworden, das eine große Akzeptanz sowohl bei den Leistungsberechtigten als auch bei den beteiligten Ärzten und Apothekern erzielt. Das Ziel, die Selbstbestimmtheit von Frauen und Männern zu unterstützen, wird erreicht.

Das Projekt wurde durch den Kreisausschuss am 17.12.2012 zeitlich entfristet. Die Mittel in Höhe von 30.000 € werden jährlich fortgeschrieben. Der Rückgang der Fallzahlen und Aufwendungen in den letzten beiden Jahren ist vermutlich eine Auswirkung der Corona-Pandemie.

1.7 Versicherungsaufsicht

1.7.1 Bußgeldverfahren im Bereich Pflegeversicherung

Nach § 121 SGB XI handelt u. a. ordnungswidrig, wer mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höhe jährlich durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW mitgeteilt wird.

Maßnahmen und Erlöse	2018	2019	2020	2021	2022
Meldungen Bundesversicherungsamt	479	485	469	395	353
Bußgeldbescheide	6	13	20	22	10
Bußgeldsoll	1.779 €	3.875 €	8.591 €	6.365 €	5.755 €
Ist	2.000 €	1.700 €	2.584 €	2.694 €	2.867 €

Die Zahl der tatsächlich erlassenen Bußgeldbescheide ist wie im Vorjahr vergleichsweise gering. Das liegt daran, dass in vielen Fällen die offenen Versicherungsprämien nach der Anhörung gezahlt wurden. Hinzu kommt, dass bei Personen, die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben bzw. die sich im gerichtlichen Mahnverfahren der Krankenkassen befanden, aus Opportunitätsgründen auf ein Bußgeld verzichtet wurde. Zusätzlich sind einige Personen in die gesetzliche Pflegeversicherung gewechselt, sodass das Verfahren eingestellt werden konnte.

2 Produkt 180 Betreuungsstelle

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	180	Betreuungsbehörde

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Manuel Bunte

Beschreibung	Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren. Umfangreiche Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zum Themenbereich Vorsorgevollmacht/Betreuung. Beratung und Unterstützung gesetzlicher Betreuer und Bevollmächtigter.
Auftragsgrundlage	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Betreuungsbehördengesetz (BtBG)
Zielgruppe	Volljährige Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können und deren freier Wille einer Betreuung nicht entgegensteht (§ 1896 BGB).

Ziele	<p>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</p> <p>1. Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Prüfung der Einrichtung notwendiger Betreuungen durch Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes mit Empfehlung hinsichtlich der Entbehrlichkeit oder Notwendigkeit einer Betreuung, sowie Vorschlag eines geeigneten Betreuers, insbesondere ehrenamtlichen Betreuers. Verantwortung für das Vorhandensein von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer.</p> <p>B. Wirkungsziele</p> <p>1. Den Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen an der Gesamtzahl der Betreuungen mindestens hälftig zu halten (K 180-01 bis K 180-03).</p> <p>2. Gerichtliche Anfragen werden sachgerecht, vollständig und fristgemäß beantwortet.</p>
--------------	--

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023
K 180-01 Anzahl Betreuungen insgesamt	3.331	3.600	3.356	3.600
K 180-02 Anzahl ehrenamtliche Betreuungen	1.503	1.800	1.504	1.800
K 180-03 Anteil der ehrenamtlichen Betreuer/innen an der Gesamtzahl der Betreuungen	45,1 %	50,00 %	44,8 %	50,00 %

2.1 Aufgaben der Betreuungsbehörde

Der Gesetzgeber beabsichtigte, dem Trend nach immer mehr Betreuungen durch Erlass des zum 01.07.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden entgegen zu wirken. Das Gesetz sieht durch Änderungen im Verfahrensrecht und im Betreuungsbehörden-gesetz im Wesentlichen vor, die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken, um die Neubestellung eines rechtlichen Betreuers – soweit wie möglich – zu vermeiden.

Der Aufgabenrahmen der Betreuungsbehörde, der seit 1992 im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt ist, wurde damit erheblich ausgeweitet. Die Betreuungsbehörde ist u. a. vor der Bestellung eines Betreuers, der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder vor einer Aufgabenkreiserweiterung anzuhören. Außerdem muss sie gegenüber dem Betreuungsgericht einen qualifizierten Sozialbericht erstellen. Hinzu kommen besondere Beratungspflichten, insbesondere für sog. „andere Hilfen“, also falls aufgrund anderer in Betracht kommender Hilfsangebote die Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung entfällt.

Im Betreuungsbehördengesetz finden sich die maßgeblichen Regelungen über die Aufgaben der Be-treuungsbehörde. Es ergänzt damit das FamFG, das an mehreren Stellen die „zuständige Behörde“ erwähnt, ohne deren Aufgaben näher zu benennen. Schließlich verweist das BtBG auf „andere Vor-schriften“, von denen insbesondere das BGB, das FamFG und das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) umfasst sind.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde lassen sich aktuell in sechs Bereiche unterteilen:

1. Information und Beratung insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, sowie Beratung und Unterstützung von Betreuern, Bevollmächtigten und Betroffenen (§ 4 BtBG)
2. Gewährleistung des Vorhandenseins von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer (§§ 5, 6 Absatz 1 BtBG – Querschnittsarbeit)
3. Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreu-ungsverfügungen (§ 6 Absätze 2 - 6 BtBG)
4. Unterstützung der Betreuungsgerichte durch Erstellung eines Sozialberichtes, Sachver-haltsaufklärung, sowie Vorschlag und Gewinnung geeigneter Betreuer (§ 8 BtBG)
5. Stellungnahme zur erstmaligen Bestellung eines berufsmäßigen Betreuers im Gerichtsbezirk (§ 1897 Absatz 7 BGB - Anhörung durch das Betreuungsgericht)
6. Entgegennahme der jährlich bis zum 31.03. vorzunehmenden Mitteilungen der Berufsbetreuer über die Zahl der geführten Betreuungen und den dafür empfangenen Geldbetrag (vgl. § 10 VBVG)

Der Kreis Gütersloh fällt in den Zuständigkeitsbereich von vier Amtsgerichtsbezirken. Zuständig sind das Amtsgericht Halle (Westf.) für Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.), das Amtsgericht Gütersloh für Harsewinkel und Verl, das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück für Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück und Rietberg, sowie das Amtsgericht Bielefeld für Schloß Holte-Stukenbrock.

2.2 Entwicklung im Kreis Gütersloh

Angesichts der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung, der veränderten Familienstruktu-ren, der Verrechtlichung unserer Gesellschaft, der Komplexität der Sozialgesetze und der zunehmenden Problemfälle ist weiterhin mit einem leichten Anstieg von Menschen zu rechnen, die mit der Erle-digung ihrer Rechtsgeschäfte im Alltag alleine überfordert sein werden und deshalb auf Unterstützung durch einen gesetzlichen Betreuer angewiesen sind.

Eine wesentliche Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, die Betreuungsgerichte bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Seit dem 01.07.2014 ist im Rahmen der gerichtlichen Anhörung in jedem Fall ein Bericht für das zuständige Amtsgericht zu erstellen. Dieser Sozialbericht erfolgt möglichst auf Grundlage eines (angekündigten) Besuches in der Häuslichkeit des Betroffenen. In Ausnahmefällen wird auf einen Hausbesuch verzichtet, z. B. falls nachgewiesen ist, dass der Betroffene nicht ansprechbar ist (bspw. Komapatient).

Darüber hinaus ist die Betreuungsbehörde zur Aufklärung und Mitteilung des Sachverhaltes, den das Gericht über die „normale“ Stellungnahme hinaus für aufklärungsbedürftig hält, verpflichtet. Die Berichte und Stellungnahmen der Betreuungsbehörde sind Bestandteil der Entscheidungsfindung des Gerichts.

In der letzten Hälfte des Jahres 2022 wurden die für die Sachverhaltsaufklärung oftmals wichtigen, in der Corona-Pandemie jedoch aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr weitestgehend eingestellten Hausbesuche im Bedarfsfall wieder aufgenommen.

Aufgabenbereich der Betreuungsvereine

Nach § 5 BtBG hat die Betreuungsbehörde Sorge dafür zu tragen, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Im Kreis Gütersloh wurden 2022 durch die kreisansässigen Betreuungsvereine des Sozialdienstes katholischer Frauen und Männer für den Kreis Gütersloh e.V. (SKFM) mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück und den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) mit Sitz in Gütersloh im Kreisgebiet regelmäßig Informations- und Einführungsveranstaltungen, aber auch Fortbildungen und Beratungen für ehrenamtliche Betreuer angeboten. Die Betreuungsvereine leisten seit Jahren eine wertvolle und anerkannte Arbeit.

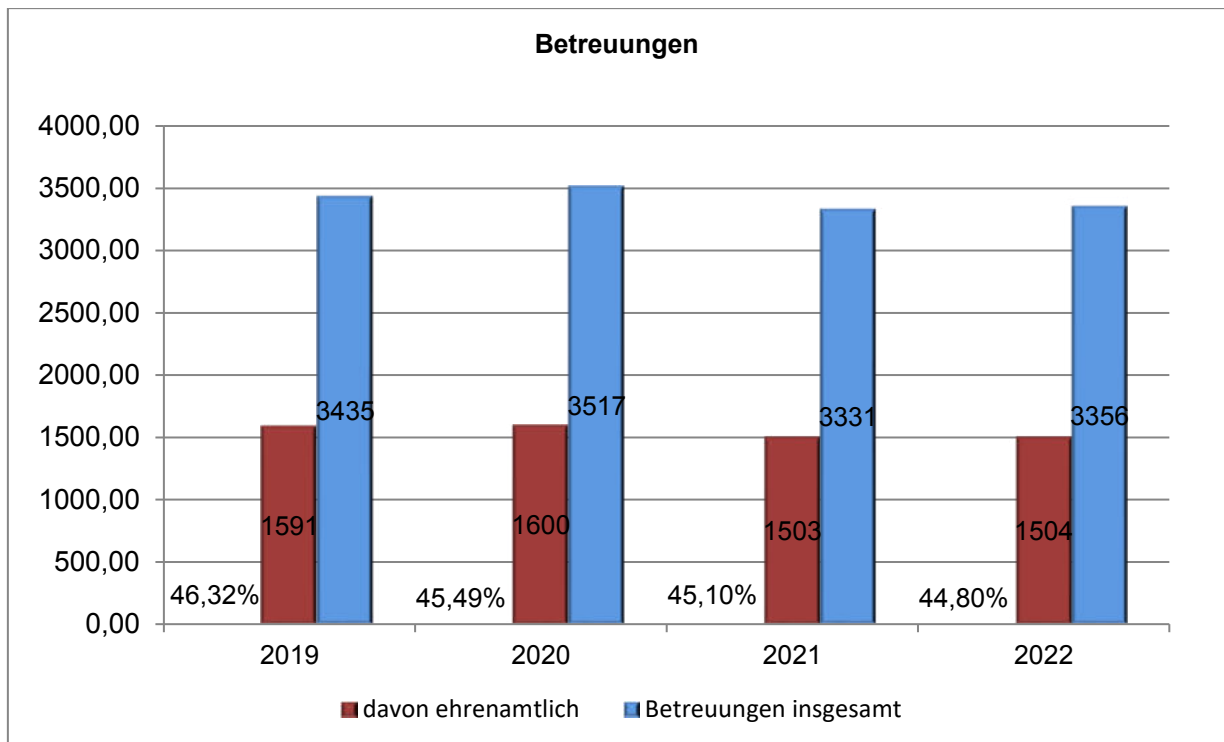
Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit erhält der Betreuungsverein des SKFM neben den Fördergeldern des Landes NRW bislang Zuschüsse durch den Kreis. Der SkF wird von der Stadt Gütersloh unterstützt, da er primär im Stadtgebiet Gütersloh tätig ist.

Zwischenzeitlich konnte aber durch Netzwerkarbeit und unterstützende Begleitung der ehrenamtlichen BetreuerInnen erreicht werden, dass der SKFM auch im Norden des Kreises Gütersloh ein mittlerweile etabliertes Beratungsangebot vorhält, was durch die BürgerInnen regelmäßig in Anspruch genommen wird. Es finden unterjährig mehrere Fortbildungsveranstaltungen in den Räumlichkeiten der „Remise“ (Familienzentrum) in Halle/Westf. sowie eine Telefonsprechstunde statt, wodurch sich die Präsenz und der Bekanntheitsgrad des SKFM mehr und mehr erhöhen. Durch eine gesetzliche Verpflichtung der Betreuungsbehörden, ab dem 01.01.2023 jede ehrenamtliche Betreuungsperson dem ortsansässigen Betreuungsverein namentlich zu melden, wird für 2023 nochmal mit einer deutlichen Ausweitung des Fort- und Weiterbildungsprogrammes sowie einer noch besseren Vernetzung des SKFM in allen Kommunen des Kreisgebietes (außer des Stadtgebietes Gütersloh, dort „Hoheit“ durch den SkF) gerechnet.

Eine weitere Begleitung des Vereins durch Abstimmungsgespräche und organisatorische Unterstützung ist auch für 2023 geplant.

Anzahl Betreuungen 2022

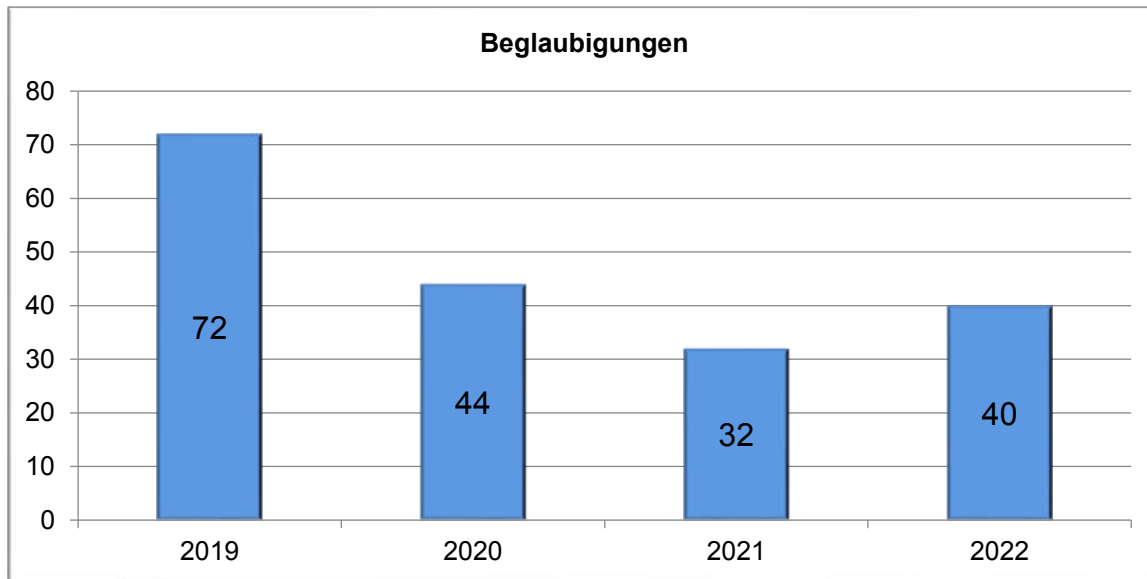
Durch die zuständigen Amtsgerichte waren zum Stichtag 31.12.2022 im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) für 3.356 volljährige Menschen rechtliche Betreuungen eingerichtet. Insgesamt übten 44,8 % der durch die Gerichte bestellten Betreuer ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Damit war eine leichte Reduzierung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu erkennen. Bei den ehrenamtlichen Betreuern handelt es sich überwiegend um Familienangehörige, wobei es immer schwerer fällt, ehrenamtliche Betreuer für diese Aufgabe zu gewinnen. Aufgrund der Komplexität unserer Gesellschaft fühlen sich viele Menschen überfordert, zusätzlich zu ihren eigenen noch die Angelegenheiten Dritter zu regeln. Zudem können die Verpflichtungen, die mit der ehrenamtlichen Betreuung gegenüber den Amtsgerichten verbunden sind, abschreckend wirken. Außerdem wird die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Betreuung im Rahmen eines Familienverbundes oft als zunehmend belastend empfunden. So kommt es immer wieder zu innerfamiliären Streitigkeiten um die Art und Weise der Ausübung der Betreuungstätigkeit. Insoweit muss auf Dauer mit einer weiteren Abnahme der ehrenamtlichen Betreuer gerechnet werden. Ab dem Jahr 2023 müssen darüber hinaus ehrenamtliche Betreuer (auch aus dem eigenen Familienumfeld) ihre Zuverlässigkeit gegenüber der Behörde nachweisen, um als geeigneter Betreuer dem Gericht vorgeschlagen zu werden. Es bleibt abzuwarten, ob die dafür notwendige Vorlage eines Führungszeugnisses sowie eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis zur Übernahme einer Betreuung abschreckend wirken und sich die Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen auch dadurch noch weiter reduziert.



2.3 Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Um eine gesetzliche Betreuung für die Zukunft zu vermeiden, hat jedermann die Möglichkeit, rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, mit der eine Vertrauensperson bevollmächtigt wird, persönliche Angelegenheiten zu regeln. Langfristig wird dies als einzig wirksame Möglichkeit angesehen, auf Dauer eine Betreuung zu vermeiden. Aus diesem Grund hat sich die Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh intensiv mit der Thematik „Vollmachten“ auseinandergesetzt. Die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde beraten interessierte Einwohner im Kreis Gütersloh über die inhaltlichen Regelungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Außerdem dürfen sie Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beglaubigen.

Im Jahr 2022 wurden durch die Betreuungsstelle des Kreises Gütersloh insgesamt 40 Vorsorgevollmachten beglaubigt. Im Vergleich zum Vorjahr war dies wieder eine Steigerung, auch wenn der Haushaltsansatz von geplanten 70 Beglaubigungen nicht erreicht werden konnte. Dies ist vermutlich mit den auch 2022 teilweise noch erforderlichen Kontaktbeschränkungen in der Corona-Pandemie zu erklären, wodurch Termine vor Ort durch den zwischenzeitlichen Stopp des Besucherverkehrs in den Kreishäusern zumindest bis Mitte des Jahres schwierig waren oder aber durch die Bürger selbst oftmals nicht in Anspruch genommen wurden. Im Rahmen der Beglaubigungen wird den Bürgerinnen und Bürgern ein umfassendes Beratungsangebot unterbreitet.



2.4 Ausblick 2023

Betreuungsvereine

Der SKFM ist mit seiner Zusage, nach der Auflösung der AWO in Werther (zum 01.01.2020), die bereits im südlichen Kreisgebiet gegebene Präsenz auch auf das nördliche Kreisgebiet auszuweiten, auch 2022 weiter vorangeschritten und hat mittlerweile seinen Bekanntheitsgrad auch dort merklich verbessert. Die für 2022 durch den SKFM geplanten Veranstaltungen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern im nördlichen Kreisgebiet (Halle/Westf.) konnten mit einer guten Beteiligung durchgeführt werden. Die weitere Entwicklung der Akzeptanz und der Etablierung des SKFM in seinem angestrebten neuen Zuständigkeitsbereich muss auch im Jahr 2023 weiter angestrebt werden, wird aber durch die guten Erfahrungen in 2022 als positiv erwartet.

Durch eine Neuregulierung der Finanzierung von Betreuungsvereinen in NRW wird sich der Kreis Gütersloh vermutlich mit seiner bisherigen Förderung des SKFM für die Netzwerkarbeit zurückziehen. Dadurch soll keinesfalls die wichtige Arbeit der Betreuungsvereine gefährdet werden, sondern es soll eine Doppelfinanzierung der vom Land beabsichtigten Übernahme dieser Fördergelder vermieden werden. Die aktuelle Fassung der Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung sieht eine Kürzung der Fördermittel des Landes vor, wenn mit kommunalen Fördermitteln die Aufgaben des § 15 Abs. 1 BtOG (Netzwerkarbeit) ebenfalls finanziell abgedeckt werden.

Reform des Betreuungsrechts

Beim Thema der Reform des Betreuungsrechts hat Ende März 2021 der Bundesrat dem Gesetzesentwurf des Bundestages zugestimmt. Ziel war es, das Vormundschafts- und Betreuungsrecht umfassend zu modernisieren und neu zu strukturieren.

Dabei soll das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Unterstützungsbedarf gestärkt werden. Vor einer Stellvertretung durch z. B. einen Betreuer soll daher die Unterstützung der Person treten. U. a. soll auch das Zulassungsverfahren von Berufsbetreuern auf der Grundlage persönlicher und fachlicher Eignung bundesweit einheitlich geregelt werden.

Das Gesetz (Betreuungsorganisationsgesetz - BtOG) ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Zwischenzeitlich ist auch die Änderung des Landesbetreuungsgesetzes zur Anpassung an das neue BtOG umgesetzt worden.

Streitpunkt zwischen dem Land NRW sowie den Spitzenverbänden der Kommunen im Land ist aber noch das Verfahren zur Konnexität. Die Umsetzung der erweiterten Unterstützung nach § 11 BtOG findet in Form eines Modellprojektes, an dem sich interessierte Kommunen beteiligen, statt. Der Kreis

Gütersloh ist nicht Projektkommune und nimmt diese (zusätzlichen) Aufgaben daher derzeit nicht wahr.

Weitere Aufgabenzuwächse bei der Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh liegen im administrativen, organisatorischen Bereich. So ist durch die Errichtung von Stammbehörden die Aufgabe zur Registrierung, Zulassung und Eignungsprüfung der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Berufs- und Vereinsbetreuer hinzugekommen.

In der vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Betreuerregisterverordnung wurden die erforderlichen Qualifikationen für Berufsbetreuer festgehalten. Bestandsbetreuer sind größtenteils vom Erbringen einer Sachkunde befreit, bei Neubetreuern, die ab dem 01.01.2023 im Berufsfeld des Betreuers tätig werden wollen, könnten sich jedoch Probleme – bei ohnehin schon ausgeprägtem Fachkräftemangel – aufgrund des nun zu erbringenden Sachkundenachweises ergeben.

Ob die vom Bundesministerium der Justiz zwischenzeitlich durchgeführten Nachbesserungen (Verlängerung von Übergangsfristen, Anpassung von Sachkundelehrgängen) ausreichend sein werden, die befürchteten Hürden für Neubetreuer möglichst gering zu halten, oder ob die Betreuungsbehörden am Ende als Ausfallbürgen bei nicht ausreichend vorhandenen Berufsbetreuern tätig werden müssen, ist aus heutiger Sicht noch nicht einzuschätzen.

Auch ist ab dem 01.01.2023 eine stärkere Bindung von ehrenamtlichen Betreuern an die vorhandenen Betreuungsvereine vorgesehen. Durch die behördliche Übermittlung von Adressdaten an die Betreuungsvereine nach einer Betreuungseinrichtung im familiären Umfeld soll in Zukunft eine bessere Netzwerkarbeit und Unterstützung des Betreuers gewährleistet sein. Weiterhin prüft die Behörde ab dem 01.01.2023 auch familiäre BetreuerInnen auf deren Zuverlässigkeit mittels der Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis.

Weitere Leistungen der Betreuungsbehörde bestehen aufgrund der Aufhebung der örtlichen Zuständigkeit in der Ausweitung der Zuständigkeit für Beglaubigungen, die Erweiterung der Aufklärungspflicht bzgl. Patientenverfügungen, Benennung eines Ersatzbetreuers und die durch die künftige Ehegattenvertretung einhergehende Beratungstätigkeit.

3 Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person:
Soziales	Frau Brummel
Beschreibung	Planungs- und Koordinierungsarbeit zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur im Kreis Gütersloh, Gewährung von Leistungen, die zur Sicherung einer häuslichen oder teilstationären Pflege, einer Kurzzeitpflege oder einer vollstationären Dauerpflege erforderlich sind
Auftragsgrundlage	SGB XI, §§ 19, 27b, 61-66, 82ff. SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Alten und Pflegegesetz NRW (APG NRW), Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW), Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (Anerkennungs- und Förderungsverordnung - AnFöVO), Delegationssatzung des überörtlichen Trägers, Beschlüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses
Zielgruppe	<p>Pflegebedürftige (Pflegegrad 1 - 5), Einrichtungen und Dienste, Pflegekassen, Städte und Gemeinden, Landschaftsverband, bezogen auf die offene Altenhilfe, Einwohner über 65 Jahre sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfen Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind, • bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken, • bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Ziele	<u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ambulanten, teil- und vollstationären und komplementären Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen sowie Leistungen der offenen Seniorenarbeit 2. Sicherstellung der im Einzelfall aufgrund von Pflegebedürftigkeit - unter Ausschöpfung aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten - erforderlichen und wirtschaftlichen Hilfen in der häuslichen, teil- und vollstationären Pflege sowie in der Kurzzeitpflege; Anstreben einer schnelleren Bearbeitung bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen 3. Ausschöpfen aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten
	<u>B. Wirkungsziele</u>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit gemessen an dem Anteil der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen an den Leistungsempfängern insgesamt (max. 60 % stationär) (K 181-01 bis K 181-04) 2. Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs zu 10 % durch ambulant betreute Wohn- und Betreuungsformen im Verhältnis zu den stationären Heimplätzen (K 181-05 bis K 181-07) 3. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung durch intensive Antragsprüfung und Verfolgung vorrangiger Ansprüche zur Stabilisierung der durchschnittlichen Aufwendungen je Leistungsberechtigten auf dem Niveau der Ist-Zahlen 2006 (K 181-08 bis K 181-10) 4. Bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen wird eine schnellere Bearbeitung angestrebt. 90 % aller Anträge werden innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tagen) nach Eingang entschieden

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023
Zu 1.: Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit				
K181-01 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten von ambulanter Hilfe	100	112	100	116
K181-02 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in Haus-/ Wohngemeinschaften	218	220	243	250
K181-03 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen (ohne Tages- und Kurzzeitpflege)	681	670	589	630
K181-04 Anteil der stationären Hilfefälle an den Hilfefällen der Hilfe zur Pflege insgesamt	68,2 %	66,9 %	63,2 %	63,3 %

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023
Zu 2.: Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs				
K181-05 Anzahl der Plätze in Haus-/ Wohnge- meinschaften für pflegebedürftige Menschen am 31.12.	1.082	1.050	1.119	1.150
K181-06 Anzahl der stationären Pflegeplätze am 31.12.	2703	2.690	2.673	2.753
K181-07 Verhältnis der Haus-/ Wohngemein- schaftsplätze zu den stationären Pflegeplätzen am 31.12.	28,6 %	28,1 %	29,5 %	29,5 %
Zu 3.: Sicherung der wirtschaftlichen Leis- tungserbringung				
K181-08 Durchschn. Aufwendungen für die häusliche Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (2006: 3.542 €)	5.015 €	4.688 €	5.209 €	4.828 €
K181-09 Durchschn. Aufwendungen für Haus-/ Wohngemeinschaften je Leistungsberechtig- ter/Jahr (2006: 15.234 €)	13.233 €	15.682 €	12.120 €	15.000 €
K181-10 Durchschn. Aufwendungen für sta- tionäre Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (ohne Pflegewohngeld) (2006: 9.698 €)	13.001 €	10.791 €	8.867 €	9.960 €
K181-11 Entscheidung aller Anträge innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tage) nach Eingang	60 %	90 %	63 %	90 %

3.1 Örtliche Planung

Gemäß § 7 Abs. 1 APG NRW hat der Kreis Gütersloh eine örtliche Pflegeplanung zu erstellen, die den Bestand und den Bedarf an Angeboten der pflegerischen Versorgung aufzeigen soll. Die örtliche Planung ist danach das Instrument, mit dem der Kreis seine Verpflichtung nachkommt, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen.

Mit § 7 Abs. 6 APG NRW wurde die Option eingeräumt, eine verbindliche Bedarfsplanung für die Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen für drei Jahre festzulegen. Sie ist jährlich nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege und durch Beschluss des Kreistages festzustellen und öffentlich bekannt zu geben. Mit der Verbindlichkeit wird die Investitionskostenförderung über das Pflegewohngeld an eine Bedarfsbestätigung geknüpft.

Auf der Grundlage der „Pflegebedarfsanalyse“ vom 29.04.2021 zur örtlichen Planung wurde am 28.06.2021 durch den Kreistag die verbindliche Pflegebedarfsplanung zukunftsorientiert für drei Jahre beschlossen. Die Investitionskostenförderung (Pflegewohngeld) wurde an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Beide Entscheidungen wurden öffentlich bekannt gemacht, wodurch die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine bedingte Steuerung geschaffen wurden (DS-Nr. 5461).

Der Beschluss über die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW jährlich zu überprüfen. Dies erfolgt, um Entwicklungen aufzuzeigen und zu entscheiden, ob die getroffenen Empfehlungen noch zutreffend sind.

Herr Prof. Dr. Mennicken kam in der o. g. Pflegebedarfsanalyse zu dem Ergebnis, dass nach dem Basisszenario bis 2024 kein Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen im Kreis Gütersloh besteht. Wesentliche Grundlage für diese Einschätzung sind die Daten aus der Pflegestatistik 2019 von IT.NRW, die Daten über die bestehenden Angebote und die Daten zur Bevölkerungsvorausberechnung.

Die Daten aus der Pflegestatistik werden allerdings nur alle zwei Jahre erhoben, so dass neue Daten aus der Statistik 2021 erst Anfang 2023 vorliegen. Insofern konnte bei der Überprüfung im Jahr 2022 keine neue Berechnung vorgelegt werden, sondern lediglich eine Einschätzung, ob die Entwicklung so eingetreten ist, wie in der Pflegebedarfsanalyse angenommen wurde.

Die verbindliche Pflegebedarfsplanung zeigt eine positive Wirkung, wenn es um eine zurückhaltende Investitionstätigkeit von stationären Pflegeeinrichtungen zugunsten von ambulanten und teilstationären Wohn- und Versorgungsangeboten geht. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur weiteren Ambulanzisierung und Kostendämpfung im Bereich der öffentlichen Haushalte geleistet.

Auch angesichts der knappen personellen Ressourcen in der Pflege werden durch die verbindliche Pflegebedarfsplanung keine stationären Platzkapazitäten geschaffen, die dazu führen könnten, dass der Wettbewerb um die ohnehin schon wenigen Fachkräfte in der Pflege noch zunehmen und die Platzzahlen in den bestehenden Einrichtungen sowie die Qualität der Versorgung gefährden könnten.

Damit wird auch dem Leitziel „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen. Insbesondere wird aber den Bedürfnissen und den Vorstellungen der betroffenen Menschen und Angehörigen entsprochen, so lange es geht, in ihrer Häuslichkeit zu verbleiben und auf Angebote zurück greifen zu können, die die häusliche Pflege unterstützen.

Der Kreisausschuss (19.09.2022) und der Kreistag (26.09.2022) fassten einen Beschluss (DS-Nr. 5767) zur Einführung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen.

Der Beschluss zur verbindlichen Pflegeplanung wurde am 14.10.2022 im Amtsblatt Nr. 787 öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren ist beabsichtigt, mit der Pflegestatistik, die im Dezember 2022 von IT.NRW veröffentlicht wird, eine aktuelle Pflegebedarfsanalyse erstellen zu lassen, um die verbindliche Pflegebedarfsplanung weiterzuführen. Die Pflegestatistik IT.NRW erscheint zweijährig jeweils zum 15.12. Der Auftrag für die Erstellung des Berichtes zur örtlichen Pflegeplanung soll, wie bei der Pflegebedarfsanalyse 2021, an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben werden, um einen Beschluss für die Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung zu erarbeiten.

Inzwischen ist der Fachkräftemangel im Pflegebereich der limitierende Faktor beim Ausbau von Angeboten und hat damit erheblichen Einfluss auf das Versorgungsangebot auch im Kreis Gütersloh. Unter diesem Aspekt fand am 30.09.2022 im Kreishaus Gütersloh die Veranstaltung „Deine Chancen in der Pflege“ statt. Die pro Wirtschaft Gütersloh führte diese Veranstaltung gemeinsam mit dem Jobcenter Kreis Gütersloh, der Agentur für Arbeit Gütersloh, der Servicestelle Gesundheit und der Abteilung Soziales durch.

Ziel der Veranstaltung war es, Interessierten die Möglichkeit zu bieten, sich niederschwellig und unverbindlich über einen beruflichen Einstieg in die Pflege zu informieren. Im Rahmen dieser Veranstaltung konnten sich die Teilnehmer an Info-Ständen informieren und direkt mit Arbeitgebern und Qualifizierungsanbietern (apm, DAA, Kolping, ZAB) ins Gespräch kommen. Zudem konnten die Teilnehmer durch Podiumsgespräche von Arbeitnehmern aus der Pflege ganz praktische Einblicke in den Arbeitsalltag erhalten. Die Gesprächsinhalte wurden jeweils in russischer und arabischer Sprache zusammengefasst. Es ist beabsichtigt, im September 2023 diese Veranstaltung zu wiederholen.

3.2 Konferenz Alter und Pflege

Nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) richten die Kreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der im APG NRW beschriebenen Aufgaben örtliche Konferenzen ein und übernehmen deren Geschäftsführung.

Zentrale Aufgabe der Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebotsstruktur. Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- die Beteiligung involvierter Akteure an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Ein wesentliches Element zur Umsetzung dieser Aufgaben und Ziele ist der regelmäßige Informationsaustausch unter den Mitgliedern der Konferenz und aller anderen an der pflegerischen Versorgung im Kreis Gütersloh beteiligten Institutionen. Welche Institutionen an der Konferenz beteiligt sind und durch wen diese vertreten werden, regelt die Geschäftsordnung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Gütersloh. Diese legt auch die Arbeitsweise der Konferenz fest.

Im Jahr 2022 haben zwei Sitzungen der Konferenz Alter und Pflege im Videoformat stattgefunden. Dabei standen folgende Themen auf der Tagesordnung:

Sitzung am 04.05.2022

- Diebstähle in Senioreneinrichtungen; Vortrag von Herrn Baratella (technischer Sicherheitsberater der Kreispolizeibehörde Gütersloh)
- Modellprogramm zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematik Infrastruktur nach § 125 SGB XI – Vortrag Herr Zilger vom Seniorenzentrum St. Johannes in Stukenbrock
- Bericht über den Ausbildungsverbund – Vortrag Frau Künzel von der Kolping Akademie für Gesundheits- und Altenpflege gGmbH
- Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe (KoPS); Vorstellung Frau Fox
- aktuelle Entwicklungen auf dem Pflegefachmarkt im Kreis Gütersloh
- aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)

Sitzung am 14.12.2022

- das neue Personalbemessungsinstrument; Zoomkonferenz mit Herrn Prof. Dr. Rothgang und anschließender Diskussion
- Vorstellung des kommunalen Integrationszentrums
- aktuelle Entwicklungen auf dem Pflegefachmarkt im Kreis Gütersloh
- aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)

3.3 Pflegeberatungskoordination

Nach § 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) ist es Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Die Beratung sollte im Zusammenwirken von Kommunen, Pflegekassen und den anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligten erfolgen. Bei der Weiterentwicklung des Beratungsangebotes sollten auf gemeinsame und unabhängige Beratungsstellen und die Entwicklung von Fallmanagement (Case Management) hingewirkt werden.

Der Kreis Gütersloh hat diesem Auftrag durch die Installierung von Beratungsstellen in allen Rathäusern im Kreis Gütersloh und beim GenerationenNetzwerk in Halle (Westf.) und durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle in der Abteilung Soziales des Kreises Rechnung getragen. Fallmanagement wird in komplexen Einzelfällen - insbesondere in Kooperation mit den Pflegefachkräften des Kreises - sichergestellt.

Für 2022 wurden von den Pflegeberatungsstellen rd. 2.500 Beratungen dokumentiert. Damit bewegen sich die Beratungszahlen auf dem Niveau der letzten Jahre.

Zu den wesentlichen Aufgaben im Rahmen der Pflegeberatung gehörten die Weitergabe von Informationsmaterial, allgemeine Beratungsleistungen und Gespräche zur Entlastung von pflegenden Angehörigen sowie Koordinierungsleistungen. Die Pflegefachkräfte des Kreises wurden in Einzelfällen in die Beratung einbezogen. Der Informations- und Erfahrungsaustausch der Pflegeberatungsstellen wurde auch in 2022 sichergestellt. Am 17.08.2022 erfolgte erstmals wieder ein Präsenztreffen im Kreishaus Wiedenbrück. Des Weiteren wurden Videokonferenzen u. a. zum Thema Kurberatung und zum Thema Unterhalt für die kommunalen Pflegeberater von Seiten des Kreises angeboten. Für die Pflegeberatungsstellen wird darüber hinaus aktuell ein internes Informationsportal erarbeitet. Dafür wird eine bereits bestehende Plattform genutzt.

Aufgabe der Koordinierungsstelle des Kreises ist es u. a., aktuelle Informationen für die Pflegeberatung zur Verfügung zu stellen. Einen umfassenden Überblick über alle Hilfs- und Pflegeangebote im Kreis Gütersloh mit vielen weiteren Informationen rund um das Thema „Pflege“ erhalten Interessierte im Pflegeportal des Kreises Gütersloh unter www.pflege-gt.de. Im Jahr 2021 wurde beschlossen, der Internetseite ein neues Aussehen zu geben. Die Seite wird mit neuen Dienstleistern (Mediengestaltung und Web-Design) komplett neu aufgebaut. Durch den Wechsel der Anbieter kann nun sichergestellt werden, dass die Internetseite den aktuellen Sicherheitsstandards und der Barrierefreiheit entspricht. Durch die Neugestaltung ist die Seite übersichtlicher und ansprechender geworden, sodass der Anwender leichter und schneller an wichtige Informationen zum Thema Pflege gelangen kann. Die neugestaltete Seite ist im Frühjahr 2022 online gegangen und auf sehr positive Resonanz gestoßen.

Der Leitfaden für pflegende Angehörige ist weiterhin ein wichtiger Baustein in der Pflegeberatung und wurde auch im Jahr 2022 viel nachgefragt. Dieser wird im Jahr 2023 neu aufgelegt.

3.4 Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen

Die „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ zwischen dem Kreis Gütersloh, den kreisangehörigen Kommunen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände wurde für den Zeitraum vom 01.01.2022 – 31.12.2025 neu abgeschlossen. Damit wird der gemeinsame Prozess der Weiterentwicklung und Vernetzung der

Offenen Seniorenarbeit, der Pflege- und Wohnberatung und der Kommunalen Pflegeplanung fortgesetzt (vgl. DS-Nr. 5604).

In der neuen Vereinbarung wurden die Pflichten der Partner/Strukturen genauer definiert. In Zukunft soll ein besserer Austausch untereinander durch festgelegte Kommunikationswege erfolgen.

Trotz der in 2022 weiterhin schwierigen Lage wurden zahlreiche Gespräche über die Umsetzung der „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ mit den Städten und Gemeinden bzw. den Wohlfahrtsverbänden geführt. Das Ziel ist weiterhin, Angebote so zu gestalten, dass die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit im Alter so lange wie möglich erhalten bleiben kann. Hierzu muss vor allem im Blick behalten werden, dass ältere Menschen keine homogene Gruppe und heute im Durchschnitt gesünder, vitaler und besser ausgebildet sind. Dementsprechend müssen sich auch die Angebote dem Wandel stetig anpassen. So wurde in der neuen Rahmenvereinbarung deutlich festgelegt, auf welche Aufgaben die Partner sich konzentrieren sollen. Ein Thema ist die Digitalisierung, welche in den letzten zwei Jahren eine besondere Bedeutung bekommen hat.

Im Jahr 2022 konnte die offene Seniorenarbeit noch nicht wie in den Jahren vor der Pandemie weiter fortgeführt werden. Jedoch wurden die Erfahrungen, in der Entwicklung von neuen digitalen Formaten und bereits bestehenden Formaten miteinander verknüpft, um so eine größere Personengruppe zu erreichen und sich den neu dargestellten Gegebenheiten in Form von digitaler Zukunft zu stellen. Auch diverse Präsenzformate konnten in 2022 langsam wieder angeboten werden. Die weitere Entwicklung in 2023 bleibt abzuwarten.

3.5 Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur NRW (AnFöVO)

Seit 2017 sind die Kreise und kreisfreien Städte für Anerkennungsverfahren nach der Verordnung über die Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO) zuständig. Die Aufgaben sind den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die AnFöVO hat die bis Ende 2016 gültige Verordnung über niederschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPFVO) abgelöst und ist am 01.01.2019 in neuer Fassung in Kraft getreten.

Unter die Überschrift „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ fallen neben Betreuungsangeboten (Einzel- und Gruppenbetreuung) auch Angebote zur Entlastung von Pflegenden sowie Angebote zur Entlastung im Alltag. Eine Abgrenzung ist dabei schwierig, aber es sollen ausdrücklich auch die Pflegenden als Zielgruppe in den Fokus gerückt werden.

Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegen ab dem 01.01.2019 konkret folgende Aufgaben:

- Anerkennungsverfahren für niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (Einzel- und Gruppenangebote)
- Widerrufsverfahren
- Anträge auf Ruhendstellen/ Anträge auf Wiederaufnahme
- Jährliche Überprüfung aller Angebote (Qualitätssicherung), anlassbezogene Überprüfungen
- Veröffentlichung der Angebote
- Gebührenfestsetzung

Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA NRW) hat für die Anerkennungsverfahren eine Datenbank unter www.pfaduia.nrw.de zur Verfügung gestellt. Alle Anbieter sind verpflichtet, die Datenbank für Anträge auf Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag, für Änderungsmitteilungen und auch für die jährlichen Tätigkeitsberichte zu nutzen.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 14 Anerkennungen für Einzelbetreuungen bzw. für hauswirtschaftliche Leistungen nach der AnFöVO ausgesprochen. Es wurden Gebührenerträge in Höhe von 2.320 € (2021: 2.690 €) erzielt.

Zum 31.12.2022 gibt es 82 Anbieter von Einzelangeboten und 4 Anbieter von Gruppenangeboten mit Sitz im Kreis Gütersloh. Angebote zur Unterstützung im Alltag stellen im Pflegebereich einen wichtigen

Baustein in der ambulanten Versorgungslandschaft dar und decken häufig Bereiche (z. B. stundenweise Einzelbetreuung, Hauswirtschaft) ab, die über ambulante Pflegedienste nicht in dem Umfang bewältigt werden können. Diese Angebote sind daher wichtig, um Versorgungslücken zu schließen.

Zudem fanden am 26.10.2022 im Kreishaus Wiedenbrück und am 02.11.2022 im Kreishaus Gütersloh zwei Veranstaltungstermine zum Thema „Im Alter INFORM, Gesunde Ernährung und mehr Bewegung“, statt. Es handelte sich dabei um ein Schulungsangebot für Akteure bzw. Multiplikatoren in der Seniorenarbeit, insbesondere auch für die Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Die Veranstaltung wurde durchgeführt von der Abteilung Gesundheit, dem Kreissportbund Gütersloh, der BAGSO und der Abteilung Soziales. In 2023 wird es eine Wiederholung bzw. Fortsetzung geben.

3.6 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Die ambulanten Pflegeeinrichtungen erhalten ihre Förderung auf Grundlage von § 12 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. §§ 23 - 25 APG DVO NRW. Danach erhalten diese vom örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Investitionskostenpauschale von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Die Zuwendung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung schriftlich zum 1. März beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Insgesamt ist der Kreis Gütersloh seit 2001 für die Investitionskostenförderung der im Kreis ansässigen 58 ambulanten Pflegedienste zuständig. Der Aufwand betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2018	1.186.807	2.551.636 €
2019	1.221.070	2.625.301 €
2020	1.200.236	2.580.507 €
2021	1.315.719	2.828.795 €
2022	1.300.324	2.795.696 €

3.7 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit Inkrafttreten des Landespflegegesetzes (PfG NW) am 01.08.2003 ist der Kreis Gütersloh ebenfalls für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Die Höhe der abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen wird individuell für jede Einrichtung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe festgesetzt.

Nach § 13 APG NRW i. V. m. §§ 17 - 22 APG DVO NRW hat der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichem Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss in Höhe der Investitionsaufwendungen für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen,

- die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Gütersloh hatten.

Für Personen, die nicht pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch. Die Investitionskosten werden - bei Bedürftigkeit - im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen. In den letzten fünf Jahren sind vom Kreis Gütersloh nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Tagespflegeeinrichtungen	Kurzzeitpflegeeinrichtungen
2018	937.353 €	1.006.648 €
2019	1.079.835 €	919.933 €
2020	886.108 €	791.155 €
2021	992.730 €	702.355 €
2022	1.192.600 €	742.445 €

Die Kurzzeitpflege hat in 2022 längst noch nicht wieder das Vor-Corona-Niveau erreicht. Dies dürfte auch durch die Einschränkung des Angebotes durch die Anbieter bedingt sein, die sich inzwischen auch aus dem Fachkräftemangel ergeben. Auch die Auslastung der Tagespflegen bleibt aufgrund der Corona-Pandemie gering. Der Anstieg bei den Aufwendungen resultiert vorrangig aus dem Ausbau des Angebotes. Weitere Kompensationsleistungen seitens des Landes NRW wie in 2020 und 2021 wurden in 2022 nicht mehr geleistet.

3.8 Förderung vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegehohngeld)

Ebenfalls seit Inkrafttreten des PfG NW am 01.08.2003 wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Pflegewohngeld gewährt. Zum 16.10.2014 wurden die Regelungen durch § 14 des Alten- und Pflegegesetzes NRW i. V. m. §§ 13 - 16 APG DVO NRW ersetzt. Dabei sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld grundsätzlich übernommen worden. Darüber hinaus sind den Sozialhilfeträgern allerdings weitreichende Rückgriffsrechte eingeräumt worden. Seit der Änderung können zivilrechtliche Ansprüche aus Schenkungsrückforderungen und (Altenteil-)Verträgen übergeleitet werden, außerdem ist es seitdem möglich, bei nicht sofort verwertbaren Vermögensgegenständen darlehensweise Pflegewohngeld zu gewähren und später zurückzufordern. Unterhaltspflichtige werden aber auch weiterhin nicht in Anspruch genommen.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Einkommen und das Vermögen der BewohnerInnen einer stationären Pflegeeinrichtung und des nicht getrenntlebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreichen. Die Vorschriften des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Bewohners einer stationären Einrichtung ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 € bzw. 15.000 € bei nicht getrenntlebenden Ehegatten.

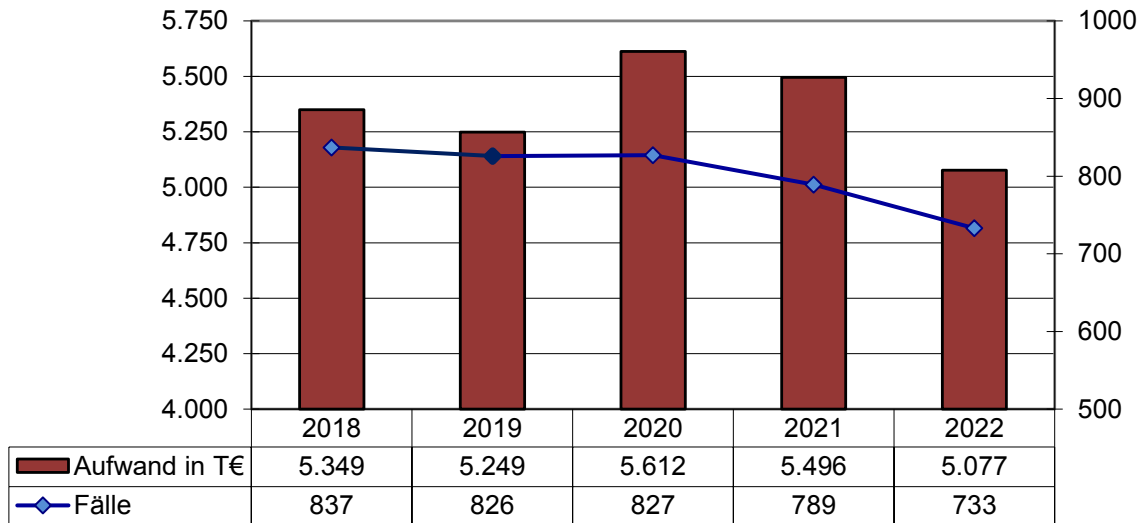
Für Bewohner stationärer Einrichtungen mit Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrads 2 besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld.

Antragszahlen	2021	2022
Neuanträge	119	160
offene Anträge aus dem Vorjahr	6	9
Bewilligungen	80	131
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	36	32
offene Anträge zum 31.12.	9	6

Die Zahlen sind nur bedingt mit dem Vorjahr vergleichbar, da aufgrund der Einführung des Leistungszuschlages (siehe Punkt 3.16) zahlreiche Fälle aus dem Sozialhilfebezug herausgefallen sind und „nur noch“ Pflegewohngeld erhalten haben. Diese Fälle wurden als Neufälle registriert und könnten nur unter erheblichem Aufwand separat dargestellt werden.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei 27 Tagen (2021: 50 Tage). Im Übrigen konnten im Jahr 2022 88 % der Anträge innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2021:59 %), so dass das Ziel von 90 % annähernd erreicht wurde.

Entwicklung Aufwand und Fallzahlen Pflegewohngeld 2018 - 2022



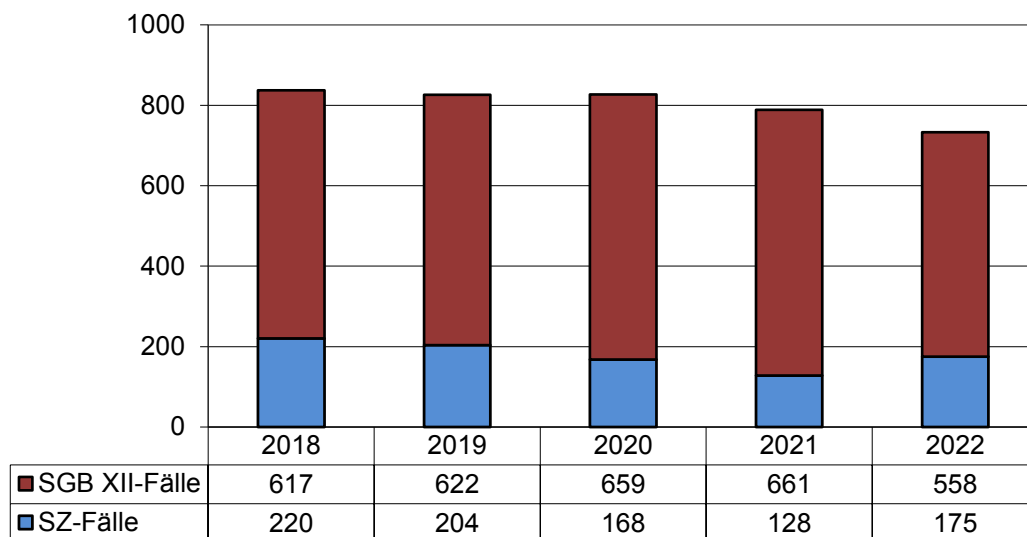
Wie dem Diagramm zu entnehmen ist, war in den Jahren 2018 und 2019 ein leichter Rückgang im Hinblick auf die Aufwendungen sowie Fallzahlen feststellbar. Dieser resultierte aus den weitreichenden Änderungen in den Leistungen der Pflegeversicherung durch das Pflegestärkungsgesetz II. Während die Fallzahlen 2020 konstant waren, stiegen die Aufwendungen wieder deutlich an. Dies hängt zum einen mit den steigenden Pflegekosten insgesamt zusammen, ergibt sich aber auch aus steigenden Investitionskosten. Nachdem die seit 2014 geltenden Neuregelungen des APG NRW jahrelang nicht umgesetzt und Übergangsregelungen immer wieder bis Ende 2020 bzw. Juni 2021 verlängert wurden, erfolgen nunmehr Neufestsetzungen der Investitionskosten durch den zuständigen Landschaftsverband, die häufig auch noch bis ins Jahr 2019 zurück gehen. Dies führt im Ergebnis zu z. T. hohen Nachzahlungen aber auch insgesamt steigenden Durchschnittsaufwendungen je Fall. Nach wie vor befinden sich Festsetzungsbescheide über die Höhe der Investitionskosten im Widerspruchsverfahren, so dass weitere Unwägbarkeiten bestehen.

Der Rückgang der Fallzahlen in 2021 resultiert aus dem Ausstieg dreier Einrichtungen aus dem Verfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW und damit der Refinanzierung der Investitionskosten durch Pflegewohngeld. Diese Einrichtungen haben nunmehr Vereinbarungen nach § 76 SGB XII abgeschlossen, und die Refinanzierung der Investitionskosten erfolgt nunmehr aus Sozialhilfemitteln im Rahmen der Gewährung von Hilfe zur Pflege.

Seit 2022 haben die Bewohner stationärer Einrichtungen nunmehr einen Anspruch auf einen Leistungszuschlag im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung (siehe im Detail 3.16). Durch diesen Zuschlag reduzieren sich die Kosten für die Betroffenen, so dass sich auch der Pflegewohngeldaufwand je Fall reduziert. Außerdem sind die Fallzahlen insgesamt nochmal deutlich rückläufig, da eine erhebliche Anzahl von Personen in der Lage ist, die Gesamtpflegekosten unter Berücksichtigung des Leistungszuschlages aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Entwicklung der Fallzahlen von 2018 – 2022

Die Fallzahlen beim Pflegewohngeld können noch differenziert werden nach „Selbstzahlern“ und Leistungsempfängern, die parallel zum Pflegewohngeld Leistungen nach dem SGB XII - Hilfe zur Pflege in Einrichtungen - erhalten. Auch dabei ist zu erkennen, dass die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Anstieg in den Vorjahren in 2022 insgesamt deutlich rückläufig ist und darüber hinaus die Zahl der „Selbstzahler“ deutlich zugenommen hat.



3.9 Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII (§§ 61 ff. SGB XII) – Vorbemerkung

Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege haben Pflegebedürftige,

- die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind,
- oder bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken
- und bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Sofern die Leistungsberechtigten pflegeversichert sind, ist die Einstufung der Pflegekasse bindend. Bei Nichtversicherten wird die Einstufung nach den gleichen Richtlinien von den Pflegefachkräften des Kreises vorgenommen.

Die Änderungen im Leistungsrecht der Pflegeversicherung (SGB XI) wirken sich immer auch unmittelbar auf die Leistungen nach dem SGB XII aus. In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche gesetzliche Änderungen – zuletzt der Erlass der Pflegestärkungsgesetze II und III (PSG II + III) zum 01.01.2017, mit denen die bislang weitreichendsten Änderungen seit Einführung der Pflegeversicherung vorgenommen wurden.

Zum einen wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert. Dieser umfasst nun neben den körperlichen auch geistige und seelische Beeinträchtigungen in gleichem Maße und unterscheidet fünf Pflegegrade. Bei dem Begutachtungssystem wird das Augenmerk auf Beeinträchtigungen in den folgenden sechs Bereichen gelegt:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

In den einzelnen Bereichen werden Punkte vergeben und die Bereiche werden beim Gesamtergebnis unterschiedlich stark gewichtet.

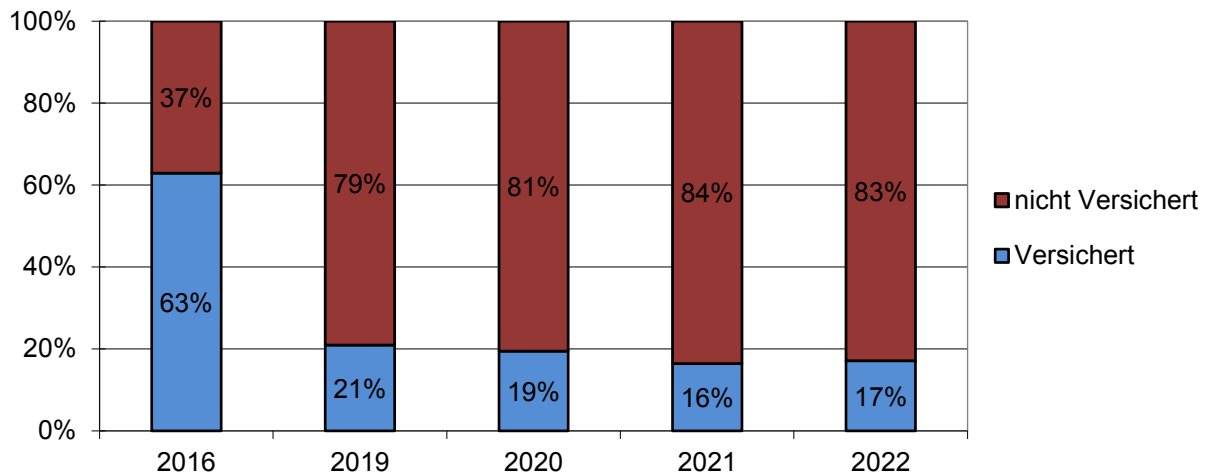
Zudem wurden durch die Reform 2017 die Leistungen der Pflegekassen insbesondere im ambulanten Bereich zum Teil deutlich erhöht und einheitliche Eigenanteile in den vollstationären Einrichtungen eingeführt. Seit 2022 leistet die Pflegekasse nunmehr auch noch Zuschläge zu den pflegebedingten Aufwendungen in vollstationären Einrichtungen, um der stetigen Kostensteigerung entgegen zu wirken.

3.10 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen

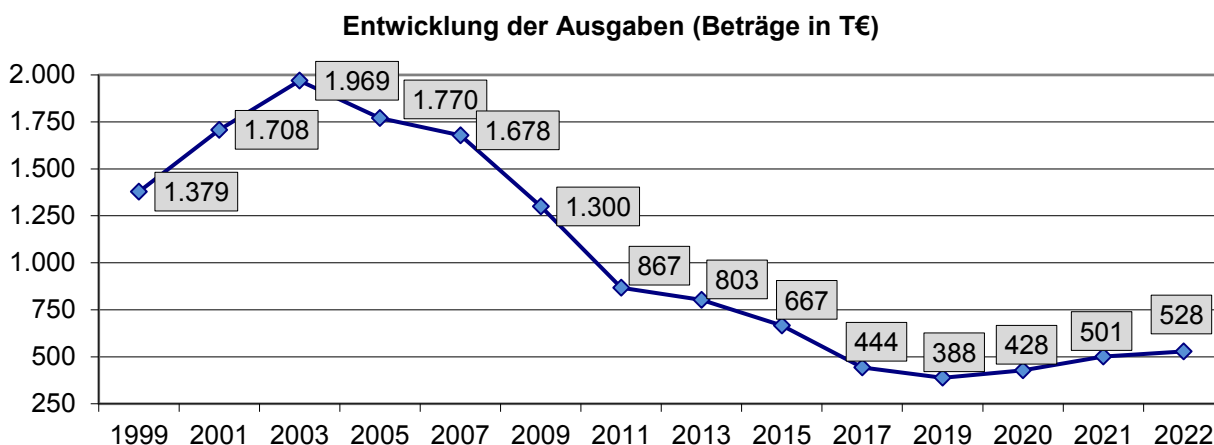
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den §§ 61 ff. SGB XII kommen seit 2017 grundsätzlich nur noch für bestimmte Personen ab Pflegegrad 1 in Betracht.

Die Leistungen nach dem SGB XII entsprechen denen des vorrangig in Anspruch zu nehmenden SGB XI, wobei Sachleistungen bedarfsabhängig und nicht pauschal gewährt werden. Wie im weiteren Verlauf näher ausgeführt, sind die Leistungen der Pflegekasse durch das Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017 zum fünften Mal seit Einführung der Pflegeversicherung z. T. deutlich angehoben worden. Die Leistungsverbesserungen im Bereich der Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich (ohne Wohngruppen) inzwischen ganz überwiegend von Personen in Anspruch genommen werden, die nicht pflegeversichert sind.

Anteil Leistungsempfänger Hilfe zur Pflege ambulant mit und ohne Pflegeversicherung von 2016 – 2022



Das nachstehende Schaubild (Beträge in T€) gibt einen Überblick über die Entwicklung der Sozialhilfeaufwendungen seit Einführung der Pflegeversicherung für den ambulanten Bereich ab 1997. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Beträgen bis 2007 die veranschlagten Aufwendungen für Wohngruppenfälle enthalten sind. Das sind für 2007 rd. 303.380 €. Ab 2011 wurden weitere 24 Wohngruppenfälle, die zunächst weiter über diesen Bereich abgebildet wurden, in den Bereich Wohngruppen verschoben, daher haben sich die Aufwendungen für den ambulanten Bereich noch einmal reduziert. Auf diese Fälle wird in einem späteren Abschnitt des Berichts näher eingegangen.



Bei der Betrachtung des o. a. Schaubildes ist außerdem zu berücksichtigen, dass seit dem 01.01.2004 Pflegefälle, in denen die Pflegebedürftigen zusätzlich im Rahmen der „ambulanten Wohnbetreuung“ versorgt werden, in die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen. Seit 2020 werden diese Fälle auch direkt durch den LWL bearbeitet (bisher: durch den Kreis Gütersloh).

Im Übrigen ist durch das zum 01.07.2016 in Kraft getretene Inklusionsstärkungsgesetz (ISG) die Zuständigkeit für ambulant versorgte Pflegebedürftige unter 65 Jahre bis zum 31.12.2019 zum Großteil in die Zuständigkeit des LWL übergegangen (2019 noch 22 Fälle mit Aufwand i. H. v. 291.025,70 €). Die Bearbeitung sämtlicher Fälle erfolgte im Rahmen der Delegation. Durch die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz (BTHG) fallen diese Fälle ab 2020 wieder in die originäre Kostenzuständigkeit des Kreises.

Durch den Einsatz der Pflegefachkräfte, einer restriktiven Bewilligungspraxis und die regelmäßige wirtschaftliche Überprüfung der laufenden Fälle, eine stringente Prüfung der Sachleistungsrechnungen sowie durch Organisation der pflegerischen Versorgung in einzelnen Neufällen, ist es auch in den vergangenen Jahren gelungen, die Aufwendungen für die häusliche Pflege einigermaßen stabil zu halten. Gleichzeitig haben die Änderungen im SGB XI, insbesondere die Verkürzung der Vorversicherungszeiten von fünf auf zwei Jahre sowie die Leistungsverbesserungen, dazu beigetragen, dass die Aufwendungen weitestgehend konstant sind.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge der ambulanten Hilfen bei Pflegebedürftigkeit sind für das Jahr 2021 nachfolgend tabellarisch - mit einem Vergleich zum Vorjahr - aufgelistet:

Aufwendungen	2021 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)	2022 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	110	501.466	110	527.730
Geldleistungen (Pflegegeld, Ausgleichsbeitrag)	70	349.039	63	373.139
Sachleistungen (einschl. Entlastungsbeitrag)	40	152.427	47	154.591

Erträge	2021 Betrag in € (rd.)	2022 Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	12.301	16.082
Erstattungen/ Rückforderungen	6.315	13.715
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	5.986	2.367
Erstattungen der Pflegekassen (nachträgl. Bewilligungen von SGB XI-Leistungen) und Sozialleistungsträgern	0	0
Nettosozialhilfeaufwendungen	489.165	511.648

Seit 01.01.2020 ist die Unterhaltsverpflichtung weitestgehend entfallen. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz dürfen Unterhaltspflichtige künftig nur noch überprüft werden, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass deren Einkommen über 100.000 € im Jahr liegt. Der hier ausgewiesene Ertrag ist ein Einmaleffekt aus einem Altverfahren.

Antragszahlen ambulante Pflege	2021	2022
Neuanträge	64	95
offene Anträge aus dem Vorjahr	12	7
Bewilligungen	30	50
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	36	34
offene Anträge zum 31.12.	7	18

Insbesondere im 2. Halbjahr sind die Antragszahlen stark gestiegen. Ein Grund hierfür ist u. a. der deutliche Anstieg bei der Zahl geflüchteter Menschen. Im Übrigen besteht bei Flüchtlingen aus der Ukraine seit Juli 2022 ein direkter Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit konnte das Ziel in diesem Bereich im Jahr 2022 nicht erreicht werden. Lediglich 64,71 % der Anträge konnten innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2020: 66 %). Dies ist dem längeren Ausfall einer Mitarbeiterin geschuldet. Für 2023 wird eine deutliche Verbesserung angestrebt.

3.11 Sachleistungen (Pflegesachleistungen und Entlastungsbetrag)

Der sozialhilferechtliche Anspruch auf **Pflegesachleistung** - also die Übernahme der Kosten für einen Pflegedienst - ist gem. § 65 SGB XII nicht den seit 2022 geltenden monatlichen Höchstbeträgen der vorrangigen Pflegekassenleistung nach § 36 SGB XI unterworfen. Diese beliefen sich auf:

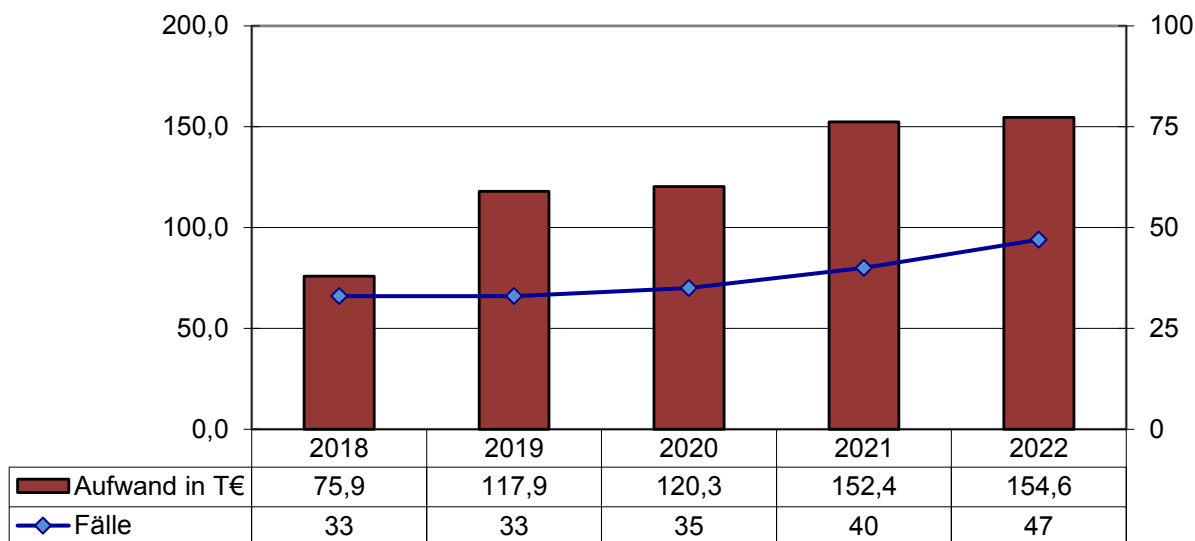
- Pflegegrad 2 724 €
- Pflegegrad 3 1.363 €
- Pflegegrad 4 1.693 €
- Pflegegrad 5 2.095 €

Der Anspruch nach dem SGB XII richtet sich vielmehr nach dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Dies bedeutet in vielen Fällen eine Aufstockung der „Teilkasko-Pflegeversicherungsleistung“ durch die Sozialhilfe, was durch die nachfolgende Tabelle (Beträge in T€) verdeutlicht wird.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben seit 2017 einen Anspruch auf einen **Entlastungsbetrag** i. H. v. 125 €/mtl. Nicht pflegeversicherte Personen erhalten diesen nach den Regelungen des SGB XII. Der Entlastungsbetrag kann ausschließlich zweckgebunden für Leistungen Dritter (u. a. Pflegedienst, anerkanntes Entlastungsangebot) eingesetzt werden.

Nachdem Aufwand und Fallzahlen durch die erheblichen Leistungsverbesserungen im SGB XI in den letzten Jahren gerade im Bereich der Sachleistungen eher rückläufig bzw. konstant waren, steigen diese in den letzten 2 Jahren nun wieder deutlich an.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre im Bereich Pflegesachleistungen ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:



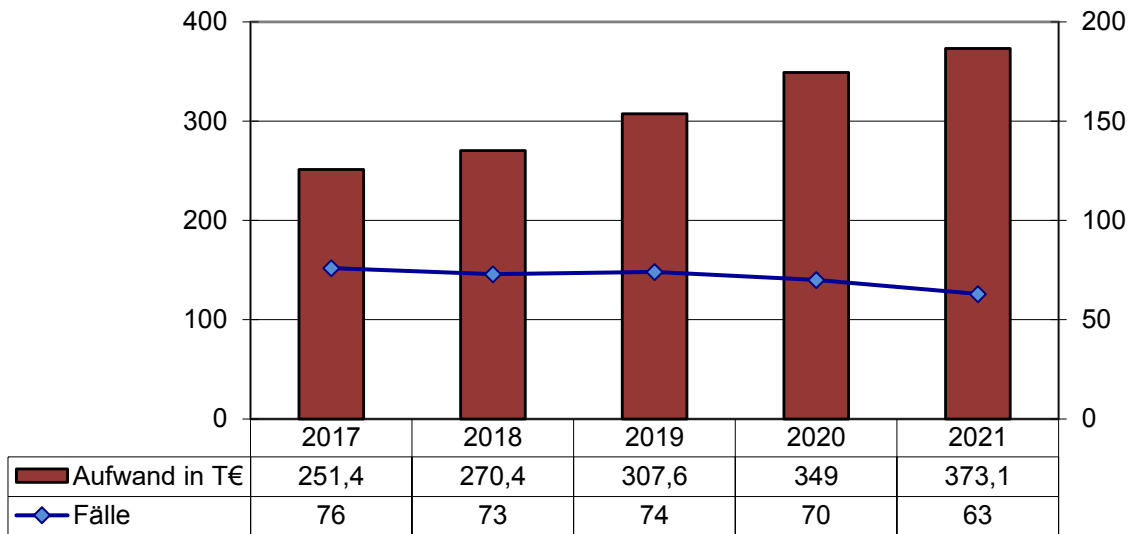
3.12 Geldleistungen (Pflegegeld und Ausgleichsbetrag)

Wird die erforderliche Pflege z. B. durch Angehörige erbracht, wird **Pflegegeld** gezahlt. Diese Hilfe soll keine Bezahlung im eigentlichen Sinne sein, sondern ist zur „Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft“ vorgesehen. Bei nicht pflegeversicherten Personen wird durch die Pflegefachkräfte des Kreises ein Gutachten über den Umfang der Pflegebedürftigkeit erstellt (analog des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen). Je nach Pflegegrad hatten diese Menschen 2022 nach § 64 SGB XII einen Anspruch auf ein Pflegegeld in Höhe von 316 € (Pflegegrad 2), 545 € (Pflegegrad 3), 728 € (Pflegegrad 4) oder 901 € (Pflegegrad 5).

Darüber hinaus werden derzeit in einigen Fällen noch Leistungen erbracht, die aus den Übergangsregelungen nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes resultieren.

Der **Ausgleichsbetrag** nach Art. 51 PflegeVG (Besitzstandswahrung aus dem Jahr 1995) wird nur noch in einem Fall gezahlt. Die Zahl der Leistungsberechtigten hat sich kontinuierlich verringert, u. a. weil den Pflegebedürftigen aufgrund weiterer Verschlechterung ihres Gesundheits-/ Pflegezustandes Pflegegeld oder Pflegesachleistungen von der Pflegekasse bewilligt oder eine stationäre Unterbringung erforderlich wurde.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre im Bereich Geldleistungen ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:



3.13 Leistungen in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen

In den letzten Jahren haben Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen mit „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ als Alternative zu Pflegeheimen zunehmend an Bedeutung für die pflegerische Versorgung im Kreis Gütersloh gewonnen. Mit vielen Anbietern wurde eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen. Die Aufwendungen setzen sich in der Regel zusammen aus einer Pflege- und Betreuungspauschale, deren Höhe abhängig von dem Pflegegrad ist, einer Grundpauschale sowie aus Miete und Nebenkosten für die Räumlichkeiten.

Die Pflegekassen beteiligen sich an den pflegerischen Aufwendungen in einer Hausgemeinschaft bzw. Pflegewohngruppe lediglich mit Sachleistungsbeträgen gem. § 36 SGB XI i. H. v.

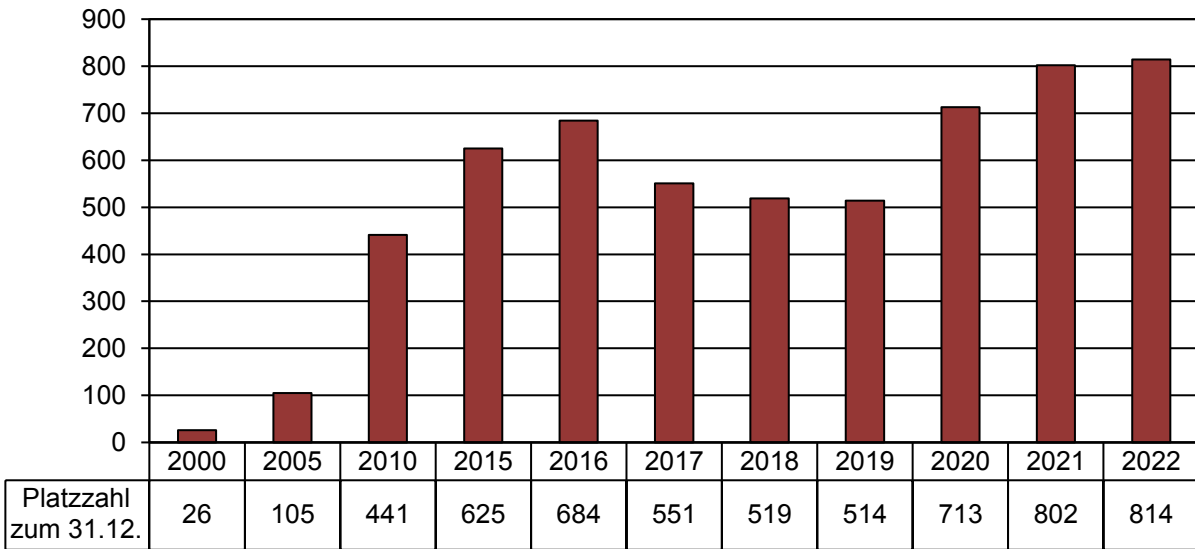
- Pflegegrad 2 724 €
- Pflegegrad 3 1.363 €
- Pflegegrad 4 1.693 €
- Pflegegrad 5 2.095 €

Darüber hinaus wurde durch das Pflegeneuausrichtungsgesetz (PNG) ab 2013 der Wohngruppenzuschlag eingeführt. Ab dem 01.01.2017 wurde er von 200 € auf 214 € mtl. angehoben. Ab 2015 wurde die Regelung dahingehend geändert, dass ein Anspruch nur noch für Wohngruppen mit bis zu zwölf Bewohnern besteht, so dass der Zuschlag für viele Bewohner von Wohngruppen im Kreis Gütersloh nicht mehr neu bewilligt wird. Betroffene, die bereits nach alter Rechtslage einen Anspruch hatten, erhalten den Zuschlag aufgrund einer Übergangsregelung unbegrenzt weiter, so dass sich der Effekt erst nach und nach bemerkbar macht.

Aufgrund der 24-Stunden-Betreuung erfolgt die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger entsprechend der Kostenübernahme für Fälle in stationären Pflegeeinrichtungen, d. h., dass die Hilfestellung auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst und dass ein Einkommenseinsatz entsprechend den Regelungen bei vollstationärer Pflege gefordert wird. Diese Kostenregelung ist Bestandteil der zwischen den jeweiligen Pflegediensten und dem Kreis Gütersloh abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII.

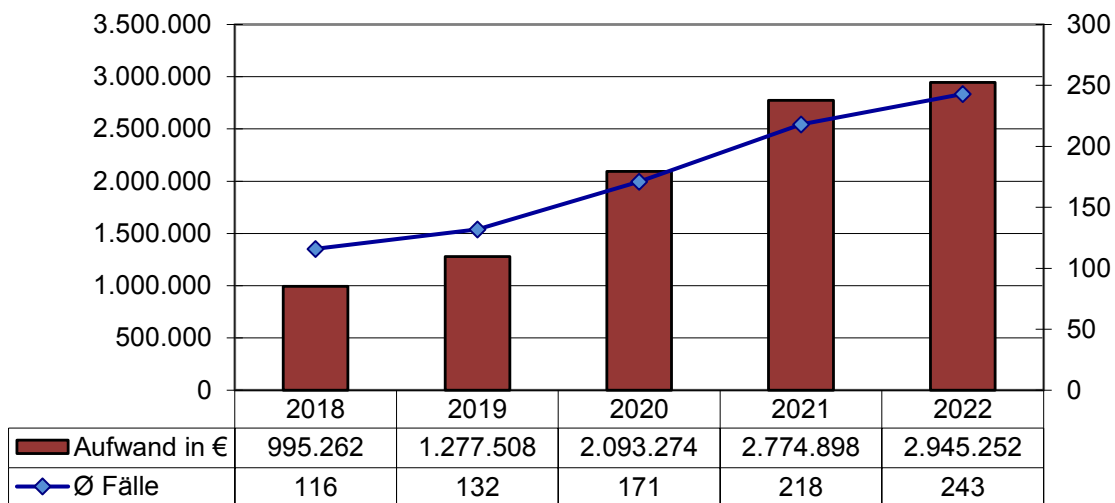
Bei Alleinstehenden bedeutet dies, dass die zu berücksichtigenden Einkünfte der nachfragenden Person komplett zur Bedarfsdeckung einzusetzen sind. Aus dem Einkommen sind - soweit möglich - zunächst der Barbetrag, anschließend die Mietkosten einschl. Nebenkosten sowie ggf. die Grundpauschale und die Pflege- und Betreuungspauschale zu finanzieren.

Platzzahrentwicklung der Angebote mit Vereinbarung nach § 75 SGB XII



2022 gab es weitere 268 Plätze (2021: 280 Plätze) in Wohngruppen, die mit dem Kreis Gütersloh keine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen haben.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:



Nach den Leistungsverbesserungen durch das Pflegestärkungsgesetz II waren Aufwand und Fallzahlen 2017 und 2018 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich rückläufig. Dieser Effekt ist aber inzwischen aufgebraucht. Seit 2019 ist der erwartete deutliche Anstieg von Aufwand und Fallzahlen zu sehen. In 2020 hat sich dieser Trend auch in Folge des Angehörigen-Entlastungsgesetzes (Wegfall Unterhaltspflicht) nochmal verstärkt. Allerdings steigen auch die Aufwendungen jedes Jahr erheblich, insbesondere bedingt durch die massive Steigerung der Personalkosten bei den Anbietern, die seit dem 01.09.2022 überdies verpflichtet sind, Tariflöhne bzw. tarifgleiche Löhne zu zahlen. Die leichte Anhebung der Sachleistungen (Pflegekassenleistung) hat den Anstieg der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall in 2022 etwas gebremst, allerdings sind die Fallzahlen nochmals deutlich gestiegen. Zum Jahresende 2022 haben nahezu alle Leistungsanbieter die Vergütungsvereinbarungen gekündigt und vor dem Hintergrund der allgemeinen massiven Kostensteigerungen Neuverhandlungen angekündigt.

Erträge konnten 2022 i. H. v. 93.755 € erzielt werden (2021: 16.544 € €):

Erträge	2021 - Betrag in € (rd.)	2022 - Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	16.544	93.755
Erstattungen der Pflegebedürftigen (Erstattungen/ Rückforderungen)	1.206	76.812
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	200	1.136
Erstattungen der Pflegekassen (nachträgl. Bewilligungen des Wohngruppenzuschlags)	0	0
sonstige Erstattungen, z. B. Schadensersatz- und Beihilfeleistungen	691	9.005
Rückzahlung von Darlehen	14.447	6.802
Netto-Sozialhilfeaufwendungen	2.758.354	2.758.354

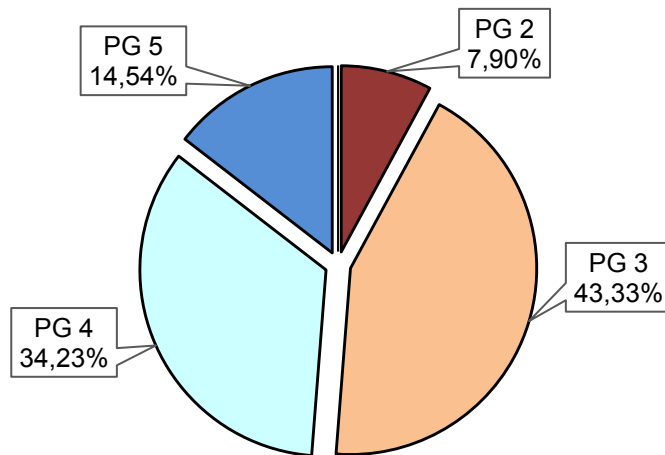
Die wesentlichen Erträge entfielen hier in der Vergangenheit auf die Unterhaltszahlungen. Seit dem 01.01.2020 ist die Unterhaltsverpflichtung weitestgehend entfallen. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz dürfen Unterhaltspflichtige künftig nur noch überprüft werden, wenn deren Einkommen über 100.000 € im Jahr liegt. Die Erträge sind daher insgesamt stark zurückgegangen. In 2022 konnten aber wieder in Einzelfällen zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche in größerem Umfang geltend gemacht und durchgesetzt werden.

In den kommenden Jahren werden weitere Plätze in Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen geschaffen, so dass auch aus diesem Grund mit weiteren Aufwendungen und Fallzahlsteigerungen zu rechnen ist. Bezüglich der Platzzahlentwicklung wird auf das Wirkungsziel Nr. 2 und die dazugehörigen Kennzahlen verwiesen.

Antragszahlen Hausgemeinschaften	2021	2022
Neuanträge	121	117
offene Anträge aus dem Vorjahr	25	22
Bewilligungen	92	80
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	32	30
offene Anträge zum 31.12.	22	23

Die Antragszahlen waren nach dem Anstieg im Vorjahr 2022 konstant. Aufgrund der bereits im ambulanten Bereich erwähnten personellen Situation konnte das Ziel hinsichtlich der Bearbeitungszeiten in diesem Bereich leider ebenfalls nicht erreicht werden: Nur 40 % (2021: 63 %) der Anträge wurden in 56 Tagen entschieden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei rd. 70 Tagen. 2023 ist mit deutlich besseren Bearbeitungszeiten zu rechnen.

Leistungsberechtigte in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen nach Pflegegraden



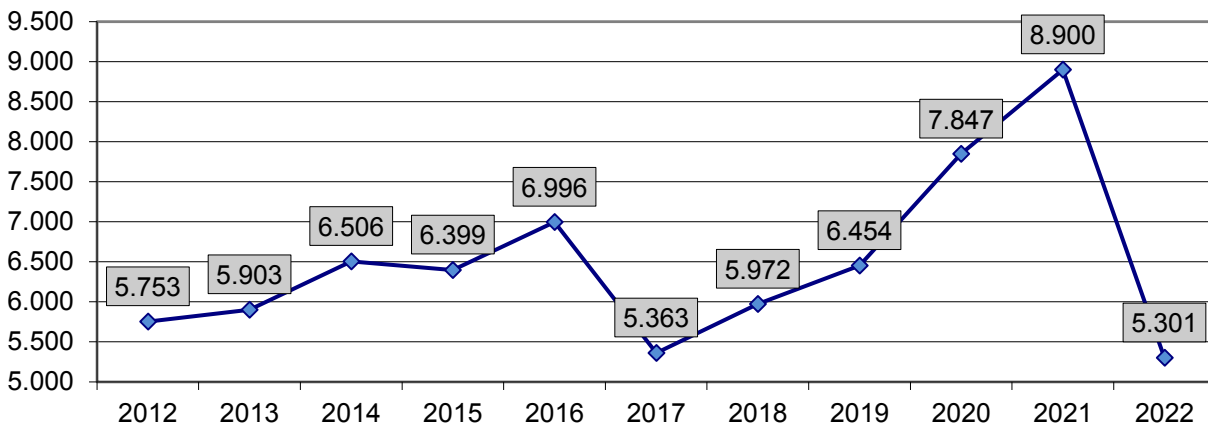
Über 3/4 der Leistungsberechtigten in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen - 77,56 % - sind in den Pflegegraden 3 und 4 eingestuft. Der Anteil steigt stetig (2021: 76,79 %). Dies entspricht aber in etwa der Verteilung in stationären Einrichtungen (dort 70,4 %). Dies macht deutlich, dass die Zielgruppen in beiden Versorgungsformen sehr ähnlich sind.

3.14 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

Der Kreis Gütersloh ist als örtlicher Sozialhilfeträger seit dem 01.01.2004 zuständiger Kostenträger für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen ab dem 65. Lebensjahr; der LWL trägt dagegen die Aufwendungen für die Hilfgewährung für die unter 65-jährigen. Die Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis ist jedoch weiterhin auf den Kreis Gütersloh delegiert.

Die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen umfassen die Leistungen zur Tages- und Kurzzeitpflege sowie bei vollstationärer Pflege und werden nach den Bestimmungen des § 61 SGB XII unter Beachtung der vorrangigen Zuständigkeit der Pflegeversicherung gewährt. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtaufwendungen in diesem Bereich (in T€) in den letzten zehn Jahren für den Personenkreis der über 65-jährigen.

Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen



Der Einbruch im Jahr 2017 ist eine Folge des Pflegestärkungsgesetzes II. Durch die großzügigen Überleitungsregelungen von Pflegestufen in Pflegegrade bei Bestandsfällen haben sich die Pflegekassenleistungen in den meisten Fällen deutlich erhöht, so dass die Eigenanteile und damit auch die Sozialhilfeaufwendungen rückläufig waren. Dieser Effekt ist aber - wie an der Entwicklung ab 2018 erkennbar - in den Folgejahren durch steigende Pflegekosten aufgehoben worden. Im Jahr 2020 war

die Steigerung besonders drastisch. Neben den durchschnittlichen Aufwendungen je Fall sind auch die Fallzahlen massiv gestiegen. Lagen die durchschnittlichen Fallzahlen im vollstationären Bereich 2019 noch bei 590, waren es 2020 bereits durchschnittlich 644 Fälle. Am 31.12.2021 lag die Fallzahl bei 717.

Durch die Einführung der Leistungszuschläge im Rahmen der Pflegeversicherung ist es 2022 erneut zu einem deutlichen Einbruch bei den Aufwendungen gekommen, die sich 2022 in etwa auf dem Niveau von 2017 bewegten. Die Fallzahlen lagen zum 31.12.2022 bei nur noch 562 Fällen.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge, die für den Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen im Haushaltsjahr 2022 im Kreishaushalt verbucht wurden, sind nachfolgend tabellarisch - mit einem Vergleich zum Vorjahr - im Einzelnen aufgelistet:

	2021 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2022 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB über 65 Jahre		8.899.827		5.300.772
davon Leistungen				
Tagespflege	13	24.887	13	54.266
Kurzzeitpflege (Fälle pro Jahr gesamt)	24	21.357	33	23.923
Stationäre Pflege	681	8.853.583	589	5.222.583
<i>davon für Krankenhilfe (zum 31.12.)</i>	<i>13</i>	<i>78.081</i>	<i>12</i>	<i>162.480</i>

	2021 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2022 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Erträge für LB über 65 Jahre		723.140		577.412
davon				
Unterhaltszahlungen	3	9.885	2	7.181
Altenteile/Wohnrechte, Leibrenten	3	6.264	4	10.780
Schenkungsrückforderungen	31	206.893	29	276.748
Vermögenseinsatz, Kostenersatz	28	45.683	27	62.316
Kostenersatz von Erben	23	70.011	30	56.965
übergeleitete Renten u. ä.	30	88.566	63	102.764
Rückzahlung von Darlehen	15	295.838	9	60.658
Netto-Sozialhilfeaufwendungen für HE über 65 Jahre		8.176.687		4.723.360

Die oben aufgeführten Fallzahlen beziehen sich auf die von der Abteilung Soziales vereinnahmten Beträge.

Daneben wurden zusätzlich im Jahr 2022 nachstehende Beträge von den Verpflichteten direkt an das Pflegeheim zur teilweisen Deckung der Pflegekosten gezahlt bzw. von den nach dem SGB XII zu übernehmenden Pflegekosten abgesetzt:

	mtl. Ø Fälle unter 65 Jahre (LWL)	Betrag in €	mtl. Ø Fälle über 65 Jahre (Kreis)	Betrag in €
Kostenbeiträge, Altenteile, Wohnrechte, Leibrenten	9	52.189	58	483.098
Wohngeld	17	35.640	163	313.180
Summe	26	87.829	221	796.278

3.15 Leistungsberechtigte unter 65 Jahren (Zahlungen zu Lasten des LWL)

Wie bereits eingangs erwähnt, werden durch den Kreis Gütersloh sowohl Leistungen für über 65-jährige Leistungsberechtigte erbracht, als auch - im Rahmen der Aufgabendelegation für den LWL - für unter 65-jährige. Da durch das Produkt 181 auch im Haushaltsplan lediglich die Leistungen für über

65-jährige Leistungsberechtigte abgebildet und erfasst werden, werden die Daten für die unter 65-jährigen Leistungsberechtigten auch im Sozialleistungsbericht nur noch nachrichtlich angegeben. Aus Gründen der Lesbarkeit dieses Berichts wird auf eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Einzelpositionen verzichtet. So wurden in 2022 979.550 € (2021: 1.765.691 €) für den Personenkreis der unter 65-jährigen verausgabt, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet wurden, in

- mtl. durchschnittlich 2 Fällen Leistungen zur Tagespflege i. H. v. insg. 12.729 €
- insgesamt 10 Fällen Leistungen zur Kurzzeitpflege i. H. v. 7.429 €
- mtl. durchschnittlich 70 Fällen Leistungen zur stationären Pflege i. H. v. insg. 959.392 €

	2021 Fälle	Betrag in €	2022 Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB unter 65 Jahre		1.765.691		979.550
Erträge für LB unter 65 Jahre (Fälle/ Jahr)	9	52.168	10	59.574
Netto-Sozialhilfeaufwendungen für HE unter 65 Jahre		1.713.523		919.976

3.16 Vollstationäre Pflege

Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege fachlich nicht mehr ausreichend ist bzw. von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten nicht mehr sichergestellt wird, besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen nach § 61 SGB XII. Die Notwendigkeit einer vollstationären Versorgung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die individuellen Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten im eigenen Wohnbereich nicht ausreichen bzw. von den Angehörigen nicht geleistet werden können.

Im Kreis Gütersloh stehen zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 2.673 stationäre Pflegeplätze in 34 Einrichtungen zur Verfügung.

Die Pflegekasse beteiligte sich seit 2017 gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen von

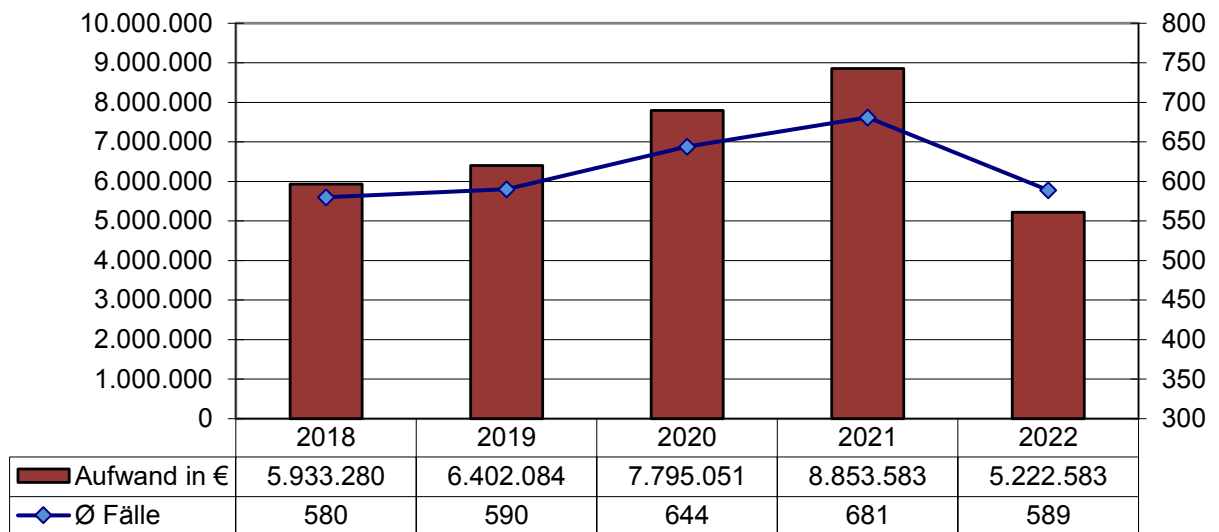
- Pflegegrad 2 770 €
- Pflegegrad 3 1.262 €
- Pflegegrad 4 1.775 €
- Pflegegrad 5 2.005 €

an den pflegebedingten Aufwendungen. Die Beträge wurden im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01.01.2017 angehoben.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Gesundheitswesens (GVWG) wurden zum 01.01.2022 zur Entlastung der Pflegebedürftigen nunmehr Leistungszuschläge zusätzlich zu den bisherigen Leistungen eingeführt. In den ersten 12 Monaten werden 5 % des zu zahlenden Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen zusätzlich von der Pflegekasse übernommen. Nach 12 Monaten steigt der Zuschlag auf 25 %, nach 24 Monaten auf 40 % und nach 36 Monaten auf 70 %. Diese Zuschläge haben die Betroffenen bzw. die Sozialhilfeträger in 2022 erheblich entlastet.

Sofern die verbleibenden Pflegeaufwendungen nicht aus dem Einkommen und Vermögen des Bewohners einer stationären Einrichtung und ggf. seines nicht getrennt lebenden Ehegatten bestritten werden können, ist in diesen Fällen ergänzend Hilfe zur Pflege nach den §§ 27 b, 61 ff. SGB XII zu gewähren. Im Rahmen der Hilfe zur Pflege werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfen zum Lebensunterhalt (insbesondere Barbetrag zur persönlichen Verfügung und Bekleidungs pauschale) und, wenn keine Krankenversicherung besteht, Hilfen zur Gesundheit übernommen.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen im Bereich stationäre Pflege



Seit 2019 sind sowohl Fallzahlen als auch durchschnittliche Aufwendungen je Fall gestiegen; sowohl 2020 wie auch 2021 waren die Steigerungen in beiden Bereichen besonders massiv. Durch die Einführung der Leistungszuschläge ist es 2022 zu einem erheblichen Einbruch gekommen.

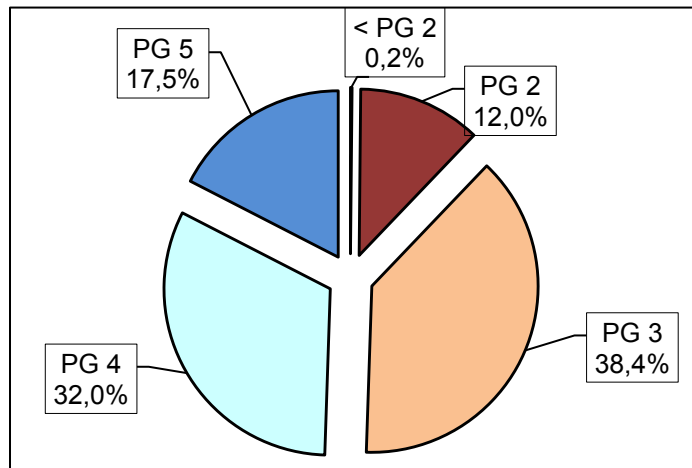
Die durch die verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung gesunkenen Fallzahlen und Aufwendungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Aufwendungen insgesamt weiter steigen. Laut einer Auswertung der Entgelte im Bereich des LWL sind die monatlichen Zuzahlungen (ohne Investitionskosten) in den stationären Einrichtungen im Kreis Gütersloh im Zeitraum 01.07.2021 - 01.07.2022 um rd. 1 % gestiegen (im Vorjahr um 5,99 %). Zum 01.07.2022 lag die durchschnittliche Zuzahlung bei 1.994,64 € (zuzüglich Investitionskosten). Hierin ist noch nicht berücksichtigt, dass ab dem 01.09.2022 von allen Pflegeanbietern Tariflöhne zu zahlen sind. Die Steigerung dürfte daher und aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung im nächsten Jahr wieder erheblich höher ausfallen.

Antragszahlen	2021 gesamt	2022 gesamt	davon 2022 unter 65 J.	davon 2022 über 65 J.
Neuanträge	443	343	23	320
offene Anträge aus dem Vorjahr	54	91	11	80
Bewilligungen	304	243	13	230
abgelehnte/ zurückgezo- gene/ weitergeleitete An- träge	103	88	6	82
offene Anträge zum 31.12.	91	103	15	88

Das Ziel zur Bearbeitungszeit konnte in diesem Bereich in 2022 nicht erreicht werden. Die Anträge wurden im Durchschnitt in 61 Tagen (2021: 59 Tage) entschieden. 61 % der Anträge (2021: über 61 %) wurden innerhalb von 56 Tagen entschieden. Da die Sachgebietsleitung in 2022 durchgängig nicht besetzt war (erst wieder ab 01.03.2023) konnte hier keine Verbesserung erreicht werden.

Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen nach Pflegegraden

Der Zeitpunkt einer Aufnahme in eine stationäre Einrichtung wird im Gegensatz zu früheren Zeiten immer deutlicher auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem eine Pflege in der eigenen Häuslichkeit aufgrund schwerer Demenz oder erheblicher somatischer Pflege - durch Angehörige und/ oder Pflegedienste - nicht mehr möglich ist. Aus der Grafik ist zu entnehmen, dass 70,4 % der Leistungsberechtigten in den Pflegegraden 3 und 4 eingestuft sind.



3.17 Kurzzeitpflege

In die Kurzzeitpflege können pflegebedürftige Menschen, die ansonsten zu Hause oder im Familienverbund mit Angehörigen wohnen, für einen bestimmten Zeitraum aufgenommen werden. Sie erhalten hier die notwendige Pflege und Betreuung „Rund-um-die-Uhr“.

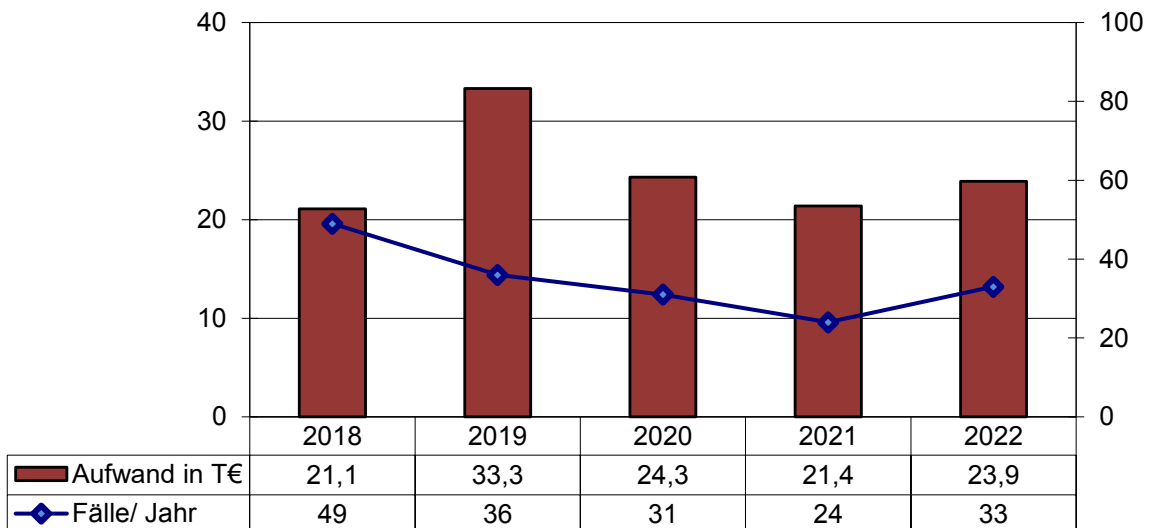
Im Kreis Gütersloh stehen 36 solitäre und 379 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in den 34 stationären Pflegeeinrichtungen und einer eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtung zur Verfügung. Für 2023 ist eine weitere solitäre Kurzzeitpflege mit 24 Plätzen in Planung.

Nach § 42 SGB XI zahlt die Pflegekasse ab Pflegegrad 2 für die pflegebedingten Leistungen für max. 8 Wochen im Jahr maximal 1.774 €. Der Betrag kann um bis zu 1.612 € aus im Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI erhöht werden.

Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) pauschal erstattet.

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen individuell zu ermittelnden Kostenbeitrag.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Kurzzeitpflege



Antragszahlen	2021 gesamt	2022 gesamt	davon 2022 unter 65 J.	davon 2022 über 65 J.
Neuanträge	103	80	8	72
offene Anträge aus dem Vorjahr	11	27	9	18
Bewilligungen	37	45	5	40
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	50	49	6	43
offene Anträge zum 31.12.	27	13	6	7

Aufgrund eines Erfassungs- und Auswertungsproblems wurden nicht alle Fälle erfasst und können daher nicht vollständig dargestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die tatsächlichen Zahlen auf dem Niveau der Vorjahre belaufen.

Das Ziel zur Bearbeitungszeit konnte in diesem Bereich in 2022 nicht erreicht werden. Die Anträge wurden im Durchschnitt in 69 Tagen (2021: 67 Tage) entschieden. 57 % der Anträge (2021: über 62 %) wurden innerhalb von 56 Tagen entschieden. Da die Sachgebietsleitung in 2022 durchgängig nicht besetzt war (erst wieder ab 01.03.2023) konnte hier keine Verbesserung erreicht werden.

3.18 Tagespflege

Tagespflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in einer Einrichtung während des Tages an einigen oder allen Wochentagen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Pflege während der übrigen Zeiten - insbesondere nachts und ggf. am Wochenende - in der eigenen Häuslichkeit - durch pflegende Angehörige und/ oder einen Dienst - sichergestellt wird.

Im Kreis Gütersloh bestehen zum Stichtag 31.12.2022 49 Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 754 Pflegeplätzen. Das Tagespflegeangebot ist in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut worden.

Nach § 41 Abs. 2 SGB XI übernahm die Pflegekasse ab 2017 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege (einschließlich der notwendigen Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück) für Pflegebedürftige.

- Pflegegrad 2 689 €
- Pflegegrad 3 1.298 €
- Pflegegrad 4 1.612 €
- Pflegegrad 5 1.995 €

Die Anrechnung der Sachleistungsbeträge nach § 36 SGB XI ist bereits ab dem Jahr 2015 entfallen, so dass sich die Leistungen der Pflegekasse für die Tagespflege deutlich verbessert haben.

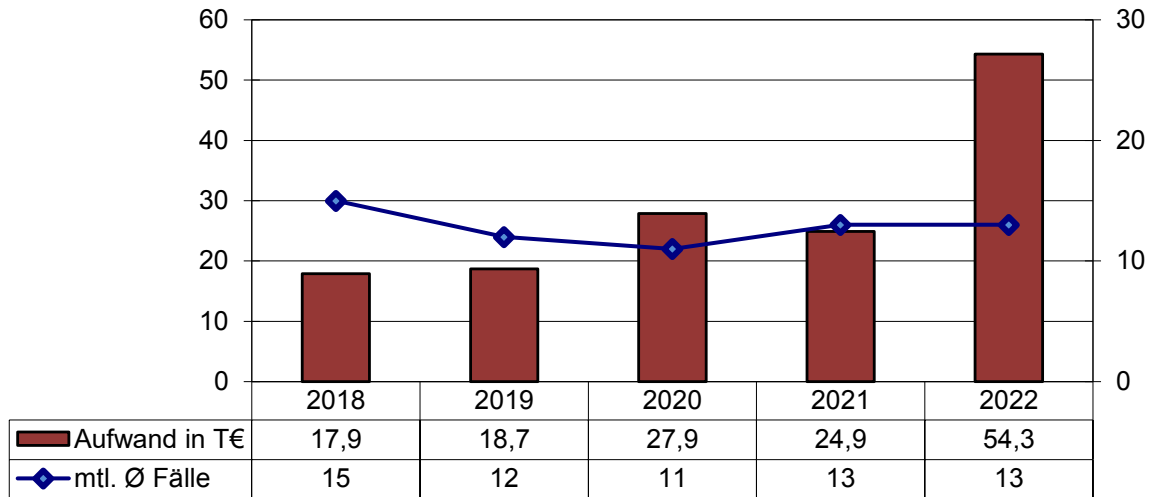
Die im täglichen Pflegesatz ebenfalls enthaltenen Aufwendungen für Unterkunft/ Verpflegung hat der Pflegebedürftige selbst zu tragen. Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) pauschal erstattet.

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen Kostenbeitrag sowie je Verpflegungstag max. 3 € als Beteiligung an den Verpflegungskosten.

Durch die Verbesserungen der Leistungen der Pflegeversicherung in diesem Bereich haben sich die Aufwendungen und Fallzahlen – trotz jährlich steigender Platzzahlen – in den Vorjahren auf einem konstant niedrigen Niveau bewegt. In 2022 haben sich die Aufwendungen je Fall jedoch mehr als

verdoppelt. Dies ist vorrangig auf die massiv gestiegenen Pflegeaufwendungen zurückzuführen, die nicht durch höhere Pflegekassenleistungen kompensiert wurden. Aber auch kostenintensivere Einzelfälle wirken sich hier aus. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Tagespflege



Die Antragszahlen werden hier nicht separat abgebildet, da diese bereits im Bereich ambulante Hilfe zur Pflege enthalten sind.

4 Produkt 182 Heimaufsicht	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	182 Heimaufsicht
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person:
Soziales	Manuel Bünthe
Beschreibung	Aufsicht über die Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) – in Kraft getreten am 16.10.2014; Beratungen in Angelegenheiten des WTG NRW.
Auftragsgrundlage	Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW), Durchführungsverordnung zum WTG NRW
Zielgruppe	Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen nach dem WTG NRW, Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Bewohnerbeiräte, Vertrauenspersonen, Mitarbeitende in den Einrichtungen, Einrichtungsbetreibende, Einrichtungsträger, interessierte Bürgerinnen und Bürger.
Ziele	Qualitätssicherung in den Einrichtungen des WTG NRW zur Sicherstellung der Belange von Bewohnerinnen und Bewohnern durch Prüfung der den Anforderungen des WTG unterliegenden Einrichtungen, die jährlich bis höchstens alle drei Jahre stattfinden, falls bei der vorhergegangenen Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023
K182-01 Anteil der überprüften Pflegeeinrichtungen an den Pflegeeinrichtungen insgesamt	82 %	100 %	94 %	100 %
K182-02 Anteil der überprüften Wohngemeinschaften/Pflegewohngruppen an den Einrichtungen insgesamt	61 %	100 %	68 %	100 %
K182-03 Anteil der überprüften Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung an den Einrichtungen insgesamt	33 %	100 %	95 %	100 %
K182-04 Anzahl von Beschwerden	35	35	19	35
K182-05 Anteil der überprüften Gasteinrichtungen an den Einrichtungen insgesamt	57 %	100 %	55 %	100 %

4.1 Beratungen, Auskunfts- und Informationsleistungen

Bis zum 15.10.2014 war das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen in NRW die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Heimaufsicht. Es wurde abgelöst durch das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2014, welches zum 16.10.2014 in Kraft getreten ist.

Zum 24.04.2019 ist eine Neufassung des WTG NRW in Kraft getreten. Es erfolgten weitere Schritte zur Entbürokratisierung. Doppelprüfungen zwischen Heimaufsichten und Medizinischem Dienst (MD) sowie dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherungen (PKV) sollen vermieden werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Heimaufsichten im Regelfall auf die Prüfergebnisse des MD Bezug nehmen sollen, statt eine eigene Prüfung der Pflegequalität (Ergebnisqualität) vorzunehmen. Eine eigene Prüfung der Pflegequalität ist nur noch unter engen Voraussetzungen möglich: Es müssten sich im Rahmen der Dokumentationsauswertung Auffälligkeiten zeigen oder der MD müsste in seiner Prüfung der Pflegequalität Mängel festgestellt haben. Beim Kreis Gütersloh erfolgen bereits regelmäßig gemeinsame Prüfungen zwischen MD und Heimaufsicht, so dass keine Auswirkungen zu erwarten waren. Insbesondere werden die Heimaufsichten weiterhin wie gewohnt in Wohngemeinschaften – diese fallen nicht in den Prüfbereich des MD – die Pflegequalität prüfen.

Aus der Neufassung des WTG NRW ergaben sich auch neue Anforderungen an die Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Wohnqualität (Errichtung von Raucherräumen sowie Ausstattung mit Internetzugängen). Nachdem die Einrichtungen darüber Mitte Juli 2019 durch die Heimaufsicht informiert wurden, ist mittlerweile in nahezu allen Einrichtungen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Wichtigste Zielgruppe der Heimaufsicht sind die pflegebedürftigen Menschen sowie die Menschen mit Eingliederungshilfebedarfen in den Einrichtungen und deren Betreuer oder Bevollmächtigte. Die regelmäßige Überwachung der Einrichtungen im Kreis Gütersloh durch die Heimaufsicht gibt den Betroffenen die Sicherheit, dass Mängel erkannt und – möglichst im Dialog – beseitigt werden. Die Heimaufsicht legt dabei Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie partnerschaftliches Erarbeiten von für alle Beteiligten tragfähigen Lösungen. Erst wenn auf diesem Weg keine Ergebnisse im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden können, wird auf ordnungsbehördliche Maßnahmen wie z. B. Anordnungen oder Bußgelder zurückgegriffen. Allerdings gibt es Situationen, die ein sofortiges ordnungsbehördliches Tätigwerden nach sich ziehen.

Nachdem in den Jahren 2020 und 2021 durch rechtliche Kontaktbeschränkungen und faktische Organisationsprobleme durch die Corona-Pandemie (s. u.) die Anzahl der Prüfungen in den WTG-Einrichtungen stark gesunken ist, wurde 2022 wieder zusammen mit den Prüfinstitutionen MD und PKV in den voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie autark durch die WTG-Behörde in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sowie den EGH-Einrichtungen geprüft. Ziel war und ist ein Erreichen der zwischenzeitlich unterschrittenen gesetzlichen Prüfquote von 100% im vorgegebenen Intervall.

4.2 Überwachung von Einrichtungen und Umsetzung von Maßnahmen (inkl. OWiG)

Allgemeine Rechtsgrundlage für die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung ist § 14 WTG NRW. Diese ist in Teil 2 des WTGs (Besonderer Teil) weiter nach der jeweiligen Art der Einrichtung spezifiziert worden. Danach ist ein Großteil der von dem Wohn- und Teilhabegesetz erfassten Betreuungseinrichtungen einmal jährlich zu prüfen. Betreuungseinrichtungen im Sinne des WTG NRW sind Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (sog. vollstationäre Einrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens und ambulante Dienste (beide i. d. R. nur anzeigepflichtig), sowie Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Der Prüfauftrag der Heimaufsicht gestaltete sich (nicht nur) im Kreis Gütersloh in den Jahren 2020 und 2021 als sehr schwierig. Zu näheren Ausführungen wird auf den Sozialleistungsbericht 2020 und 2021 verwiesen.

Diese Probleme wirkten sich faktisch bis in das Jahr 2022 aus, da Prüfintervalle bereits in den Vorjahren überschritten werden mussten und diese im Jahr 2022 mit erhöhtem Aufwand wieder „eingefangen“, bei anderen Einrichtungen „gehalten“ werden mussten. Die bekannte dünne Personaldecke in der WTG-Behörde konnte über Neueinstellungen erst seit Sommer 2022 langsam Entlastung für diese Situation mit sich bringen.

Da auch bei den Prüfinstitutionen MD und PKV teilweise erhebliche Personaldefizite bestanden, wurden Prüfungen häufig mit einer sehr kurzen Vorlaufzeit angesetzt und dann zu einem großen Teil auch wieder abgesagt, da entweder kein Prüfer zur Verfügung stand, oder aber Einrichtungen immer noch mit positiven Corona-Fällen kämpften. Diese organisatorisch schwer einzuschätzende Situation machte eine regelhafte Prüfplanung für die Heimaufsicht im Jahr 2022 ebenfalls sehr schwer. Nur durch maximale Flexibilität der MitarbeiterInnen konnten so die Prüfquoten weitestgehend gehalten und in vielen Bereichen auch tatsächlich wieder verbessert werden.

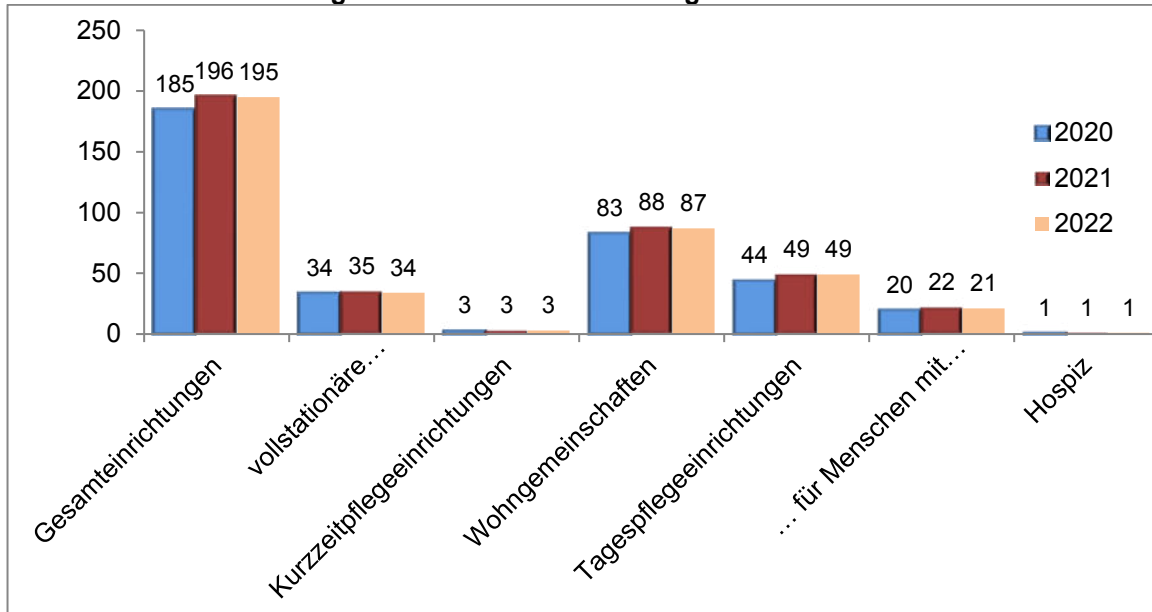
Weitere Personalzuwächse sowie die abgeschlossene Einarbeitung der neuen MitarbeiterInnen sind für Anfang des Jahres 2023 geplant.

Hinsichtlich der tatsächlichen Prüfungen im Jahr 2022 sowie der Einhaltung der Prüfquoten wird auf die u. a. Zahlen verwiesen.

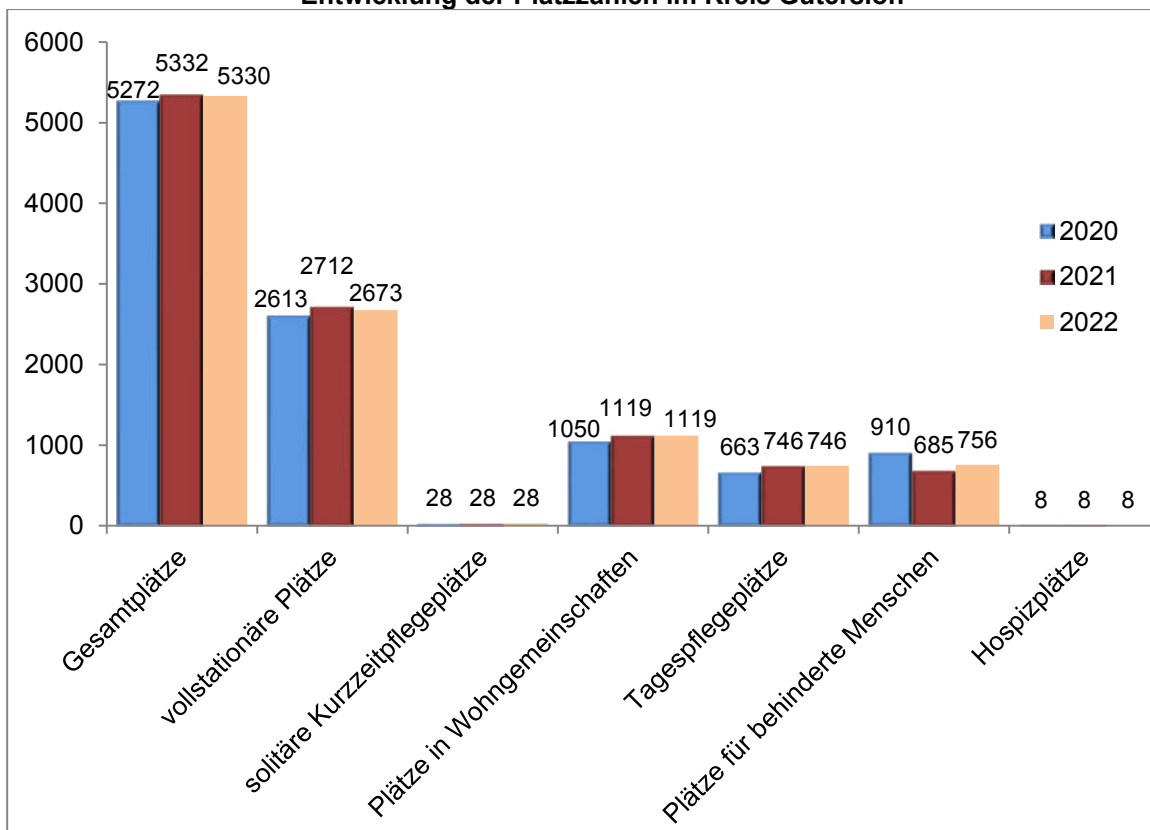
Im Jahr 2022 unterlagen folgende Einrichtungen grundsätzlich der Prüfung der WTG-Behörde:

	Betreuungs- einrichtungen	Plätze
Betreuungseinrichtungen insgesamt, davon	195	5332
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	34	2673
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	28
Wohngemeinschaften → davon unterliegen 76 einer Regelprüfung nach dem WTG NRW	87	1119
Tagespflegeeinrichtungen	49	746
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	21	756
Hospiz	1	8

Entwicklung der Anzahl von Einrichtungen im Kreis Gütersloh



Entwicklung der Platzzahlen im Kreis Gütersloh



Im Jahr 2022 hat eine vollstationäre Pflegeeinrichtung geschlossen. Eine Pflegewohngemeinschaft war mehr im Kreis Gütersloh vorhanden als 2021. Weiterhin ist nach einer Statusprüfung durch die WTG-Behörde klar geworden, dass eine vollstationäre Einrichtung für behinderte Menschen nicht länger unter das WTG fällt und demnach aus dem Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht gefallen ist.

Die seit 2020 schwankende und im Vergleich zu diesem Jahr insgesamt gesunkene Platzzahl bei den Einrichtungen für behinderte Menschen lässt sich mit einem umfangreichen Statusfeststellungsverfahren in 2022 begründen. Einige Einrichtungen aus dem Bereich der EGH-Wohngemeinschaften fallen nicht mehr in den Prüfbereich der Heimaufsicht und somit müssen deren Platzzahlen aus den o. g.

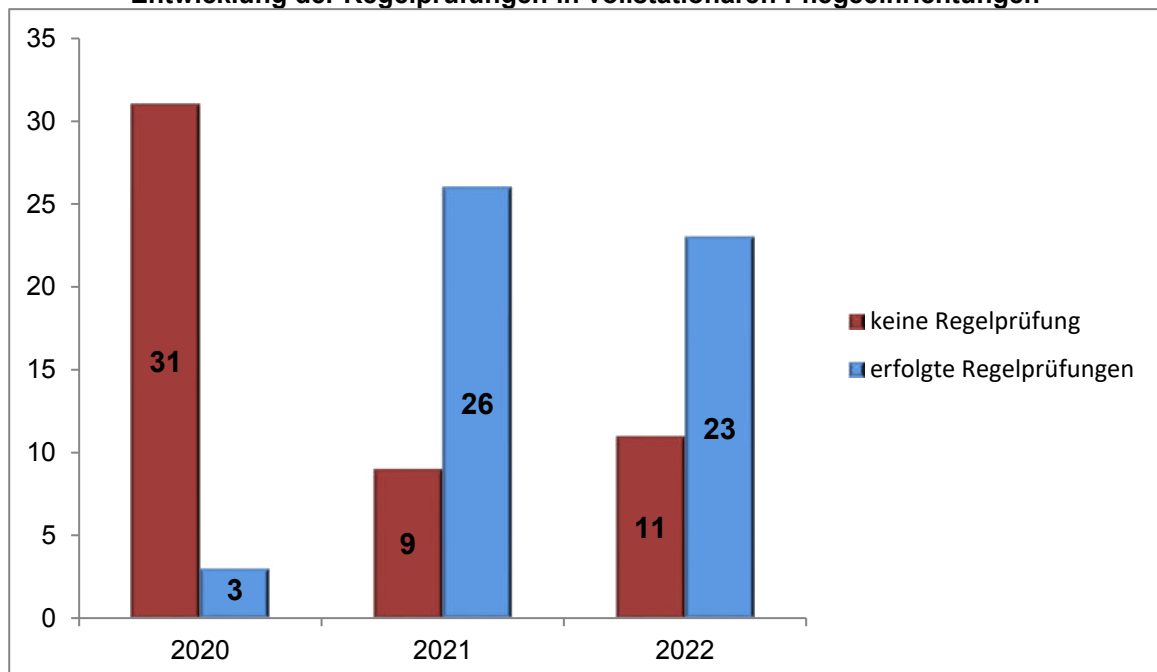
Zahlen herausgerechnet werden. Da die Statusfeststellungen in diesem Bereich 2022 noch nicht abgeschlossen werden konnten, ist eine erneute Aktualisierung der Platzzahlen in diesem Bereich auch im nächsten Jahr nicht unwahrscheinlich.

Die Überwachung der Einrichtungen geschieht einerseits durch wiederkehrende jährliche Prüfungen, Nachschauen zur Mängelbeseitigung sowie Beschwerde- und anlassbezogene Prüfungen. Beschwerde- und anlassbezogene Prüfungen erfolgen unangekündigt. Wiederkehrende Prüfungen werden den Einrichtungen aus organisatorischen und Effektivitätsgründen in der Regel am Tag der Prüfung kurz vor Eintreffen der Prüfbehörde schriftlich angekündigt.

Im Einzelnen wurden die Einrichtungen im Jahr 2022 wie folgt durch die Heimaufsicht aufgesucht:

Einrichtungsart	Anlass-bezogene Prüfungen	Nachschauen zur Mängelbeseitigung	Beschwerden	Regelprüfungen
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	0	18	14	23
Solitäre Kurzzeitpflege	0	0	0	0
Wohngemeinschaften	0	12	4	24
Tagespflegeeinrichtungen	0	0	0	20
Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	0	0	0	16
Hospiz	0	0	0	0

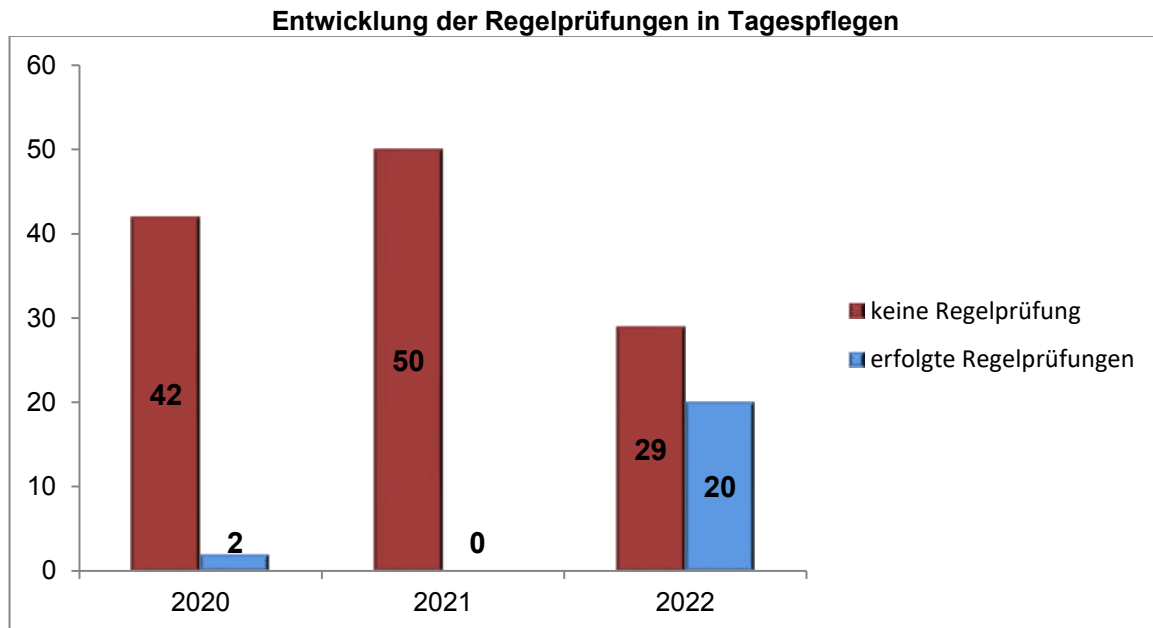
Entwicklung der Regelprüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen



Im Berichtszeitraum wurden 23 von 34 vollstationären Einrichtungen von der Heimaufsicht (davon alle gemeinsam mit dem MD oder dem PKV) geprüft. Regelprüfungen vollstationärer Einrichtungen – und auch Tagespflegen – erfolgen grundsätzlich gemeinsam mit diesen Prüfinstanzen. Die gesetzliche Prüfquote (die auch die Prüfungen in den Vorjahren berücksichtigt) wurde aus diesen Gründen 2022 auf 94 % gesteigert. Grundsätzlich können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu maximal

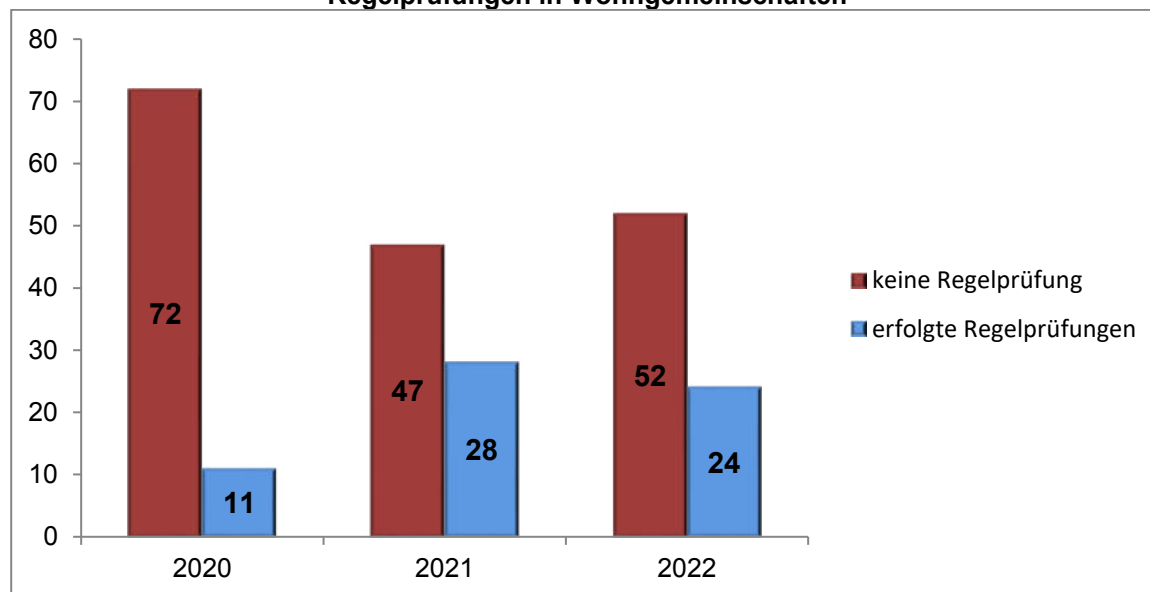
zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel (also Mängel, aufgrund derer Anordnungen erforderlich wurden) festgestellt wurden (§ 23 Abs. 2 WTG NRW).

Bei der Vornahme von Prüfungen wird beim Auffinden von Defiziten abhängig von der Schwere des festgestellten Mangels entweder zunächst beraten oder es werden – nach erfolgter Anhörung – Anordnungen getroffen. In Einzelfällen wird seitens der Träger freiwillig auf Aufnahmen verzichtet oder es wird die Aufnahme weiterer Nutzer untersagt. Dies war im Jahr 2022 bei insgesamt 6 Einrichtungen zeitweise der Fall. Bei Feststellung wesentlicher Mängel waren im Anschluss weitere Nachprüfungen durch die Heimaufsicht erforderlich.



Als Folge der Fokussierung des MD auf Prüfungen in vollstationären Einrichtungen aufgrund des dortigen höheren Gefahrenpotenzials für die BewohnerInnen wurden die Tagespflegen in 2021 nicht regelmäßig geprüft. In 2022 wurde dieser Bereich wieder verstärkt in den Fokus genommen und man arbeitet auch dort wieder auf eine 100%ige Prüfquote hin. Nach § 41 Absatz 2 WTG NRW darf der Prüfabstand bei Gasteinrichtungen auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden, soweit bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt worden sind. Zum Ende des Jahres 2022 lag die gesetzliche Prüfquote noch bei 55 %.

Regelprüfungen in Wohngemeinschaften



Bei den Regelprüfungen für Wohngemeinschaften überwiegt im Jahr 2022 noch die Zahl der Einrichtungen, in denen keine Regelprüfung durchgeführt werden konnte. In der Zahl von 2020 (72) steckten fälschlicherweise aber noch die selbstverantworteten Wohngemeinschaften, in denen grundsätzlich keine Regelprüfungen durchgeführt werden. Insofern ist diese Zahl im Vergleich zu 2021 und 2022 irreführend. Die gesetzliche Prüfquote wurde aufgrund der möglichen Ausweitung des Prüfintervalls auf zwei Jahre (vgl. § 30 Abs. 3 WTG NRW) und der Vorjahresprüfungen in 2022 in 68 % der Einrichtungen erreicht. Dass im Jahr 2022 die Prüfquote von 100 % in diesem Bereich noch nicht wieder erreicht werden konnte, war durch akute Corona-Fälle in den WG-Einrichtungen sowie Einarbeitung von Mitarbeitenden der Heimaufsicht in anderen notwendigen Bereichen zu erklären. Aufgrund der eigenen Organisationshoheit wird hier aber für das Jahr 2023 wieder mit einem Erreichen der gesetzlichen Prüfquote von 100 % geplant.

Seit Inkrafttreten des WTG erfolgt die Prüfung von Einrichtungen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Bei den Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen und auch Wohngemeinschaften wurde wiederholt festgestellt, dass die Durchführung der Pflege hinsichtlich deren Planung und Dokumentation nicht immer ausreichend umgesetzt wird. Qualitätssichernde Maßnahmen sind in den Einrichtungen zwar vorhanden, sie werden jedoch nicht immer in dem erforderlichen Umfang gelebt.

Aus Sicht der WTG-Behörde ist es erforderlich, die Pflegedienstleitungen zur Umsetzung der qualitätssichernden Maßnahmen bei ihrem Pflegepersonal zu motivieren und die Einrichtungsleitungen zur Fortsetzung des Qualitätssicherungsprozesses anzuhalten. Einrichtungsbetreiber erwarten von der Heimaufsicht möglichst fundierte Informationen zu bei Prüfungen aufgefundenen Defiziten (z. B. zur Pflegeplanung).

Auch im Jahr 2022 wurden viele Gespräche zur Begleitung der Einrichtungen, die die Anforderungen des WTG NRW nicht vollumfänglich erfüllt haben, geführt. Die Prüfergebnisse in den Einrichtungen haben zum Teil zu Anhörungen und in dessen Folge zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen in Form von Anordnungen geführt. Zur Überprüfung der Maßnahmenentwicklung sind vor Ort Nachschauen erforderlich gewesen. Falls Defizite dann noch nicht vollumfänglich abgestellt worden sind, waren auch erneute Nachschauen erforderlich. Dieses Prozedere ist zeitaufwändig, schwer steuerbar und zieht nach sich, dass andere Prüfungen, wie Regel- oder Statusprüfungen, teilweise auch aus diesem Grund zurückgestellt werden mussten.

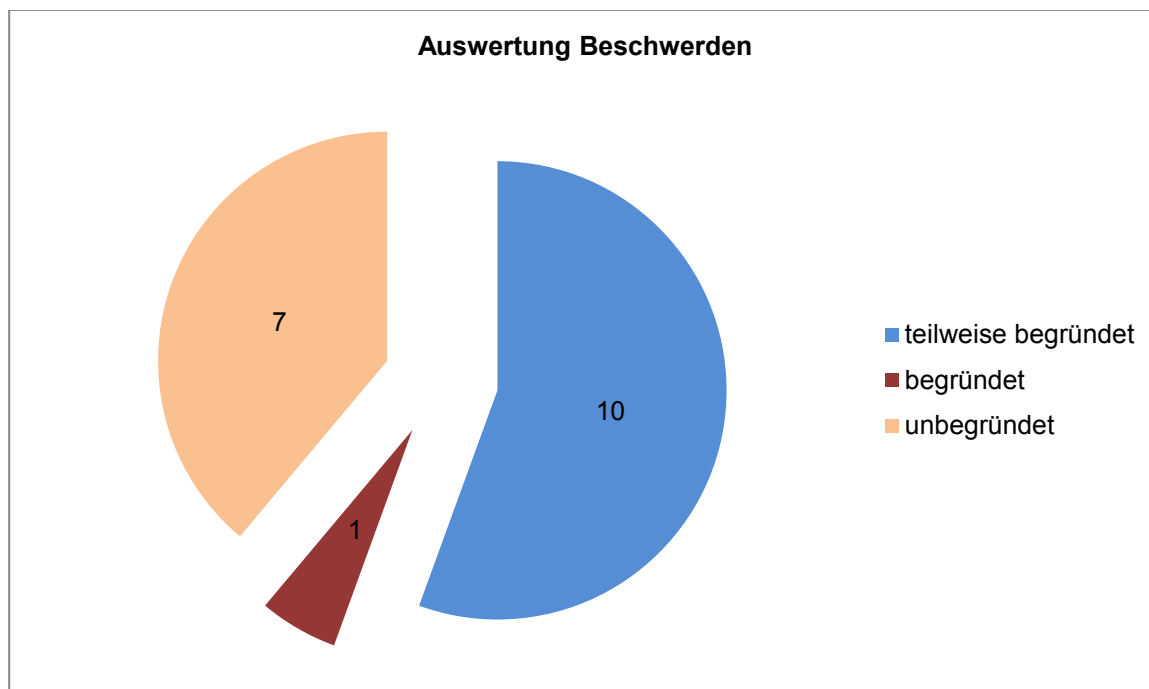
4.3 Bearbeitung von Beschwerden

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Heimaufsichtsarbeit ist, dass der Heimaufsicht Probleme zur Kenntnis gebracht werden und auf der Basis eines kooperativen Verhältnisses mit den Trägern die Mängel abgestellt werden können. Beschwerden gab es im letzten Jahr in den vollstationären

Einrichtungen und den Wohngemeinschaften. In allen anderen Angeboten gab es 2022 keine Beschwerden.

Beschwerdeführer sind überwiegend Angehörige, aber auch gesetzliche Betreuer von Bewohnern in Einrichtungen sowie aktive und ehemalige Mitarbeitende, teilweise auch Bewohnende selbst, dabei manchmal vertreten durch den Bewohnerbeirat. Zumeist wurde in den Beschwerden eine nicht adäquate Versorgung der Bewohner dargestellt. Inhalt der Beschwerden war daneben auch eine als zu gering empfundene Personalausstattung bzw. der Umfang der sozialen Betreuung.

Die Anzahl der zu einer Prüfung in den Einrichtungen führenden Beschwerden lagen im Jahr 2022 bei insgesamt 18. Davon waren 1 begründet, 10 teilweise begründet und 7 unbegründet. In der Mehrzahl der Beschwerden konnte eine Lösung im Sinne der Beschwerdeführer erreicht werden.



4.4 Datenbank für den WTG-Bereich und Einführung „Heimfinder NRW“

Das damalige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat 2016 eine internetgestützte Datenbank (Pflege und Alter-Datenbank bzw. PfAD.wtg) eingeführt und zur Verfügung gestellt. Damit soll es den Anbietern erleichtert werden, ihrer Erfüllung der Anzeige- und Meldepflicht nachzukommen. In der Datenbank sollen alle erforderlichen Angaben sämtlicher Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfasst werden. Die Datenbank wird stetig aktualisiert und ausgebaut.

Im Dezember 2019 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW den „Heimfinder NRW“ in Betrieb genommen. Ab dem 08.01.2020 sind demnach vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen und stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen verpflichtet, tagesaktuell freie und belegbare Plätze zu melden. Mittlerweile werden diese Daten aus den Meldungen in der Datenbank PfAD.wtg generiert. In der Corona-Pandemie trat die tagesaktuelle Eintragung der verfügbaren Plätze häufig in den Hintergrund, auch weil weitreichende anderweitige Meldeverpflichtungen auf die Einrichtungen zukamen und die Verfügbarkeit von freien Plätzen sich in der Hochzeit des Pandemiegeschehens innerhalb der Pflege- und Betreuungseinrichtungen ohnehin dynamisch entwickelte. Die Heimaufsicht wirkte zwischenzeitlich aber immer wieder auf die Meldeverpflichtung der Einrichtungen hin, damit diese Angaben weiterhin aktuell und korrekt sind und dann von den Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden können.

Weiterhin hat sich während der Corona-Pandemie die Datenbank PfAD.wtg hinsichtlich der COVID-Zahlen bei Nutzerinnen und Nutzern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie der aktuellen Impffzahlen (vor dem Hintergrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht) etabliert. Hierdurch geriet die WTG-Behörde immer wieder in die Problematik, dass nicht

nur die durch das WTG vorgesehenen Nutzer mit dieser Datenbank arbeiteten, sondern auch weitere Angebote, die nicht vom WTG erfasst werden, hier Daten zur Corona-Pandemie einpflegen sollten. Dadurch kam es zu einer Durchmischung der Angebote, die nun durch Entfall vieler Meldeverpflichtungen langsam wieder abgebaut wird.

4.5 Gebühren

Am 23.10.2019 ist durch die 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung die neue Fassung der für Verwaltungshandeln nach dem WTG NRW maßgeblichen Tarifstelle 10a in Kraft getreten. Dadurch wurden die Vorgaben zur Gebührenfestlegung umfangreich geändert. Die Gebühren sollen nunmehr den Verwaltungsaufwand abbilden und eine Refinanzierung von Stellenanteilen in den WTG-Behörden ermöglichen. Dadurch soll eine Einhaltung der Prüfintervalle durch die WTG-Behörden gewährleistet werden.

Durch die Neuregelung wurden die Gebührentatbestände zusammengefasst, so dass es nicht mehr für jede Angebotsform eine entsprechende alleingültige Gebührenziffer gibt. Weiterhin gibt es noch Tatbestände, für die Gebührenrahmen (z. B. wiederkehrende Prüfungen) oder feste Gebühren (z. B. Anzeigeprüfungen) vorgegeben sind. Jedoch sind etliche Gebühren nunmehr nach „Zeitaufwand“ zu ermitteln. In die Gebührenberechnung können auch Fahrtzeiten aufgenommen werden. Außerdem wird für eine „qualifizierte mündliche und schriftliche Beratung“ mit mehr als 15 Minuten Zeitaufwand nunmehr ebenfalls eine Gebühr nach Zeitaufwand festgelegt.

Da aufgrund dieser umfassenden Neuerung zunächst eine Abstimmung erforderlich war, werden die kreisweit einheitlichen Gebühren erst seit dem 01.01.2021 nach vorheriger Information der Einrichtungen erhoben.

Für allgemeine Beratungen wurden – wie es beim Kreis Gütersloh angewandte Praxis ist – bereits in der Vergangenheit keine Gebühren erhoben und sollen es auch zukünftig nicht, wenn mit der Beratung kein erhöhter Verwaltungsaufwand (z. B. durch eine gewünschte schriftliche Stellungnahme) verbunden ist. Dies stellt einen zusätzlichen Anreiz für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Heimaufsicht und den Einrichtungen dar. Ein kostenloses Beratungsangebot kann bereits im Vorfeld dafür Sorge tragen, dass Fragen geklärt werden und dient damit auch dem Wohl der Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen.

Für das Jahr 2022 wurden im Produkt 182 insgesamt rund 110.000 € Verwaltungsgebühren erhoben.

4.6 Ausblick 2023

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) plant mit einer Novellierung des WTG u. a. eine verstärkte Konzentration auf das Thema Gewaltschutz, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe. Dies führt u. a. zu einer Ausweitung der Prüfungsinhalte bei allen Einrichtungen (auch im Bereich Pflege).

Weiterhin ist auch eine Einbeziehung der Einrichtungen zur Teilhabe an Arbeit (Werkstätten für behinderte Menschen) in den Wirkungsbereich des WTG vorgesehen. Dies bedeutet für die Heimaufsicht regelmäßige Prüfungen in weiteren 11 Einrichtungen im Kreis Gütersloh. Der Prüfintervall ist hier dem Plan nach auf 2 Jahre befristet (ähnlich den bereits bestehenden Einrichtungen im Bereich Eingliederungshilfe) und sieht bereits im Jahr 2023 eine Prüfung von 50 % der vorhandenen Werkstätten, weitere 50 % im Jahr 2024 vor.

Ab 2023 sollen in den Kreisen und kreisfreien Städten künftig Ombudspersonen eingeführt werden, deren ehrenamtliche Arbeit darauf abzielt, als neutrale Vermittler zwischen BürgerInnen und Einrichtungen zu vermitteln, die WTG-Behörde hier aber noch nicht eingeschaltet werden soll. Die Etablierung einer solchen Stelle wird ab dem Jahr 2023 auch im Kreis Gütersloh geprüft und geplant.

Das Gesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft. Insbesondere die Frage der Konnexität ist derzeit noch ein Streitpunkt zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden. Ob es dabei zu einer Verfassungsbeschwerde kommen wird, ist noch unklar und hängt maßgeblich auch von der Auskömm-

lichkeit der zu erwartenden Gebühreneinnahmen für die zusätzlichen Aufgaben ab. Die dafür notwendige Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW war bis Ende 2022 noch nicht vollzogen.

Vor dem Hintergrund dieser geplanten Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches der Heimaufsicht wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine umfassende Überprüfung der zu überwachen- den Einrichtungen und der daraus resultierenden personellen Ressourcen der Heimaufsicht im Kreis Gütersloh vorgenommen. Die letzte Berechnung zum Stellenumfang in der Heimaufsicht hat zu Beginn des Jahres 2015 stattgefunden.

Im Durchschnitt hat sich die Anzahl der Einrichtungen, die in den Wirkungsbereich des WTG fallen, seit der letzten Stellenbemessung für die Heimaufsicht um 54 % erhöht. Insgesamt lässt sich erkennen, dass z. B. im Bereich der zeitintensiven vollstationären Pflegeeinrichtungen ein Zuwachs von 24 % im Vergleich zum Zeitpunkt 2014 zu verzeichnen ist. Bei den ebenfalls zeitlich aufwändig zu verwaltenden anbieterverantworteten Wohngemeinschaften im Pflegebereich liegt der Zuwachs bei 70 %, bei den Gasteinrichtungen (Tagespflegen) sogar bei 107 %. Dies führt in Summe zu einem errechneten Personalmehrbedarf von 1,68 VZÄ Verwaltungskraft und 0,66 VZÄ Pflegefachkraft.

Im Rahmen der Corona bedingten zeitweisen Aussetzung der Regelprüfungen zum Zwecke der Kontaktbeschränkungen in den Einrichtungen, die unter das WTG fallen, ist zuletzt deutlich geworden, dass die Heimaufsicht bislang an den Grenzen der Belastbarkeit gearbeitet hat.

Die geplanten Stellenmehrbedarfe wurden vom Ausschuss für Arbeit und Soziales am 24.01.2022 für den Stellenplan 2022 bewilligt. Darüber hinaus wurden für die geplante Novellierung des WTG zum 01.01.2023 weitere 0,56 VZÄ Verwaltungsstellen, die bis zur Einführung des Gesetzes mit einem Sperrvermerk (Besetzungsstopp) zu versehen sind, bewilligt.

Durch mehrere erfolgreiche Stellenbesetzungsverfahren konnte die WTG-Behörde seit Sommer 2022 mit der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern ausgestattet werden. Die Einarbeitungsphase, die in der Regel ein halbes Jahr beträgt, dauert derzeit an.

5 Produkt 183 Hilfen bei Behinderung

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	183	Hilfen bei Behinderung

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Herr Falkenrich
---	---

Beschreibung	<p>Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen</p> <p>Gewährung von Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</p> <p>Bereitstellung begleitender Hilfen im Arbeitsleben und Mitwirkung beim Kündigungsschutz inkl. präventiver Maßnahmen</p>
Auftragsgrundlage	<p>SGB XII (8. Kapitel) nebst Verordnungen, SGB IX (2. und 3. Teil) nebst Verordnungen, SGB V, AG-SGB XII NRW und AG-SGB IX NRW sowie Heranziehungssatzung des überörtlichen Trägers</p>
Zielgruppe	<p>Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Ausgenommen sind Personen, die sich durch den Einsatz eigener Mittel selbst helfen können oder die erforderliche Leistung von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten.</p> <p>Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf sowie Arbeitgeber.</p>

Ziele	<p><u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen im Kreis Gütersloh</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stabilisierung der Fallzahlen und Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Schulbegleitung (K183-01 bis K183-03) 2. Stabilisierung der Anzahl qualifizierter Kräfte sowie der Anzahl der Kräfte im FSJ innerhalb des Poolmodells an den Förderschulen für geistige Entwicklung im Kreis Gütersloh (Michaelis-Schule, Wiesenschule und Schule im FiLB) (K183-04 bis K183-05) 3. Stabilisierung der Fallzahlen und Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der autismspezifischen Fachleistung (K183-06 bis K183-07)
--------------	---

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023
Zu 1: Schulbegleitung ohne Poolmodell				
K183-01: Durchschnittliche Anzahl der Fälle Schulbegleitung (ohne Poolmodell)	102	100	99	100
K183-02: Anzahl der Fälle Schulbegleitung (ohne Poolmodell) pro 1.000 Schüler/innen zum Stichtag 15.10.	2,05	2,00	1,99	2,00
K183-03: Durchschnittliche Aufwendungen pro Fall Schulbegleitung (ohne Poolmodell und Gebärdendolmetscher) in Euro	12.760*	16.500	17.047	17.000
*Pandemiebedingte Reduzierung der Aufwendungen				
Zu 2: Poolmodell an den Förderschulen für geistige Entwicklung				
K183-04: Anzahl der qualifizierten Kräfte (VZÄ) pro 10 Schüler/innen zum Stichtag 15.10.	1,13	1,00	1,10	1,00
K183-05: Anzahl der Kräfte im FSJ (VZÄ) pro 10 Schüler/innen zum Stichtag 15.10.	0,77	1,00	0,72	1,00
Zu 3: Autismusspezifische Fachleistung				
K183-06: Durchschnittliche Anzahl der Fälle autismusspezifische Fachleistung	37	35	32	35
K183-07: Durchschnittliche Aufwendungen pro Fall in Euro	7.120	7.200	6.678	7.400

5.1 Hilfen bei Behinderung in originärer Zuständigkeit des Kreises Gütersloh

Aufgabe der im Zweiten Teil des SGB IX geregelten Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 Absatz 1 SGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann (§ 99 Absatz 1 SGB IX).

Durch die Überführung des Eingliederungshilferechts ins SGB IX waren zum 01.01.2018 die Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht eine Zuständigkeitsteilung zwischen den beiden Landschaftsverbänden und den Kreisen und kreisfreien Städten vor. Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte endet seit dem 01.01.2020 mit Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Förderschule, spätestens mit Beendigung der Sekundarstufe II. Eine Zuständigkeit der örtlichen Ebene besteht allerdings nicht, wenn eine Betreuung über Tag und Nacht stattfindet, die Person in einer Pflegefamilie betreut wird, die Leistung der Eingliederungshilfe in einer heilpädagogischen Tagesstätte, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder im Rahmen der Frühförderung erbracht wird.

Für den Kreis Gütersloh bedeutete dies den Verlust der originären Zuständigkeit für wesentliche Leistungen der Eingliederungshilfe. Hierzu zählen u. a. die ambulanten und stationären Wohnhilfen für Personen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht länger als ein Jahr im Leistungsbezug standen, der Fahrdienst für behinderte Menschen sowie der gesamte Bereich der Frühförderung.

Der LWL hat die Kreise und kreisfreien Städte zum 01.01.2020 zu folgenden Aufgaben herangezogen:

1. Fahrdienste für behinderte Menschen,
2. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im Einzelfall erteilt wurde,
3. solitäre heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Praxen, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im Einzelfall erteilt wurde,
4. Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen.

Die wesentlichen Aufwendungen der Hilfen für behinderte Menschen (ohne Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf) für das Jahr 2021 sind nachfolgend - mit einem Vergleich zum Vorjahr - dargestellt. Die Beträge weichen teilweise von den im Teilergebnisplan 183 ausgewiesenen Ergebnissen ab, da die Höhe der zum Zeitpunkt des Haushaltsabschlusses zu bildenden Rückstellungen nicht immer exakt den noch im Folgejahr abzurechnenden Leistungen entspricht.

Aufwendungen	Betrag 2021 in Euro (rd.)	Betrag 2022 in Euro (rd.)
Einzelfallhilfen		
Hilfen zur Schulbegleitung	2.782.000*	3.730.000
*Pandemiebedingte Reduzierung der Aufwendungen		
Autismusspezifische Fachleistung	273.000	214.000
Assistenz im familiären Kontext (vorher: FUD)	7.200	12.200
Förderungen		
Hörgeschädigtenberatung	27.400	28.200
Krisendienst	89.300	95.100
Kontakt- und Beratungsstellen (Anteil des Kreises Gütersloh (20 Prozent)	28.000	31.000
Fachberatungsstelle im Rahmen der Wohnungslosenhilfe (§ 67 ff. SGB XII)	120.000	130.000
Gesamt	3.326.900	4.240.500
Umlage Landschaftsverband	106.521.275	120.157.192

Nachfolgend werden die - vor allem aus finanzieller Sicht - wichtigsten Leistungen der Hilfen bei Behinderung näher erläutert:

5.1.1 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen im Wesentlichen die Schulbegleitung sowie heilpädagogische Hilfen für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (Autismusspezifische Fachleistung).

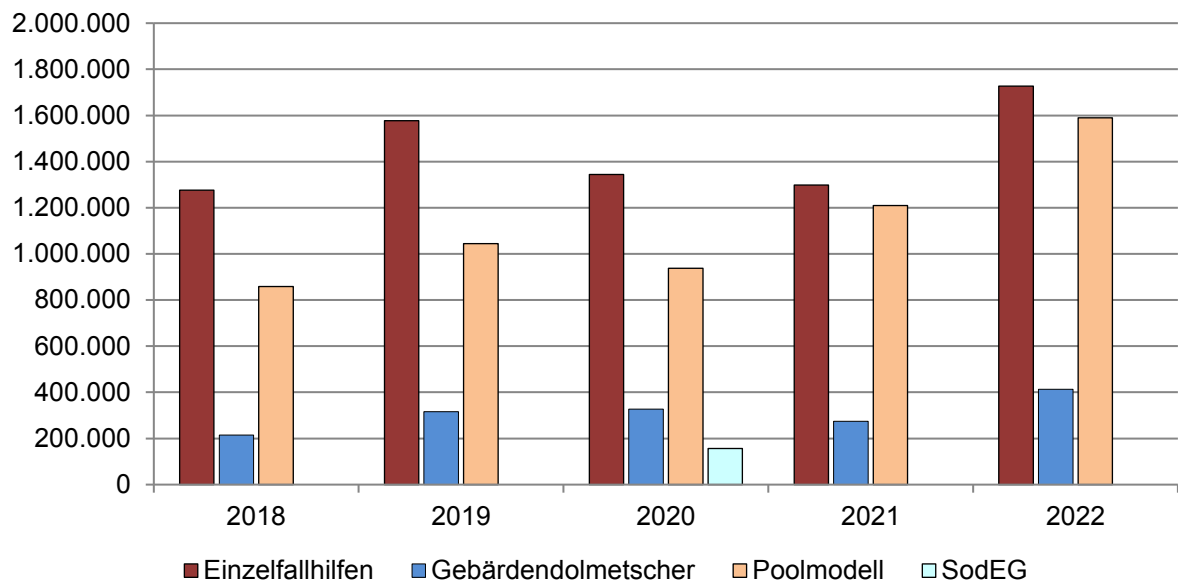
5.1.1.1 Schulbegleitung

Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit Schüler/innen mit Behinderung Bildungsangebote – hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und den Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu – sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können. Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Schüler/innen an.

Als Kostenträger tritt bei seelischer Behinderung der Jugendhilfeträger bzw. bei körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung der örtliche Eingliederungshilfeträger ein. Diese Leistungen werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

Das nachfolgende Diagramm zeigt eine differenzierte Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2018 bis 2022.

Aufwandsentwicklungen in den Jahren 2018 bis 2022

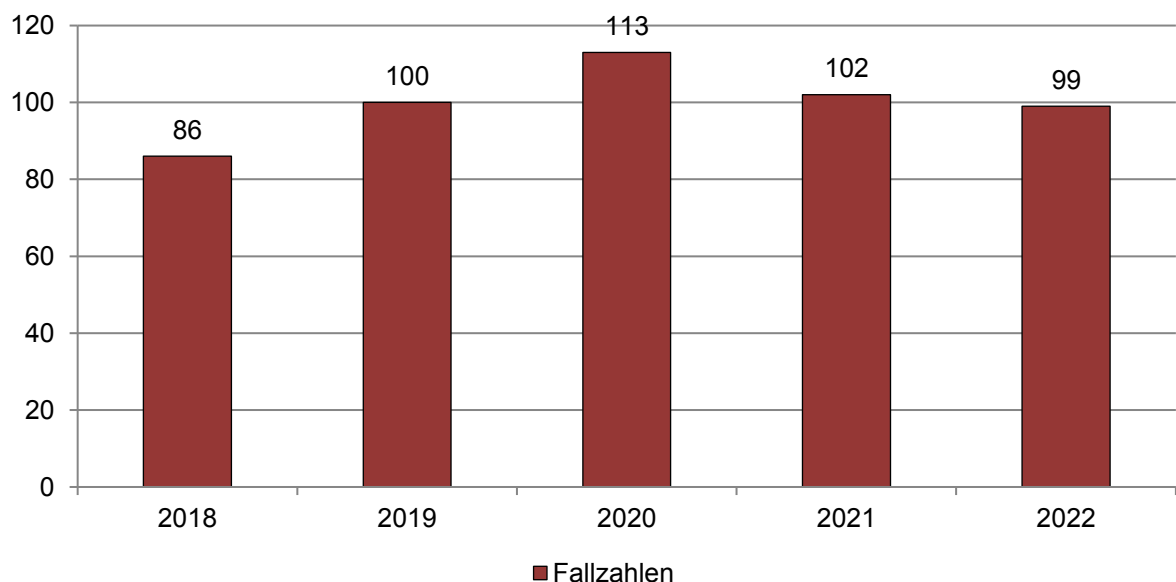


Die Reduzierung der Aufwendungen in den Jahren 2020 und 2021 – insbesondere bei den Einzelfallhilfen – ist im Wesentlichen auf den pandemiebedingten, eingeschränkten Schulbetrieb zurückzuführen.

Die Aufwendungen im Bereich der Einzelfallhilfen sind im Vergleich der Jahre 2019 und 2022 um ca. 9 % gestiegen. Da die durchschnittlichen Vergütungssätze in diesem Zeitraum um ca. 13 % gestiegen sind, ist diese Entwicklung aus finanziellen Gesichtspunkten als überaus positiv zu bewerten.

Nachfolgend eine Darstellung der Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Einzelfallhilfen:

Fallzahlenentwicklung "Einzelfallhilfen" in den Jahren 2018 bis 2022



Das Diagramm zeigt, dass der stetige Fallzahlenanstieg der vergangenen Jahre gestoppt werden konnte. Diese Entwicklung ist u. a. darauf zurückzuführen, dass seit 2020 mehr Personalressourcen für die Bearbeitung dieser Hilfeart zur Verfügung stehen und die fallverantwortlichen Sachbearbeiterinnen durch eine Heilpädagogin fachlich unterstützt werden.

Die Anzahl der Schulhospitationen konnte deutlich gesteigert werden. Hierdurch ist es möglich, sich ein besseres Bild von den konkreten Bedarfslagen der Schüler/innen zu machen und die Hilfen gezielter zu steuern.

Schulbegleitungen sind auch 2022 weiterhin an Förderschulen in Einzelfällen unabdingbare Voraussetzung, den betroffenen Schüler/innen den Schulbesuch und somit eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Hier sind besuchte Förderschulen (z. B. Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) gemeint, die nicht in Trägerschaft des Kreises Gütersloh liegen.

Aktuell werden zwei Kinder an einer Regelschule beschult und dort jeweils – da sie in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sind – durchgängig durch Gebärdendolmetscher begleitet. Der hier derzeit abgerechnete Vergütungssatz, der auch von anderen betroffenen Eingliederungshilfeträgern NRW-weit in vergleichbaren Fällen gezahlt wird, liegt weit über den sonst üblichen Vergütungssätzen einer Schulbegleitung, so dass einzelfallbezogene Kosten von rund 100.000 € für ein komplettes Schuljahr zu veranschlagen sind, solange das Schulkind noch im Primarbereich beschult wird. Beim Wechsel auf die weiterführende Regelschule oder Schule des Gemeinsamen Lernens zeigt die Erfahrung, dass aufgrund des deutlich höheren Anteils an Wortbeiträgen und Fachunterricht der Umfang der Schulbegleitung dahingehend zu erhöhen ist, dass in den meisten Unterrichtsfächern zwei Gebärdendolmetscher zum Einsatz kommen. Die Aufwendungen steigen damit durch den Doppelseinsatz und zusätzlich noch infolge des längeren Stundenplans auf ca. 200.000 € pro Schuljahr an. Alternativen zur Sicherstellung der Schulbegleitung konnten bisher nicht gefunden werden.

Bei den drei Förderschulen des Kreises Michaelis-Schule, Wiesenschule und Schule im FiLB, jeweils mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, wird seit Schuljahresbeginn 2007/2008 die Schulbegleitung im Rahmen eines sog. Poolmodells geleistet. Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist es leider nicht mehr möglich, die Schulbegleitung analog des anfänglich festgelegten Zuweisungsschlüssels zu leisten. Verschiedenste Gründe führten zu einer notwendigen Anpassung/Überarbeitung im Sinne einer Verbesserung des Poolmodells.

In sehr engem Austausch mit den Schulleitungen, der auch über das gesamte Schuljahr hinweg erfolgt, konnte weiterhin an der Pool-Lösung festgehalten werden. Die vorgenommenen Veränderungen wirkten sich allerdings - wie auch schon im Vorjahr - auf die entstehenden Kosten aus. Im Wesentlichen hat sich der Betreuungsschlüssel verbessert, aber auch die Zusammensetzung der Schulbegleiter im Hinblick auf die Quotelung der Kräfte im freiwilligen sozialen Jahr bzw. sogenannte erfahrene Kräfte.

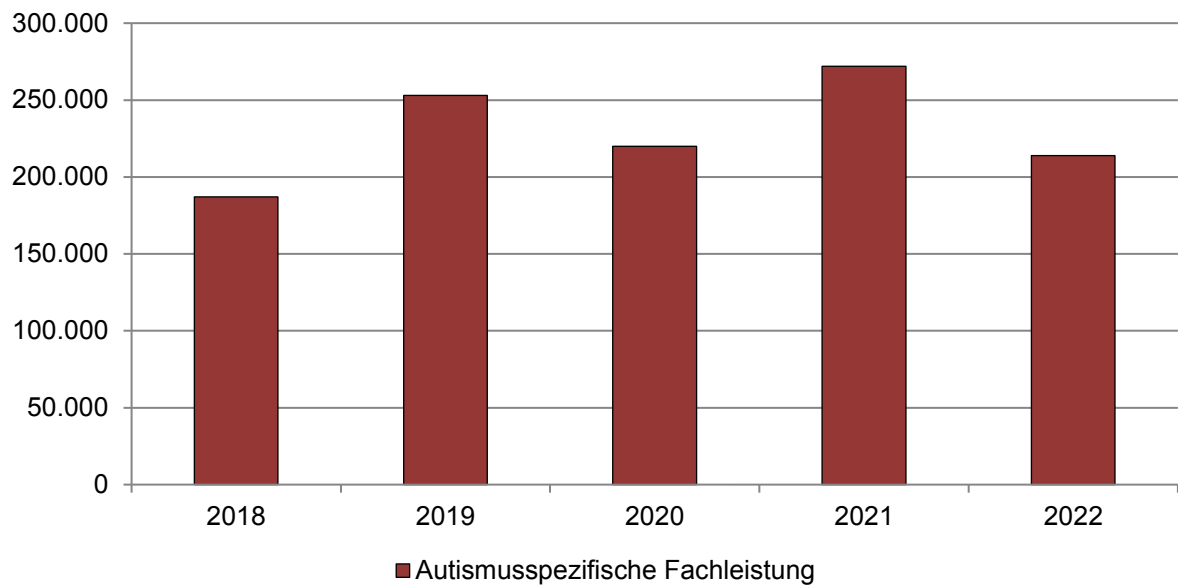
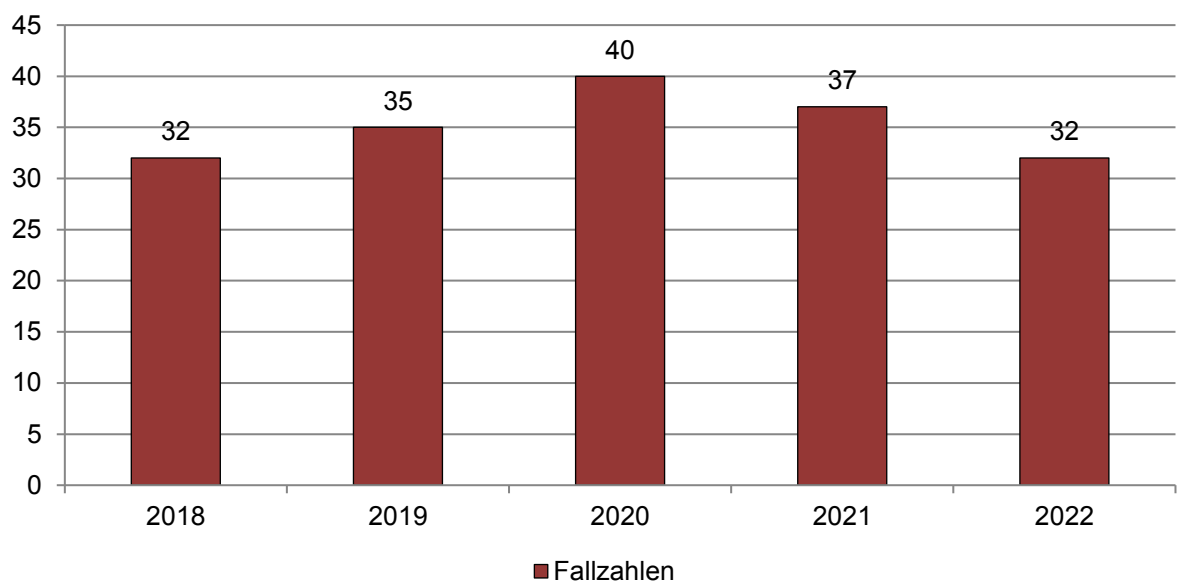
Die sehr starke Steigerung der jährlichen Aufwendungen ist dadurch zu relativieren, dass die maßgebliche Schülerzahl im Vergleich der Schuljahre 2020/2021 und 2022/2023 um ca. 14 % und die Vergütungssätze um ca. 13 % gestiegen sind.

Unterm Strich ist es nach wie vor ein gutes Modell, an dessen Fortsetzung auch die drei Förderschulen weiterhin festhalten möchten.

5.1.1.2 Autismusspezifische Fachleistung

Zur besseren Wahrnehmung der Steuerungsfunktion im Bereich der autismusspezifischen Fachleistung und unter Berücksichtigung der neuen aufwändigeren Bedarfsermittlung und Planverfahren wird seit dem 01.01.2020 auf die Fachlichkeit einer Heilpädagogin zurückgegriffen. Ziele sind eine individuellere Bedarfsermittlung unter stärkerer Beteiligung der betroffenen Personen und deren Eltern bei gleichzeitiger Einführung einer verbesserten Wirkungskontrolle.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Aufwendungen sowie der Fallzahlen in den Jahren 2018 bis 2022 dargestellt.

Aufwandsentwicklungen in den Jahren 2018 bis 2022**Fallzahlenentwicklung in den Jahren 2018 bis 2022**

Die Diagramme verdeutlichen, dass der steigende Trend der Aufwendungen und durchschnittlichen Fallzahlen gebrochen werden konnte. Der Rückgang des Ausgabevolumens im Jahr 2020 ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Pandemie nicht durchgängig Förderung stattfinden konnte.

Die autismusspezifische Fachleistung wird, wie in den Vorjahren, bis auf eine Ausnahme bei den beiden Bielefelder Anbietern, dem Autismus-Therapie-Zentrum und dem Westfälischen Institut für Entwicklungsförderung durchgeführt.

5.1.2 Assistenz im familiären Kontext

Assistenz im familiären Kontext bedeutet die stunden- oder tageweise Betreuung eines behinderten Menschen innerhalb, aber vorwiegend außerhalb des häuslichen Umfeldes in Form von Einzel- oder Gruppenangeboten. Durch diese Leistung wird der Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen ergänzt. Die Aufgabe, Familienangehörige von behinderten Menschen bei ihrer Betreuung zu

unterstützen und zu entlasten, ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des Vorranges ambulanter vor stationärer Hilfe.

Dem behinderten Menschen soll ein Erlebnisumfeld außerhalb der eigenen Familie erschlossen, der Aufbau von Beziehungen zu anderen Menschen ermöglicht und Angebote zur Freizeitgestaltung gemacht werden, die den jeweiligen Erfahrungshorizont des behinderten Menschen erweitern. Auch die Förderung und Befähigung zur Eigenständigkeit und Selbstbestimmung im persönlichen Lebensumfeld, bei Volljährigen auch die Förderung des altersgemäßen Ablösungsprozesses vom Elternhaus, gehören zum Leistungskatalog der Assistenz im familiären Kontext.

Häufig können während der Bedarfserhebung im persönlichen Gespräch niederschwellige Hilfsangebote gemacht, umfassend auf die Möglichkeiten der Leistungserbringung, wie beispielsweise die pauschalierte Geldleistung, hingewiesen und Perspektiven für die Zukunft erarbeitet werden.

Im Laufe des Jahres 2022 haben beim Kreis Gütersloh drei leistungsberechtigte Person diese Leistung in Anspruch genommen.

5.2 Wohnungsbezogene Hilfen in Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

5.2.1 Wohnungsbezogene Hilfen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII

Entgegen des Trends im Einzugsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nimmt der Kreis Gütersloh freiwillig weiterhin als eine der wenigen Gebietskörperschaften fortgesetzt die Aufgabe der Beauftragten Stelle für den überörtlichen Kostenträger wahr, um eine fachlich qualifizierte Zugangs- und begleitende Fallsteuerung im Bereich der Wohnhilfen für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten gewährleisten zu können (Grundlage: Kooperationsvereinbarung nach § 2 Abs. 2 AV-SGB XII NRW a. F.).

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Neuanträge	26	33	43	31	23	38	45	36	50
Ablehnungen	3	12	9	4	5	10	16	12	18
Umsteuerung	5	4	12	4	6	3	7	2	3
Überprüfung / Fortsetzungsverfahren	24	39	49	61	44	41	38	32	43

Von den 50 Neuanträgen in 2022 sind 8 (7 in 2021) Anträge durch Frauen gestellt worden. 15 Neuanträge (6 in 2021) sind von Häftlingen aus dem Strafvollzug gestellt worden. 2 Verfahren sind direkt aus einer Therapie- bzw. Rehabilitationseinrichtung gestellt worden. Die restlichen Anträge sind unmittelbar durch das soziale Netz an die Beauftragte Stelle herangetragen worden.

Von den 50 Neuanträgen richteten sich 9 (8 in 2021) Anträge auf stationäre Hilfen, 27 (16 in 2021) auf teilstationäre Leistungen und 14 (12 in 2021) auf ambulante Wohnhilfen. Von den 50 Neuanträgen sind 18 Antragsverfahren abgelehnt worden. 3 Anträge sind in andere Leistungsangebote abgewandelt bzw. in den Eingliederungshilfebereich abgegeben worden. Von den 26 positiv beschiedenen Neuanträgen sind 5 Klienten in Hilfesysteme außerhalb des Kreisgebietes vermittelt worden.

Im Rahmen des Fallcontrollings sind von den 43 Fortsetzungsfällen bei 57 Überprüfungen 8 (8 in 2021) frühzeitig beendet worden. Im Laufe des Jahres 2022 konnten insgesamt 28 (21 in 2021) erwachsene Menschen mit sozialen Schwierigkeiten von den teilstationäre Hilfestellungen nach §§ 67 ff. SGB XII im Kreis Gütersloh profitieren, 25 (27 in 2021) Personen haben im Laufe des Jahres ambulante Wohnhilfen erhalten. Ein Leistungsberechtigter davon zulasten des Kreises aufgrund des Alters von über 65 Jahren.

5.2.2 Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen

Die durch den Landschaftsverband refinanzierten Tagesstätten für psychisch Kranke stellen fortgesetzt einen unverzichtbaren Bestandteil der psycho-sozialen Versorgungsstruktur dar und haben nunmehr wieder seit 2022 verlässliche Anlaufstrukturen im Bereich Beschäftigung und Freizeitgestaltung anbieten können. Daneben leisten die durch den Landschaftsverband und den Kreis im Verhältnis 80 zu 20 refinanzierten Komplementärangebote, wie die der Kontakt- und Beratungsstellen, einen unverzichtbaren Beitrag besonders für die Menschen, die auf ambulante Versorgungsangebote im Rahmen der Teilhabe sichernden Wohnhilfen angewiesen sind.

Das im nördlichen Kreisgebiet 2018 neu entstandene Kombinationsangebot des Wertkreises (Tagesstätte für psychisch kranke Menschen mit 15 Plätzen und Kontakt- und Beratungsstelle) scheint sich mittlerweile zwar durchaus etabliert zu haben, hatte aber doch aufgrund den der Pandemie geschuldeten Hygienebedingungen und veränderten Angebotsstrukturen in den Jahren 2020 und 2021 einen sichtlichen Rückgang der Nutzernachfragen zu verzeichnen. Mittlerweile konnten 2022 die Wochenendangebote und der regelhaft stattfindende offene Treff wiedereröffnet werden. Neue zielgruppenspezifische Beratungsstrukturen und neue freizeitorientierte Gruppenangebote sind in der Entwicklungsphase, um wieder mehr NutzerInnen auch spezifischer im nördlichen Kreisgebiet abholen zu können.

Die bereits langfristig etablierten Tagesstätten des Förderkreises und die angegliederten Kontakt- und Beratungsstellen konnten ihr Stammklientel auch unter den erschwerten Nutzungsbedingungen aufgrund der Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 fortgesetzt erreichen, wobei sich die nunmehr im letzten Jahr normalisierende Lage vor allem wieder zur Vertiefung der freizeitausgerichteten Angebotsstrukturen im Außenbereich nachhaltige positiv auf das Nutzungsverhalten ausgewirkt hat.

Eine konkrete Auswertung der Nutzungsintensität für 2022 kann noch nicht dargestellt werden, da die Jahresberichte der Leistungsanbieter noch nicht eingegangen sind.

5.2.3 Wohnungsbezogene Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Seit 2020 fallen alle Teilhabe sichernden Integrationshilfen mit wohnbezogenem Charakter für behinderte Menschen nach Beendigung der allgemeinen Schulausbildung in die sachliche Zuständigkeit des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (§ 94 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 1 Absätze 1 und 2 AG-SGB IX NRW).

Mit dieser Zuständigkeitsverlagerung der Eingliederungshilfen für behinderte Erwachsene allein auf den überörtlichen Träger ist ein Paradigmenwechsel verbunden. Neben der angestrebten landesweiten Vereinheitlichung der Versorgungsverhältnisse soll die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung umgesteuert werden. Die notwendige Unterstützung der Menschen mit Behinderungen richtet sich nicht mehr nach einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich nach dem individuellen Bedarf, so dass in NRW die sog. Komplexleistung in der Eingliederungshilfe aufgelöst und die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen in der Sozialhilfe getrennt worden sind. Damit fallen alle existenzsichernden Leistungen in die Kostenzuständigkeit der Kreise, kreisfreien Städte oder des Bundes. Die Landschaftsverbände bleiben lediglich für die Gewährung der Fachleistungen zuständig.

Mittelfristig ist damit die Verteilung der kontinuierlich steigenden Kostenlast auf die verschiedenen Kostenträger angestrebt. Durch Verzicht der Fachkompetenzen vor Ort und durch die mit der Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Qualitätsverluste in der zielorientierten Einzelfallsteuerung und sozialplanerischen Systementwicklung werden allerdings vermeidbare Kostensteigerungen nicht realisiert und Hilfen können weniger effektiv und bedarfsgerecht umgesetzt werden.

Seit Mitte 2021 findet nunmehr die Bedarfsermittlung im Rahmen der wohnbezogenen Eingliederungshilfen in Form eines Kurzkontaktes mit den Leistungssuchenden ohne konkrete Einbeziehung der sozialen Hintergründe vor Ort und ohne unmittelbare fachliche Beteiligung der örtlichen Ebene statt. Die Bedarfsermittlung wohnbezogener Eingliederungshilfen, die sich größtenteils ohnehin nur auf Neuantragsverfahren bezieht, erfolgt damit in fachlicher Alleinverantwortung des Landschaftsverbandes. Durch die Anwendung des recht formalisiert ausgestalteten Bedarfsermittlungsverfahrens BEI-NRW (Bedarfe ermitteln und Teilhabe gestalten) findet die so wichtige fachlich-inhaltliche Zugangs- und Prozesssteuerung, die dem Grunde nach nachhaltig nur vor Ort und damit auf der örtlichen Ebene wirkungsvoll betrieben werden kann, dem Grunde nach nicht mehr statt.

Die örtliche Ebene mit seiner Fachkompetenz wird bei der Bedarfsermittlung und bedarfsübergreifenden Zugangssteuerung nicht beteiligt. Der örtliche Kostenträger übernimmt im Bereich der wohnbezogenen Hilfen neben der sozialplanerischen Aufgabenwahrnehmung nur noch die Bedarfsfeststellung und Steuerung der Hilfeprozesse in komplizierten Einzelfällen für die überörtliche Ebene, die durch vielfältige Komplementärhilfen oder Abgrenzungsfragen gekennzeichnet sind.

Gleichzeitig erfolgt eine intensiviertere Zugangssteuerung und ein qualitativ hochwertiges Einzelfallcontrolling bei der Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit in der Schnittstelle Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege, um den individuellen Bedarfslagen der Betroffenen angemessener begegnen zu können und den Grundstein für die unverzichtbare Kostensteuerung im Bereich der altersbedingten Pflegebedürftigkeit zu legen.

So finden vielfältige Prüfungen durch den Kreis Gütersloh im Bereich der komplementären Versorgung (Tagespflege, Tagesstruktur, pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen) und der Gesamthilfebedarfserhebung, aber auch im Bereich der Zugangssteuerung zu den Pflegewohngruppen mit dem Schwerpunkt der Bedarfsabgrenzung der Pflege zu den wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen statt.

5.2.4 Entwicklung ambulantes und stationäres Wohnen

Der Kreis Gütersloh verfügt im Bereich der wohnbezogenen Teilhabeleistungen nicht über eigenes Datenmaterial, sondern kann ausschließlich auf die nur mit großer zeitlicher Verzögerung zur Verfügung gestellten statistischen Zahlen der überörtlichen Träger zurückgreifen, wobei es sich dabei ohnehin nur um eine Stichtagserhebung handelt, der LWL-Haushalt gleichzeitig aber auf Jahresdurchschnittszahlen basiert. Bis Anfang 2023 liegen dem Kreis ohnehin nur verlässliche Daten bis zum 31.12.2021 vor.

5.2.4.1 Entwicklung im stationären Bereich

Dabei erscheint das von den überörtlichen Trägern zur Verfügung gestellte Datenmaterial nicht immer schlüssig und aussagekräftig.

So ist zwar im stationären Bereich im Grundsatz eine Deckelung der Fallzahlentwicklung statistisch zu registrieren, wobei es im Kreis Gütersloh in 2021 zu einem leichten Anstieg der Platzzahlen in besonderen Wohnformen gekommen ist. Hieraus kann allerdings nicht zwangsläufig ein Bedarfsrückgang gefolgert werden. Die Datensätze führen lediglich die bewilligten Anträge und die tatsächlich vorhandenen Angebote auf. Anträge, die abgelehnt worden sind oder nicht in einer adäquaten Versorgungsform münden, umgesteuert worden sind oder sich auf Betreuungsangebote außerhalb der erfassten Regionen oder auf pflegespezifische Betreuungsstrukturen beziehen, sind nicht detailliert statistisch erhoben worden.

Stichtag (31.12.)	Kreis Gütersloh stationäre Plätze	Kreis Gütersloh bewilligte Anträge (=Leistungsberechtigte)	LWL bewilligte Anträge (=Leistungsberechtigte)	LWL stationäre Plätze
2014	706		21.860	23.122
2015	698		21.996	22.951
2016	697	759	21.956	22.906
2017	761 (davon 69 AWG)	768	21.890	22.904
2018	761 (davon 69 AWG)	766	21.851	22.904
2019	761 (davon 69 AWG)	761	21.929	22.904
2020	761 (davon 69 AWG)		21.741	22.881
2021	768 (davon 69 AWG)	671	21.723	22.853

Auch ist der Rückgang bewilligter Anträge nur im Zusammenhang mit dem massiven Anstieg der bewilligten ambulanten Verfahren zu erklären, wobei hier keine aussagekräftigen Zahlen über die Intensität der ambulanten Versorgungsleistungen vorliegen.

In der sozialplanerischen Ausrichtung auf örtlicher und überörtlicher Ebene wurde festgestellt, dass durchaus eine unübersehbare Versorgungslücke in der Eingliederungshilfe für einzelne spezifische Zielgruppen, wie beispielsweise Menschen mit autistischen Störungen oder jungen männlichen Suchtkranken mit massiven Verhaltensauffälligkeiten und Anpassungsstörungen, Menschen mit Behinderungen mit erheblichem komplementären Pflegebedarfen oder älter werdenden behinderten Menschen mit wachsendem Unterstützungsbedarf im Bereich Pflege besteht.

Bisher konnte vor allem die Versorgungslücke für jüngere und ältere behinderten Menschen mit umfassenden Pflegebedarfen vielfältig durch pflegespezifische Angebotsstrukturen in Form besonderer Wohngemeinschafts- und Hausgemeinschaftsmodelle aus dem Bereich der Pflege aufgefangen werden, die allerdings den psycho-sozialen Bedarfslagen der Betroffenen kaum gerecht werden. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Versorgungssettings dann wiederum nicht in ausreichendem Maße älteren und pflegebedürftigen Menschen zur Verfügung stehen.

5.2.4.2 Entwicklung im ambulanten Bereich

Die bis 2021 veröffentlichten Daten bestätigen trotz des stetigen Anstiegs des Gesamtnettoaufwandes im Bereich der sozialen Teilhabeaufwendungen, dass die sozialpolitisch gewünschte Umsteuerung der institutionellen Hilfen in ambulante Versorgungsstrukturen, die wirtschaftlich durch verschiedene Kostenträger geleistet werden, fortgesetzt umgesetzt werden konnte.

Stichtag (31.12.)	Kreis Gütersloh Leistungs- berechtigte	LWL Leistungs- berechtigte	Kreis Gütersloh Fachleistungs- stunden (Ø)	LWL Fachleistungs- stunden (Ø)
2014	1.118	25.988	2,73	3,06
2015	1.156	27.591	2,76	3,00
2016	1.156	28.864	3,03	3,02
2017	1.178	30.956	2,78	3,11
2018	1.221	31.219	2,80	3,04
2019	1.268	32.990	2,82	3,05
2020	1.349	35.506	2,86	3,06
2021	1.340	38.630	2,67	2,97

Dies gilt umso mehr, als in den Angaben ambulanter Hilfen weder die ambulanten Leistungen ohne Wohnbezug, die Betreuungsverhältnisse in Pflege- bzw. Gastfamilien oder die ISB-Fälle (Versorgung Individueller Schwerbehinderte, LT G) oder die nicht unerheblichen Bedarfe für die intensiv zu betreuenden Menschen in den besonderen Versorgungsmodellen aufgeführt sind.

Landesweit sind 2021 weitere 1576 Anträge auf ambulante Unterstützung (im Bereich des LWL 693 Anträge, im Bereich des LVR 883 Anträge) gestellt worden, die auf einen weiteren Anstieg der Unterstützungsbedürftigen hinweisen. Überdies muss von weiteren etwa 800 Unterstützungsbedürftigen im Rahmen der individuellen Schwerbehinderung ausgegangen werden; landesweit wird 2021 von 808 Antragsverfahren ausgegangen: davon 401 im Bereich des LWL und 407 im Bereich des LVR. Auch sind in den Zahlen die 679 Betreuungsfälle in Gastfamilien im Bereich des LWL (14 im Kreisgebiet Gütersloh und landesweit 853) nicht enthalten.

Dementsprechend ist das leichte Absinken der durchschnittlichen Betreuungsintensitäten im Rahmen der Fachleistungsstunden, was die tatsächlichen Aufwandssteigerungen betrifft, ohne statistische Einbeziehung der Assistenzleistungen und der Komplementärversorgung nicht aussagekräftig.

Stichtag (31.12)	Anzahl bewilligter Anträge = Anzahl der Leistungsempfänger					
	Stationäre Hilfen			Ambulante Hilfen		
	NRW	LWL	LVR	NRW	LWL	LVR
2015	43.462	21.996	21.466	61.836	27.591	34.245
<i>Steigerung</i>	0,1 %	0,6 %	-0,5 %	7,9 %	6,2 %	9,3 %
2016	43.433	21.956	21.477	64.042	28.864	35.178
<i>Steigerung</i>	-0,1 %	-0,2 %	+0,1 %	3,6 %	4,6 %	2,7 %
2017	43.163	21.890	21.273	66.214	30.056	36.158
<i>Steigerung</i>	-0,6%	-0,3%	-0,9%	3,7 %	4,1 %	2,8 %
2018	42.939	21.851	21.088	69.209	31.570	37.639
<i>Steigerung</i>	-0,5 %	-0,2 %	-0,9 %	4,5 %	5,0 %	4,1 %
2019	42.804	21.929	20.875	71.863	32.990	38.873
<i>Steigerung</i>	-0,3 %	0,4 %	-1,0 %	3,8 %	4,5 %	3,3 %
2020	42.314	21.741	20.573	77.621	35.506	42.115
<i>Steigerung</i>	-1,1 %	-0,9 %	-1,4 %	8,0 %	7,6 %	8,3 %
2021	42.073	21.723	20.350	81.872	38.630	43.242
<i>Steigerung</i>	-0,6 %	-0,1 %	-1,1 %	5,5 %	8,8 %	2,7 %

Es ist von einem stetigen, auch zukünftigen Anstieg der Leistungsberechtigten auszugehen, was generell gesellschaftlichen Trends, dem medizinischen Fortschritt und der erwarteten demographischen Entwicklung geschuldet ist.

Damit geht auch ein stetig steigender Gesamtnettoaufwand einher. Dabei weichen die veröffentlichten und hier abgebildeten Zahlen gegenüber der Landesregierung von denen in einzelnen Vorlagen oder Leistungsberichten bekannt gegebenen Daten ab. So will der LWL 2021 Nettoaufwendungen in besonderen Wohnformen von sogar rund 1.076.000.000 € und im Bereich der ambulanten Betreuungsfälle von 459.000.000 € aufgewendet haben, wobei dort für 2021 durchschnittliche Fallkosten im Bereich der besonderen Wohnformen von sogar 49.303 € pro Fall und in der ambulanten Versorgung von durchschnittlich 12.133 € kalkuliert werden.

Stichtag (31.12)	Aufwand in €					
	Stationäre Hilfen			Ambulante Hilfen		
	NRW	LWL	LVR	NRW	LWL	LVR
2015	2.258.117.202	1.140.646.870	1.117.470.333	652.716.069	288.009.856	364.706.213
<i>Steigerung</i>	5,7 %	8,1 %	3,4 %	12,7 %	10,1 %	14,9 %
2016	2.328.739.428	1.168.985.545	1.159.754.428	665.894.445	298.662.419	367.232.026
<i>Steigerung</i>	3,1 %	2,5 %	3,8 %	2,0 %	3,7 %	0,7 %
2017	2.382.266.393	1.199.280.024	1.182.986.369	674.518.904	305.975.054	368.543.850
<i>Steigerung</i>	2,3 %	2,6 %	2,0 %	1,3 %	2,4 %	0,4 %
2018	2.447.806.257	1.247.190.709	1.200.615.548	713.469.958	322.735.617	390.734.340
<i>Steigerung</i>	2,8 %	4,0 %	1,5 %	5,8 %	5,5 %	6,0 %
2019	2.492.635.398	1.233.541.217	1.259.094.181	729.461.560	308.813.594	420.647.966
<i>Steigerung</i>	1,8 %	-1,1 %	4,9 %	2,2 %	-4,3 %	7,7 %
2020	2.087.861.397	1.035.999.367	1.051.862.030	782.629.615	323.880.812	458.748.803
<i>Steigerung</i>	-16,3 %	-16,0 %	-16,5 %	7,3 %	4,9 %	9,1 %
2021	2.105.909.073	1.039.385.570	1.066.523.503	881.955.544	389.372.949	492.582.595
<i>Steigerung</i>	0,9 %	0,3 %	1,4 %	12,7 %	20,2 %	7,4 %

Stichtag (31.12)	Durchschnittliche Fallkosten in €					
	Stationäre Hilfen			Ambulante Hilfen		
	NRW	LWL	LVR	NRW	LWL	LVR
2015	51.956	51.857	52.058	10.556	10.439	10.650
<i>Steigerung</i>	5,7 %	7,4 %	3,9 %	4,5 %	3,7 %	5,1 %
2016	53.617	53.242	54.000	10.398	10.347	10.439
<i>Steigerung</i>	3,1 %	2,6 %	3,6 %	-1,5 %	-0,9 %	-2,0 %
2017	55.192	54.787	55.610	10.187	10.180	10.193
<i>Steigerung</i>	2,9 %	2,9 %	3,0 %	-2,0 %	-1,6 %	-2,4 %
2018	57.007	57.077	56.934	10.309	10.223	10.381
<i>Steigerung</i>	3,3 %	4,2 %	2,4 %	1,2 %	0,4 %	1,8 %
2019	58.234	56.234	60.316	10.151	9.361	10.821
<i>Steigerung</i>	2,2 %	-1,5 %	5,9 %	-1,5 %	-9,4 %	4,2 %
2020	49.342	47.652	51.128	10.083	9.122	10.893
<i>Steigerung</i>	-15,3 %	-15,3 %	-15,2 %	-0,7 %	-2,6 %	0,7 %
2021	50.054	47.847	52.409	10.772	10.080	11.391
<i>Steigerung</i>	1,4 %	-0,4 %	2,5 %	6,8 %	10,5 %	4,6 %

Insgesamt ist also von einem kontinuierlich steigenden Ausgabevolumen auszugehen. Dabei sind die zwischenzeitlich von 2019 auf das Jahr 2020 eingetretenen Aufwandsrückgänge der Aufspaltung des Leistungssystems geschuldet. Gleichzeitig hat der Landschaftsverband im Nachhinein verwaltungstechnische Gründe eingeräumt, die im Bereich der ambulanten Betreuungsfälle zu verzerrten Angaben 2020 geführt haben, weshalb die durchschnittlichen Fallkosten damals landesweit und innerhalb Westfalen-Lippe unterhalb des Vorjahres lagen, obwohl zeitgleich eine exorbitante Steigerung der bewilligten Anträge und der tatsächlichen Gesamtausgaben sowohl landesweit und als auch im Einzugsbereich beider Landschaftsverbände aufgeführt waren.

So hat der Landschaftsverband mitgeteilt, dass sowohl die Daten von den Gebietskörperschaften übergebenen Verfahren erst nachträglich eingepflegt worden sind und eine zwischenzeitlich erfolgte Absenkung der Abschlagszahlungen nicht mit einkalkuliert worden ist.

5.3 Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen

Von einem weiteren Anstieg der seit etwa 10 Jahren offiziell nachgehaltenen und kontinuierlich wachsenden Wohnungslosenzahlen kann nunmehr erst recht durch die aufgrund des Ukrainekriegs ausgelöste Flüchtlingswelle ausgegangen werden. Dabei ist das signifikante Problem der Wohnungslosigkeit und Straßenobdachlosigkeit nicht allein auf die kommunal Untergebrachten und Asylbewerber zurückzuführen, wofür schon allein die stetig steigende Belegungsquoten in den kreiseigenen Obdachlosenunterkünften ein sichtlicher Indikator ist. Gleichzeitig darf und muss eine nicht unerheblich hohe Dunkelziffer unterstellt werden - so ist die sog. Straßenobdachlosigkeit bei den bisherigen Datenerhebungen völlig außer Acht geblieben - so dass der reale Umfang der Wohnungs- und Obdachlosigkeit um einiges höher ist.

Aufgrund dieses drängenden Problems der Obdachlosigkeit, das sich häufig nur als Symptom ursächlicher Bedarfslagen darstellt und selbstverständlich stärker in Städten und Ballungszentren als im ländlichen Raum auftritt, sind den Städten und Kreisen, die von Wohnungslosigkeit besonders betroffen sind, für die Jahre 2019 und 2020 im Rahmen des Landesprojekts „Endlich ein Zuhause“ jährliche Mittel in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro durch das Land NRW zur Verfügung gestellt worden. Förderfähig waren sowohl personal- und arbeitsplatzbezogene als auch projektbezogene Sachausgaben.

Im Rahmen der Personalförderung waren für den Bereich des Kreises Gütersloh bis zu drei Stellen förderfähig. Geplant war deshalb ursprünglich, eine Stelle bei der Stadt Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück anzudocken und eine weitere Stelle zugunsten der Kommunen Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen und Versmold einzurichten, wobei ursprünglich vorgesehen war, dass die vier Kommunen im nördlichen Kreisgebiet für die Aufgabenwahrnehmung einen Träger beauftragen wollten. Zuwendungsrechtliche Vorgaben standen dieser Ausgestaltung jedoch entgegen, so dass sich der Kreis Gütersloh seit 01.06.2020 mit einer halben Personalstelle unmittelbar in das Projekt eingebracht hat, womit bisher also die Förderung faktisch nur für insgesamt 2,5 Stellen der zur Verfügung stehenden 3 Stellen abgerufen worden sind.

Gerade aufgrund des knapper werdenden sozial kompatiblen Wohnraums für soziale Randgruppen, die auch von psycho-sozialen Problemlagen, alters- oder suchtbedingten Belastungsfaktoren betroffen sind, ist über die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ eine aufsuchende niederschwellige Hilfe im Bereich der Wohnungslosenhilfe kreisweit eingerichtet worden. Dabei wurde seit Mitte 2020 besonderes Augenmerk auf die frühzeitige Wohnraumsicherung durch ein aktiv im Sozialraum vor Ort verankertes und vernetztes Beratungsangebot gerichtet, das sich durch ein präventiv ausgerichtetes und bündelndes Krisenmanagement in Form begleitender Assistenz und konsequent aufsuchender Präventionsarbeit vor Ort und damit durch aufsuchende Hilfestellungen in den sozialen Brennpunkten auszeichnet, um folgende Ziele zu verfolgen:

- Verhinderung von Wohnraumkündigungen und Wohnraumverlust,
- Verbesserung der niederschweligen psycho-sozialen Versorgung in Notunterkünften (Versorgungslücke),
- Vorhalten aufsuchender Hilfestellungen in Bereichen, wo bisher keine oder wenig Angebote der Wohnungslosenhilfe bestehen (Versorgungslücke),
- Verbesserung der Zugangssteuerung zu wohnbezogenen Hilfen sowohl nach §§ 53 ff. ,61 ff., 67 SGB XII (Kooperation mit Beauftragter Stelle, Abt. 3.3, und hiesigen Fachabteilungen),
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Jobcentern, Gemeinden, privaten Vermietern,

- Verzahnung mit dem Förderprogramm zur Stärkung der Suchtberatung für wohnungslose Menschen.

Entgegen der zwischenzeitlichen Planungen – danach sollte die Förderung zunächst mit Ablauf des Jahres 2022 endgültig eingestellt werden – ist nunmehr doch noch ein Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) zur Projektfortschreibung durch Antragstellung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) und damit die Projektverlängerung erfolgt, so dass zum 31.12.2022 auslaufende Projekte grundsätzlich für weitere 36 Monate, also bis zum 31.12.2025, refinanzierbar gestellt werden konnten.

Dementsprechend ist nach positiver Projektauswertung im Einvernehmen des Kreises Gütersloh mit den beteiligten Kommunen fristgerecht ein Folgeantrag für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 in einem Umfang von drei Personalstellen bei der Bezirksregierung Detmold gestellt worden. Danach wird nunmehr das Projekt mit drei geförderten Stellen bis zum 31.12.2025 fortgesetzt, wobei zukünftig eine Stelle bei der Stadt Gütersloh, eine Stelle bei der Stadt Rheda- Wiedenbrück, eine halbe Stelle bei der Stadt Halle und eine halbe Stelle, wahrgenommen durch den Kreis Gütersloh für die Kommunen Borgholzhausen, Steinhagen und Versmold, nach der ESF-Förderrichtlinie 2021 - 2027 zuwendungsfähig in Höhe von 90 % der Personalkosten gestellt worden ist.

So konnten im Rahmen der Präventionsarbeit zum Stichtag 30.06.2022 in Gütersloh 122 Haushalte mit 306 Personen, in Rheda-Wiedenbrück 66 Haushalte mit 130 Personen und in den Kommunen im nördlichen Kreisgebiet 22 Haushalte mit 37 Personen erreicht werden. Für insgesamt 214 Personen konnte der Eintritt von Wohnungslosigkeit vermieden werden.

Im Bereich der Beratung und Unterstützung bereits wohnungsloser Menschen konnten zum vorgeannten Stichtag in Gütersloh 55 Haushalte mit 73 Personen, in Rheda-Wiedenbrück 44 Haushalte mit 52 Personen und in den Kommunen im nördlichen Kreisgebiet 31 Haushalte und Personen teils sehr intensiv begleitet werden.

5.4 Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht

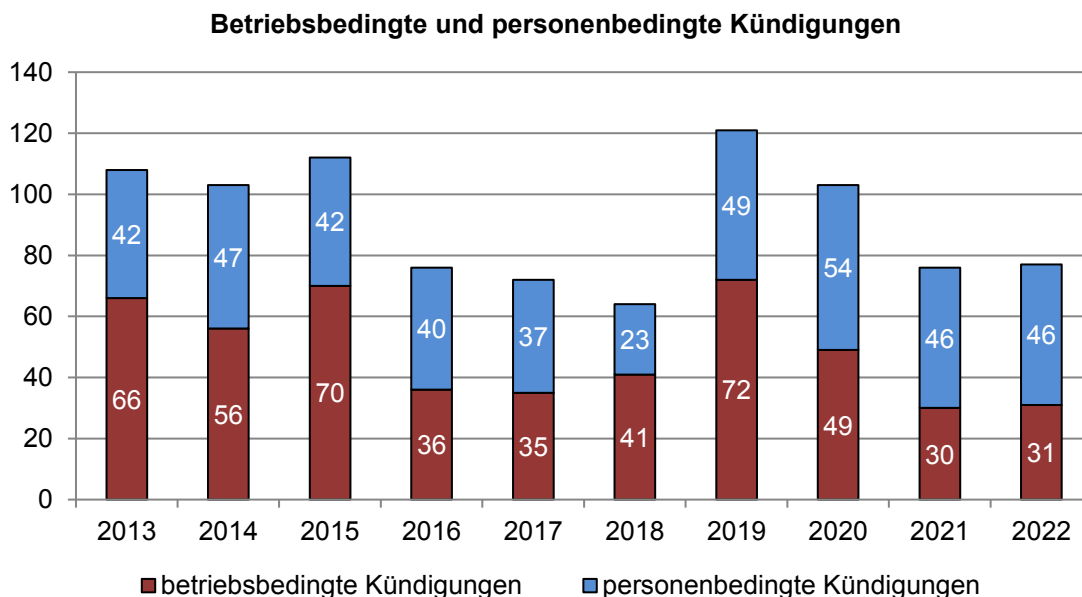
Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Gütersloh hat der Kreis Gütersloh zum 01.12.2020 die Aufgaben der bisherigen eigenständigen Fachstelle der Stadt Gütersloh für die Betriebe auf dem Stadtgebiet übernommen. Dazu gewährt die Stadt dem Kreis einen finanziellen Ausgleich, sodass die Fachstelle nun mit zusätzlichem Personal für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe ausgestattet werden konnte.

5.4.1 Beratung von schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Betriebsräten und Schwerbehindertenvertretungen

Die Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf des Kreises Gütersloh führte im Jahr 2022 insgesamt 110 (2021: 54) Betriebsbesuche durch. Zudem gab es bedingt durch die Pandemie zahlreiche intensivere Kontakte per E-Mail, Beratungsgespräche am Telefon und Videokonferenzen.

5.4.2 Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen (Zustimmungsverfahren mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit)

Nach wie vor hat diese Aufgabe in der Fachstelle die höchste Priorität. Die Anzahl der Zustimmungsanträge lag 2022 bei 73. Davon waren 42 personenbedingt (verhaltens-/krankheitsbedingt) und 31 betriebsbedingt. Es gab 15 (2021: 14) Zustimmungsanträge zu außerordentlichen Kündigungen, die in der Fachstelle auch aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungszeit vorrangig abgearbeitet werden müssen. Die Fallzahlen haben sich wie folgt entwickelt:



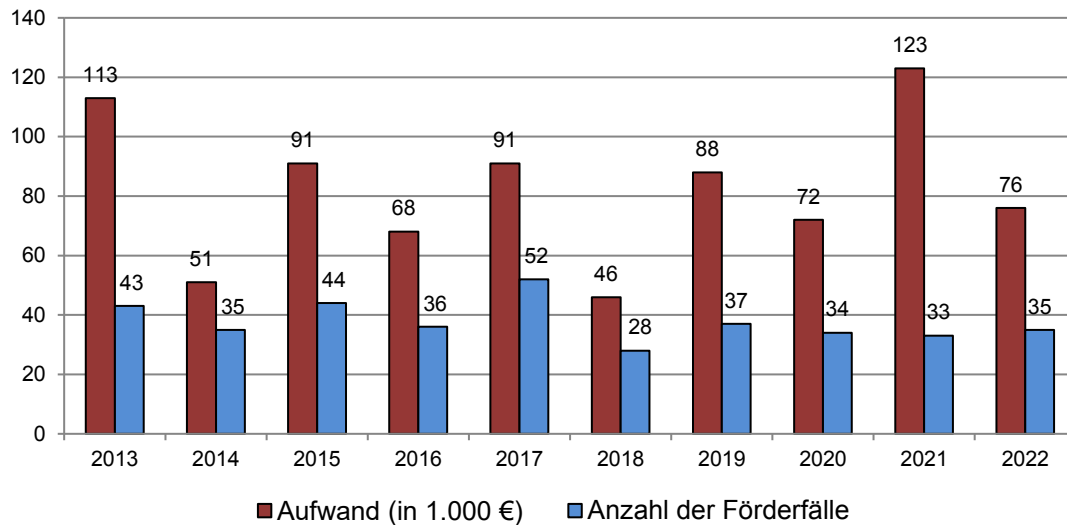
Gerade in den personenbedingten (krankheits- oder verhaltensbedingten) Zustimmungsverfahren kann die Fachstelle besonders aktiv werden, da hier oft behinderungsbedingte Störungen im Vordergrund stehen, in denen die Hilfen der Fachstelle oder des LWL-Inklusionsamtes Arbeit eingesetzt werden können. Bei Bedarf schaltet die Fachstelle zur Bedarfsermittlung die Fachdienste des LWL-Inklusionsamtes Arbeit für spezifische Behinderungsarten ein. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bedarfserhebung erfolgen bis zur endgültigen Entscheidung über einen Zustimmungsantrag z. B. Trainingsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Das nächste Jahr wird zeigen, wie sehr sich die Folgen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Lage und damit auch auf die Entwicklung der Zahlen im Kreis Gütersloh auswirken werden.

5.4.3 Begleitende Hilfe

Die Fachstelle berät Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen und gewährt entsprechende Hilfen: Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung einer selbstständigen Existenz, Hilfen zur Beschaffung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und Hilfen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig vermittelt sie Kontakte zu den Fachdiensten des LWL-Inklusionsamtes Arbeit mit dem Ziel der Arbeitsplatzsicherung und hält diese nach.

Die Entwicklung der im Zusammenhang mit sonstigen begleitenden Hilfen erbrachten Zuschüsse und Zahlfälle für die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung ergibt sich aus der folgenden Grafik:

Aufwand- und Fallzahlenentwicklung in Förderfällen



Die Fallzahlen im Bereich der finanziellen Förderung haben sich 2022 im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend entwickelt. Mit den finanziellen Mitteln aus der Ausgleichsabgabe beim LWL-Inklusionsamt Arbeit kam die Fachstelle auch in 2022 aus. Insgesamt könnten noch deutlich mehr Maßnahmen bei den Arbeitgebern verwirklicht werden. Hier sieht die Fachstelle auch zukünftig Beratungs- und Informationsbedarf, da die präventiven Pflichten aus § 167 Abs. 1 SGB IX (Präventionsverfahren) und § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) zunehmend auch bei den Arbeitsgerichten eine Rolle spielen. Vorrangige Leistungsträger (Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften usw.) sind zu prüfen.

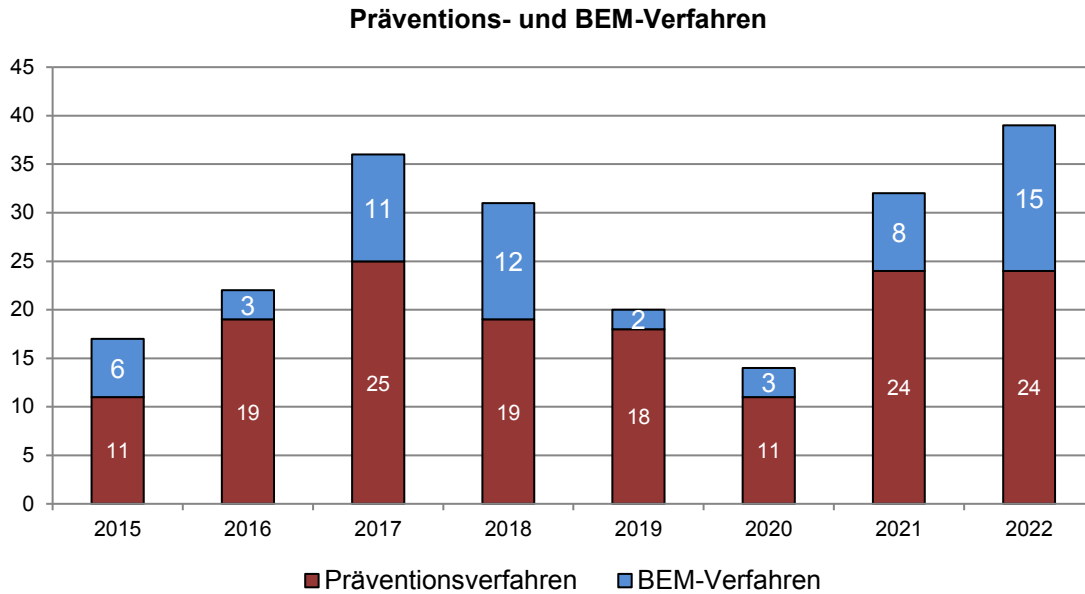
Letztlich wirkt die Fachstelle aber nicht nur in Form finanzieller Hilfen auf die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen hin. In vielen Fällen wird Arbeitgebern und Mitarbeitenden durch intensive Beratung auch vor Ort geholfen.

5.4.4 Präventions- und BEM-Verfahren

Arbeitgeber müssen bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen könnten, möglichst frühzeitig das Inklusionsamt/die Fachstelle einschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann (§ 167 Abs.1 SGB IX).

Im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) wird die Fachstelle als externer Berater zu den bei den Arbeitgebern laufenden Verfahren hinzugezogen (§ 167 Abs. 2 SGB IX).

In 2022 war die Fachstelle an 39 Präventions- und BEM-Verfahren beteiligt.



5.5 Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung

Am 15.06.2015 ist durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen worden, einen Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung im Kreis Gütersloh zu bilden (DS-NR.: 4085). Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Mitglied der Kreistagsfraktionen, drei kommunalen Vertreter/-innen sowie neun Selbstvertreter/-innen zusammen. Durch seine Zusammensetzung repräsentiert er das Leitprinzip „Nichts über uns ohne uns!“. Im Jahr 2022 fanden zwei Sitzungen, darunter auch die konstituierende Sitzung für die aktuelle Wahlperiode, des Beirates statt.

6 Produkt 184 Ausbildungsförderung	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	184 Ausbildungsförderung
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Frau Gast
Beschreibung	Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler
Auftragsgrundlage	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
Zielgruppe	Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p>Gewährung der notwendigen finanziellen Mittel an Auszubildende für den Lebensunterhalt und die Ausbildung während der Ausbildungszeit</p> <p><u>B. Wirkungsziele:</u></p> <p>Die Quote der erledigten Anträge zum Jahresende liegt bei 80 % (K 184-04)</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023
K184-01 Anzahl der Anträge auf Förderung nach dem BAföG	534	700	519	700
K184-02 Anzahl der Aktualisierungsanträge nach dem BAföG	11	50	30	50
K184-03 Anzahl der erledigten Fälle am 31.12.	474	560	478	560
K184-04 Anteil der erledigten Fälle in %	89	80	92	80

6.1 Allgemeines

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von SchülerInnen und Studierenden. Sie ermöglicht eine Ausbildung nach Neigung und Fähigkeiten trotz fehlender finanzieller Mittel und dient dem Abbau sozialer Ungleichheit beim Zugang zu weiterführenden Bildungseinrichtungen.

Zuständig für die Leistungsgewährung für Schülerinnen und Schüler sind die kommunalen Ausbildungsämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten und für Studierende die Studierendenwerke bei den Hochschulen.

Eine Förderung nach dem BAföG können Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie Internationale Förderklassen (Oberstufe),
- Fach- und Fachoberschulen,
- Abendhaupt-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
- sowie Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten.

Die Förderung ist u. a. an persönliche Voraussetzungen geknüpft

- Staatsangehörigkeit
⇒ grds. deutsch oder ein in § 8 aufgeführter Aufenthaltstitel
- Eignung
⇒ erforderlich sind Leistungen, die erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel tatsächlich erreicht wird (regelmäßige Teilnahme)
- Alter
⇒ Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 45. Lebensjahres (Ausnahme Kindererziehung)

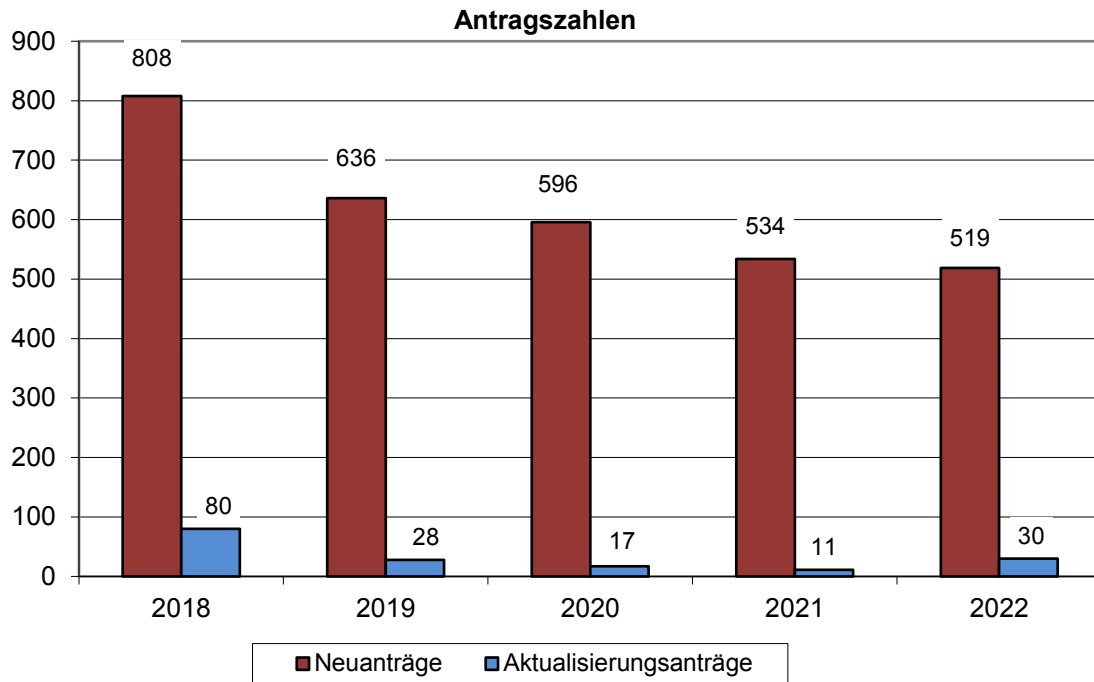
Die Höhe der Bedarfssätze ist jeweils abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler noch bei den Eltern wohnt oder bereits eine eigene Wohnung bezogen hat.

- Bedarfe wenn der Schüler bei den Eltern wohnt:
 - Berufsbildende Schulen: 262 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 474 € bzw. 480 €
- Bedarfe bei eigener Wohnung:
 - Berufsbildende Schulen: 632 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 736 bzw. 781 €
- Zuschläge für Krankenversicherung (94 €) und Pflegeversicherung (28 €), Kinderbetreuung (160 € für jedes Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) u. ä. sind möglich

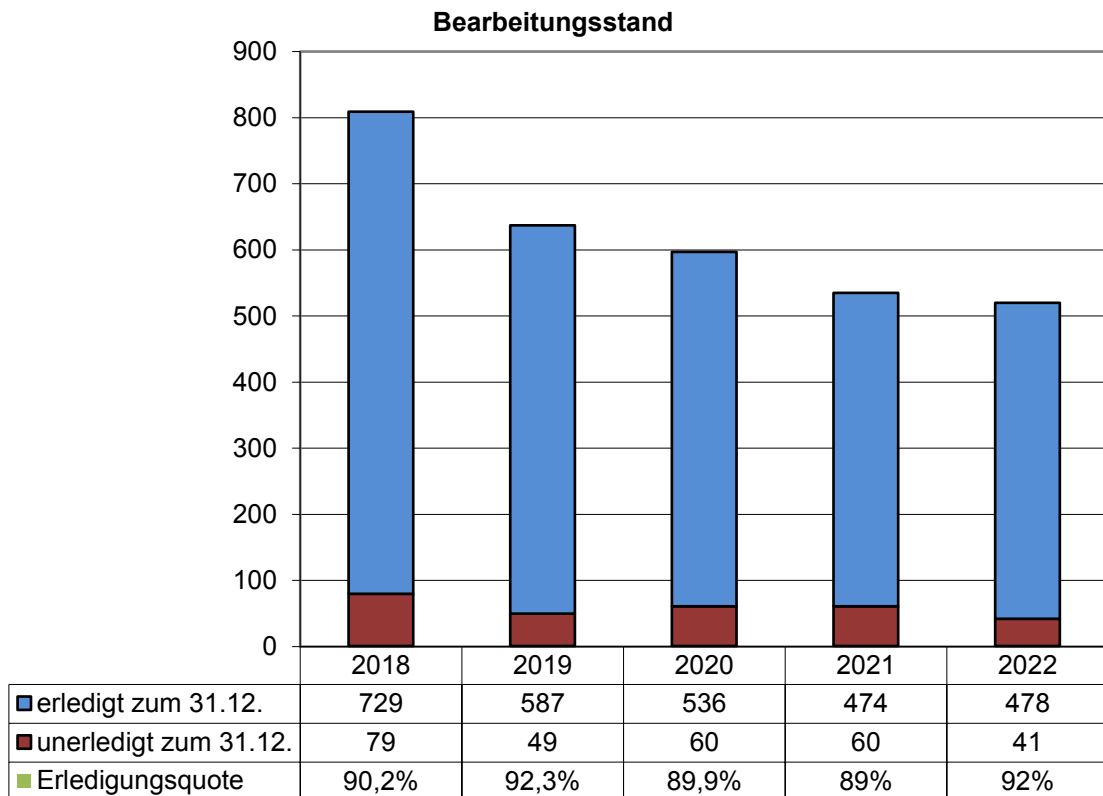
6.2 Entwicklung der Neu- und Aktualisierungsanträge

2022 sind die Antragseingänge im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht rückläufig. Dies hängt u. a. mit der Zunahme des Erwerbstätigenanteils sowie mit höherem Elterneinkommen zusammen. Zudem können Schüler*innen bestimmter Schulformen (z. B. im erzieherischen und heilpädagogischen Bereich) anstatt des Schüler-BAföG höhere Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erhalten. Das sog. „Meister-BAföG“ wird allerdings nicht bei den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung, sondern direkt bei der Bezirksregierung Köln bearbeitet.

Aufgrund des bundesweiten Fallzahlenrückganges wurden zum 01.08.2019 mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz stufenweise über 3 Jahre die Förderungssätze sowie die Einkommens- und Vermögensfreibeträge erhöht. Der durch den Gesetzgeber erwartete Fallzahlenanstieg ist jedoch ausgeblieben, so dass im Juli 2022 das 27. BAföG-Änderungsgesetz beschlossen wurde. Hier gab es umfassende Verbesserungen, wie höhere Bedarfssätze (+ 5,75 %) und höhere Freibeträge (+ 20,75 %). Außerdem wurde die Altersgrenze zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnittes auf 45 Jahre angehoben. Im Herbst 2022 wurde sodann noch das 28. BAföG-Änderungsgesetz beschlossen, in dem der Berechtigtenkreis im Falle einer nationalen Notlage ausgeweitet werden kann. Trotz der beschlossenen BAföG-Anreize ist ein Fallzahlenanstieg bislang ausgeblieben.



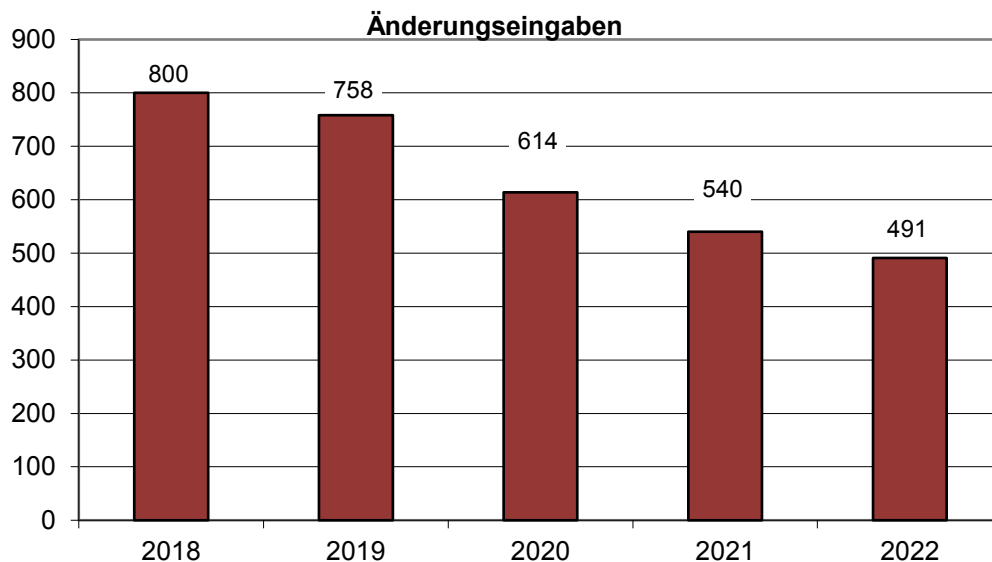
Insgesamt stellt sich der **Bearbeitungsstand** im Bereich Ausbildungsförderung zum 31.12.2022 wie folgt dar:



6.3 Entwicklung der durchgeführten Änderungen im Rahmen der Antragsbearbeitung

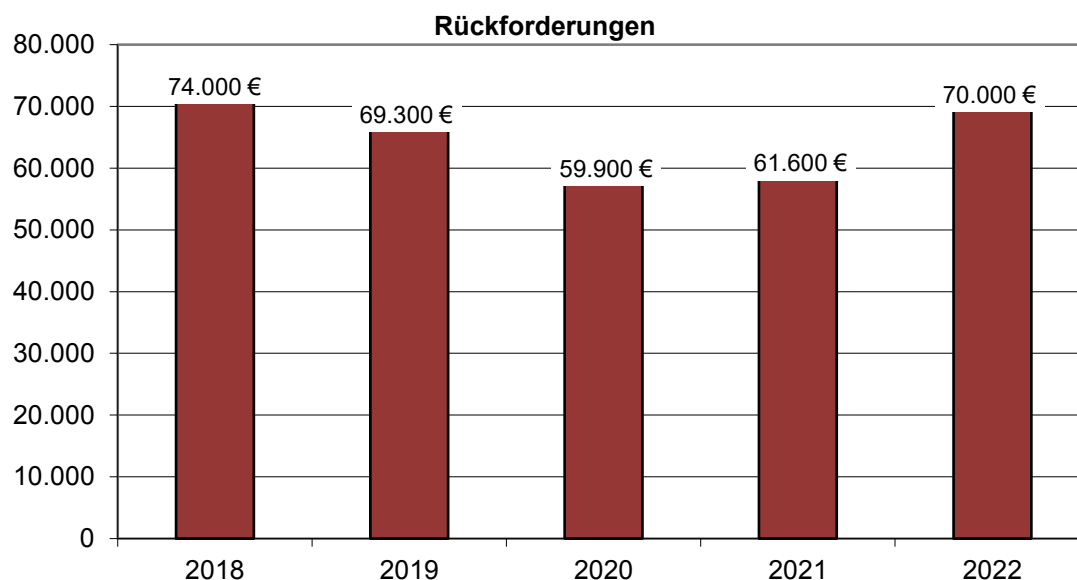
Änderungseingaben erfolgen im Laufe des Bewilligungszeitraumes (Schuljahr) z. B. aufgrund von:

- Umzügen
- Änderungen von Bankverbindungen
- Änderungen in den Familienverhältnissen
- Änderungen im Einkommen (Eltern, Geschwister, Unterhaltsberechtigte etc.).
- Rückforderungen durch überzahlte Ausbildungsförderung (z. B. bei Schulabbrüchen etc.)



6.4 Rückforderungen

Die Zahl der Rückforderungsfälle und dementsprechend auch die Höhe der Rückforderungssumme schwankt von Jahr und Jahr. Zum Stand 31.12.2022 waren in 92 Fällen noch 70.000 € an Rückforderungen offen.



Rückforderungen können u. a. entstehen, wenn die Ausbildung abgebrochen wird oder der Schüler dem Unterricht unentschuldig fernbleibt und dies seitens des Schülers oder der Schule dem Amt für Ausbildungsförderung nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder wenn unrichtige Angaben zum Einkommen und Vermögen gemacht werden. Weiterhin entstehen Rückforderungen in Vorausleistungsfällen, wenn Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nach dem BAföG nicht leisten und deshalb anstelle des Unterhalts Ausbildungsförderung vorausgeleistet werden muss.

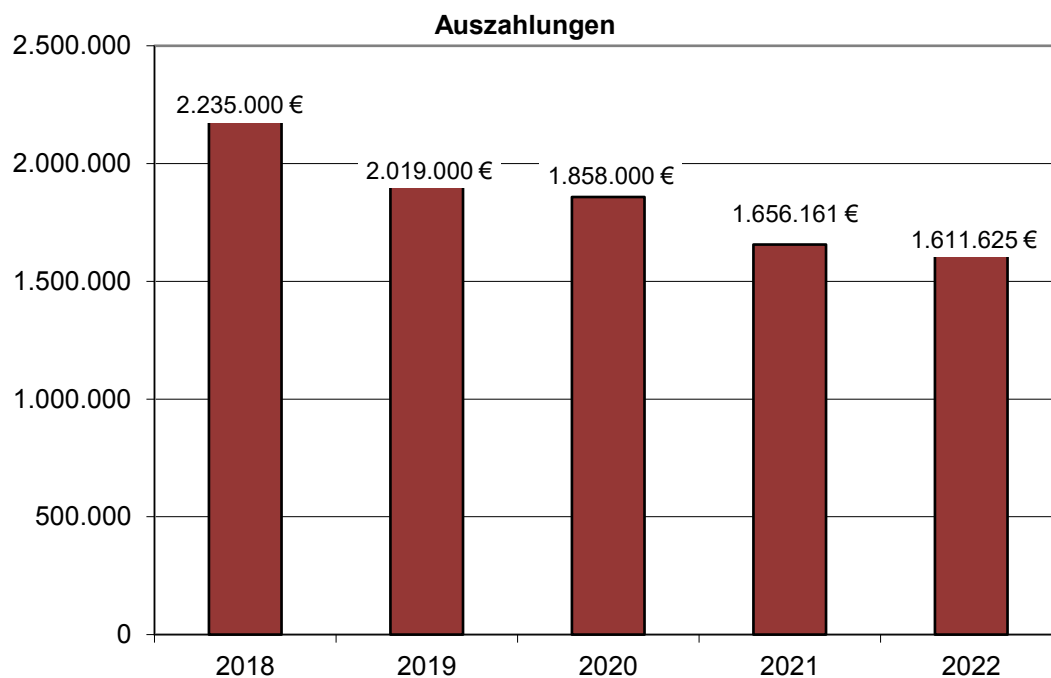
Die Nicht- und Falschmitteilung von BAföG-relevanten Tatsachen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld oder Verwarngeld geahndet werden kann. Sobald der Anfangsverdacht einer Straftat besteht, sind die Fälle der Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Verwarn- und Bußgelder erhöhen ebenso die Rückforderungssumme wie Zwangsgelder. Diese werden festgesetzt, wenn z. B. Eltern ihre Einkommensverhältnisse nicht offenlegen möchten. Da bei Rückforderungen in der Regel von einer schlechten Zahlungsmoral auszugehen ist, sind diese Fälle insgesamt sehr zeitintensiv.

6.5 Leistungen für Ausbildungsförderung

Ab dem Jahr 2015 hat der Bund die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen.

Die Leistungen für Ausbildungsförderung variieren von Jahr zu Jahr. Der jeweilige Förderungsbetrag nach dem BAföG ist abhängig vom Bedarfssatz abzüglich des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der/des Auszubildenden sowie des anrechenbaren Einkommens der Ehegatten und der Eltern.

Im Jahr 2022 wurden Leistungen in Höhe von rd. 1,612 Mio. € bewilligt.



7 Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	185	Grundsicherung nach dem SGB XII

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Frau Gast

Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
Zielgruppe	Über 65 Jahre alte sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen und/oder Vermögen
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die o. a. Zielgruppe</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Zuschussbedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 185-01 bis k 185-06)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 185-07 bis K 185-09)</p> <p><u>3. Maßnahme:</u> regelmäßige Sachbearbeiterbesprechungen, Informationen durch den Kreis Gütersloh als Fachaufsicht</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023
Zu 1.: Laufende Leistungen (Regelbedarf, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)				
K185-01 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen insgesamt	4.029	4.109	4.184	4.252
K185-02 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen a. v. E.	3.901	3.979	4.029	4.092
K185-03 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person a. v. E. in €	594	586	634	637
K185-04 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen i. v. E.	128	130	155	160
K185-05 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person i. v. E. in €	454	436	422	469
K185-06 Anteil der leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre i. v. H.	51	49	53	54
Zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K185-07 durchschnittliche Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	175	170	204	266
K185-08 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	7.677	9.412	7.849	9.872
K185-09 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl leistungsberechtigte Personen in %	4,34	4,14	4,88	6,26

7.1 Allgemeines

Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten volljährige Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind sowie Personen, die die maßgebliche Altersgrenze erreicht haben (in 2022: 65 Jahre und 11 Monate). Des Weiteren wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.2 Grundsicherung nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

7.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen (inkl. der Personen in besonderen Wohnformen) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Leistungs- berechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2017	3.452	+ 1,8 %
2018	3.517	+ 1,9 %
2019	3.517	+ 0,0 %
2020	3.891	+ 10,6 %
2021	3.901	+ 0,26 %
2022	4.029	+ 3,28 %

Die Fallzahlen sind gegenüber dem Vorjahr weiter angestiegen. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Zuzug ukrainischer Kriegsflüchtlinge, die seit dem 01.06.2022 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, wenn eine erkenntnisdienliche Behandlung erfolgt ist und eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung für einen solchen Titel ausgestellt wurde. Zum Zahllauf Dezember 2022 haben 163 ukrainische geflüchtete Menschen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. 2022 waren auf Basis der durchschn. Zahl der

Leistungsberechtigten 47 % der leistungsberechtigten Personen jünger als 65 Jahre. 53 % waren 65 Jahre und älter. Von den insgesamt 4.100 leistungsberechtigten Personen im Dezember 2022 verfügten 1.149 über kein anzurechnendes Einkommen. Das durchschnittlich angerechnete Einkommen lag bei 242,52 €.

Die genaue Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2022 geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Stadt/Gemeinde	1.1.22	1.2.22	1.3.22	1.4.22	1.5.22	1.6.22	1.7.22	1.8.22	1.9.22	1.10.22	1.11.22	1.12.22	Durchschnitt		Veränderung 2021 - '22	
													2022	2021	Anzahl	in %
Borgholzhausen																
Fälle	52	53	50	52	52	59	59	62	57	57	62	60	56	49	+7	+14,29%
Personen	59	59	55	58	59	65	64	68	64	64	70	68	63	54	+9	+16,67%
Gütersloh																
Fälle	1325	1317	1322	1333	1344	1389	1378	1363	1361	1359	1373	1362	1352	1317	+35	+2,66%
Personen	1471	1481	1480	1494	1505	1562	1540	1523	1522	1521	1532	1520	1513	1455	+58	+3,99%
Halle (Westf.)																
Fälle	229	231	230	232	237	249	252	253	248	240	237	236	240	232	+8	+3,45%
Personen	248	250	248	251	256	270	274	273	268	260	256	251	259	247	+12	+4,86%
Harsewinkel																
Fälle	186	184	184	179	177	184	181	178	178	180	180	181	181	188	-7	-3,72%
Personen	202	199	199	196	194	203	199	196	198	200	199	201	199	204	-5	-2,45%
Herzebrock-Cl.																
Fälle	94	95	95	93	95	96	99	100	100	99	101	102	97	93	+4	+4,30%
Personen	98	104	104	102	104	105	106	107	107	107	110	111	105	95	+10	+10,53%
Langenberg																
Fälle	49	49	50	50	50	51	49	51	51	49	49	49	50	48	+2	+4,17%
Personen	56	56	57	57	57	58	55	58	58	56	55	57	57	54	+3	+5,56%
Rheda-WD																
Fälle	403	409	416	423	420	432	435	442	437	436	436	439	427	417	+10	+2,40%
Personen	438	448	455	464	462	479	477	488	485	483	483	486	471	454	+17	+3,74%
Rietberg																
Fälle	177	177	176	179	177	175	170	173	178	184	183	186	178	176	+2	+1,14%
Personen	198	198	197	201	197	196	187	191	196	202	199	203	197	193	+4	+2,07%
Schloß Holte-St.																
Fälle	174	172	168	173	171	184	184	187	189	190	190	184	181	168	+13	+7,74%
Personen	180	178	174	178	176	193	193	195	197	198	198	192	188	173	+15	+8,67%
Steinhagen																
Fälle	160	160	162	168	169	162	168	170	178	175	173	174	168	162	+6	+3,70%
Personen	179	177	182	188	189	182	185	189	199	195	193	194	188	175	+13	+7,43%
Verl																
Fälle	138	138	137	137	134	136	134	134	134	136	144	145	137	140	-3	-2,14%
Personen	151	151	150	150	147	149	148	147	146	148	157	157	150	151	-1	-0,66%
Versmold																
Fälle	200	200	201	204	204	203	207	209	205	209	205	208	205	201	+4	+1,99%
Personen	212	212	215	217	217	217	219	221	217	221	218	221	217	212	+5	+2,36%
Werther (Westf.)																
Fälle	104	102	100	101	100	108	107	113	113	116	109	117	108	100	+8	+8,00%
Personen	108	106	104	106	105	117	114	121	120	123	116	125	114	104	+10	+9,62%
Kreis Gütersloh - besondere Wohnformen																
Fälle	297	312	314	320	313	315	306	307	312	302	309	314	310	330	-20	-6,06%
Personen	297	312	314	320	313	315	306	307	312	302	309	314	310	330	-20	-6,06%
Gesamt																
Fälle	3588	3599	3605	3644	3643	3743	3729	3742	3741	3732	3751	3757	3690	3620	+70	+1,93%
Personen gesamt	3897	3931	3934	3982	3981	4111	4067	4084	4089	4080	4095	4100	4029	3901	+128	+3,28%
Personen unter 65	1880	1878	1880	1896	1891	1896	1873	1874	1871	1861	1865	1872	1878	1926	-48	-2,49%
Personen ab 65	2017	2053	2054	2086	2090	2215	2194	2210	2218	2219	2230	2228	2151	1975	+176	+8,91%

7.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunft- und Heizkosten) sind in 2022 Aufwendungen in Höhe von rd. 30,67 Mio. € entstanden. Die Aufwendungen des Vorjahres beliefen sich auf rd. 27,8 Mio. €. Das bedeutet eine Steigerung von rd. 10,32 %.

Die Steigerung der Aufwendungen begründet sich durch die Regelbedarfsanpassung zum 01.01.2022 sowie die erbrachten Corona-Sonderzahlungen in Höhe von 200,00 € pro Person im Juli 2022. Des Weiteren hat im Jahr 2022 eine deutliche Steigerung der Fallzahlen stattgefunden, die sich durch den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge zum 01.06.2022 im Laufe des Jahres nochmals verstärkt hat.

7.2.3 Einmalige Leistungen

2022 sind im Bereich der einmaligen Leistungen folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Leistungen	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	40.862 €
Wohnungserstausstattungen	20.648 €
Bekleidungsersattungen	605 €
sonstige einmalige Leistungen	9.251 €
Summe	71.366 €

Im Vergleich zum Vorjahr (71.115 €) ist die Summe der einmaligen Leistungen nahezu gleich. Minderaufwendungen bei den Positionen Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug (- 8.687 €), Bekleidungsersattungen (- 475 €) und sonstigen einmaligen Bedarfen (- 3.059 €) stehen in fast gleicher Höhe Mehraufwendungen bei den Wohnungserstausstattungen (+ 12.471) gegenüber.

7.2.4 Erträge

In 2022 wurden Transfererträge in Höhe von rund 1.008.000 € erzielt (2021 rd. 696.000 €). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von rd. 44,83 %. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Leistungen von Sozialleistungsträgern und Rückzahlungen gewährter Hilfen.

Bezüglich erhaltener Kostenerstattungen durch den LWL wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 7.5 (Hilfen zur Gesundheit) verwiesen.

7.2.5 Bundeserstattung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 wurde die Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben des jeweiligen Kalenderjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 auf 100 % festgesetzt. Die Bundeserstattung betrug im Jahr 2022 rd. 30.795.000 €. Im Vergleich zum Vorjahr (27.975.000 €) bedeutet dies eine Steigerung von 10,08 %.

Die Netto-Aufwendungen des lfd. Jahres ermitteln sich im Wesentlichen aus den folgenden Positionen:

- Grundsicherung, laufende Leistungen a. v. E.
- + Grundsicherung, einmalige Leistungen a. v. E.
- + Grundsicherung i. v. E.
- ./. Transfererlöse

7.3 Grundsicherung nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen

Personen, die in einer Einrichtung leben, haben Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 766 € (= Regelbedarf und Unterkunftspauschale). Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „G“ erhöht sich dieser Anspruch zusätzlich um 61,20 €. In Einzelfällen werden auch die Beiträge zur freiwilligen Kranken-/Pflegerversicherung übernommen. Das Einkommen der leistungsberechtigten Personen wird in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Grusi-Fälle gesamt	davon unter 65 J.	davon über 65 J.
Dezember 2018	156	48	108
Durchschnitt 2018	161	48	113
Dezember 2019	169	52	117
Durchschnitt 2019	161	52	111
Dezember 2020	178	48	130
Durchschnitt 2020	174	48	126
Dezember 2021	175	44	131
Durchschnitt 2021	171	43	128
Dezember 2022	188	41	147
Durchschnitt 2022	198	44	155

Aufwendungen für Personen unter 65 Jahre werden durch den LWL erstattet. Lediglich Aufwendungen für die Personengruppe über 65 Jahre werden durch den Kreis Gütersloh getragen. In 2022 sind beim Kreis Gütersloh für die Grundsicherung in Einrichtungen Aufwendungen von insgesamt 784.500 € entstanden (2021 = 697.500 €).

In 2022 wurden Erträge in Höhe von 4.545,44 € erzielt.

7.4 Fachaufsicht

7.4.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter, Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen, Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Bzgl. der Aufgaben der Fachaufsicht wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.4.2 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2022 sind 30 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich 4. Kapitel SGB XII anhängig geworden (ohne besondere Schwerpunkte).

Weiterhin waren 2022 12 Klagen und 4 Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (Eilverfahren) aus dem Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anhängig.

7.4.3 Unterhaltsheranziehung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.5 Hilfen zur Gesundheit

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Im Jahr 2022 waren durchschnittlich 201 Personen als Betreuungsfälle vom Kreis Gütersloh bei den Krankenkassen angemeldet. Rund 89 % der Betreuungsfälle hatten das 65. Lebensjahr vollendet. Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit belaufen sich 2022 im Produkt 185 auf rd. 1,601 Mio. € (2021: 1,344 Mio. €). Die erhöhten Fallzahlen resultieren aus dem Zuzug ukrainischer Kriegsflüchtlinge, die in der Regel aufgrund fehlender Vorversicherungszeiten nicht in das gesetzliche Krankenversicherungssystem integriert werden können. Zum Zahllauf Dezember 2022 waren es kreisweit 228 Betreuungsfälle, davon waren 95 ukrainische Flüchtlinge.

Bei den Hilfen zur Gesundheit werden die Aufwendungen an die Abrechnungsstellen der Krankenkassen als Vorschuss geleistet sowie Abschläge gezahlt. Eine Spitzabrechnung erfolgt erst sehr viel später, teilweise bis zu einem Jahr. Die bereits geleisteten Abschläge werden jährlich als Wertberichtigung berücksichtigt.

Nach dem Ausführungsgesetz zum SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen (AG SGB XII NRW) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe u. a. zuständig für die Hilfen in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen oder Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, für Anfalls- oder Suchtkranke bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie die Versorgung mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln (Anschaffungswert von mindestens 180 €). Auf dieser Grundlage wurden im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rd. 96.000 € vom LWL erstattet.

8 Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	186	Schwerbehindertenangelegenheiten

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit

Soziales

Verantwortliche Person:

Ute Pösse

Beschreibung

Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB), der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) sowie deren Veränderungen und Ausstellen der Behindertenausweise, Beiblätter für Freifahrten im ÖPNV, Bescheinigungen zur Ermäßigung von Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer sowie deren Änderung, Einziehen der Ausweise und Verlängerung der Gültigkeitsdauer

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenausweisverordnung, Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)

Zielgruppe

Behinderte Menschen sowie von Behinderung bedrohte Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt

Ziele

A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen

Durch die Feststellung einer Behinderung wird der vorab genannten Zielgruppe ermöglicht, die wirtschaftlichen und sozialen Beeinträchtigungen mit der Inanspruchnahme der rechtlich bestehenden Nachteilsausgleiche zu kompensieren.

B. Wirkungsziel

Die Quote der erledigten Anträge/Fälle zum Jahresende ist auf dem Niveau des Vorjahres zu halten (K 186-04, K 186-06, K 186-08).

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2021	Plan 2022	IST 2022	Plan 2023
K 186-01 Anzahl der Erst-/Änderungsanträge	5.572	6.600	6.004	6.600
K 186-02 Anzahl der Nachprüfungen	1.225	1.200	1.213	1.200
K 186-03 Anzahl der Verlängerungsanträge	-	-	-	-
K 186-04 Anteil der erledigten Fälle zu K 186-01 bis K 186-03 am 31.12. in %	97 %	90 %	76 %	90 %
K 186-05 Anzahl der Widersprüche	1.034	1.100	961	1.200
K 186-06 Anteil der erledigten Widersprüche am 31.12. in %	104 %	90 %	98 %	90 %
K 186-07 Anzahl der Klagen	202	240	177	240
K 186-08 Anteil der erledigten Klagen am 31.12. in%	99 %	90 %	99 %	90 %

8.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2008 gehören die Feststellung von Behinderungen und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Gütersloh.

Entscheidungsgrundlage zur Feststellung einer Behinderung ist das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - (SGB IX), welches in Teil 3 die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) enthält.

Es gibt bundesweit geltende Begutachtungsrichtlinien (Versorgungsmedizin-Verordnung), die gewährleisten, dass Beeinträchtigungen einheitlich eingestuft werden. Sie ordnen bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Erkrankungen einen entsprechenden Grad der Behinderung zu.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit hindern.

Eine Behinderung in diesem Sinne ist die Auswirkung einer mehr als sechs Monate bestehenden Beeinträchtigung, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Mit dem Grad der Behinderung (GdB) wird die Auswirkung der Beeinträchtigung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dargestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Altersbedingte Beeinträchtigungen können nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Schwerbehindertenausweis (GdB von mindestens 50) können u. a. folgende Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden:

- Steuervergünstigungen
- Kündigungsschutz für Arbeitnehmer
- Zusatzurlaub für Arbeitnehmer
- Recht auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Unentgeltliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Beitragermäßigung bei Automobilclubs, Ermäßigung beim Kauf von Eintrittskarten oder bei der Kurtaxe, etc.

Mit der Neufassung des Einkommensteuergesetzes wurden alle Pauschbeträge für Schwerbehinderte verdoppelt, sodass sich ab dem Steuerjahr 2021 erhebliche Steuervergünstigungen, auch bei niedrigen GdBs (GdB 20 – 40) ergeben.

Seit dem 01.09.2014 wird der Ausweis in Nordrhein-Westfalen im Scheckkartenformat ausgestellt. Für die Ausstellung des Ausweises wird ein Farbfoto in Passbildgröße benötigt, das digitalisiert und aufgedruckt wird. Der Ausweis wird über einen externen Dienstleister gedruckt und innerhalb von sechs Werktagen übersandt. Gebühren fallen für den/die Antragsteller*in nicht an.

Nach § 152 Abs. 4 SGB IX trifft der Kreis Gütersloh neben dem Vorliegen der Behinderung die erforderlichen Feststellungen, wenn weitere gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen.

Seit dem 01.01.2022 findet nunmehr eine vollelektronische Bearbeitung der Erst- und Änderungsanträge auf Feststellung einer Behinderung sowie der daraus resultierenden Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Nachprüfungen statt. Damit können nun zugunsten der Antragstellenden Liege- und Wegezeiten, z. B. zu den externen Außengutachtern*innen, verkürzt werden. Die elektronische Kommunikation zum zuständigen Sozialgericht in Detmold gestaltet sich schwierig, da dieses noch mit Papierakten arbeitet. Mit weiteren Verfahrensbeteiligten, z. B. Rechtsbeiständen, wird über kreiseigene Cloud-Lösungen weitestgehend papierlos kommuniziert. Für das kommende Jahr hat die Bezirksregierung weitere Projekte, die eine papierlose Bearbeitung erleichtern, avisiert. So soll der Druck über die Druckstraße des Landes ausgeweitet werden sowie Arztpraxen über eine elektronische Übermittlung von Befundberichten an das System angebunden werden. Ebenso arbeitet die Bezirksregierung Münster als Fachaufsichtsbehörde für das Land Nordrhein-Westfalen an einer für NRW flächendeckenden Lösung für das Online-Zugangsgesetz. Hierzu finden regelmäßige Gespräche zwischen

den Bundesländern statt. Ein konkreter Umsetzungstermin kann aktuell jedoch noch nicht genannt werden.

8.2 Behinderte und schwerbehinderte Menschen im Kreis Gütersloh

Die nachstehend aufgeführte Tabelle zeigt, wie sich behinderte und schwerbehinderte Menschen auf die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet zum Stichtag 31.12.2022 verteilen:

	Einwohner* innen	Behinderte Menschen GdB 20 bis 40	Schwerbehinderte Menschen GdB 50 bis 100	Gesamt	Schwerbe- hinderten- quote in %
Borgholzhausen	9.094	597	833	1.430	9,2%
Gütersloh	103.556	7.069	10.842	17.911	10,5%
Halle (Westf.)	21.677	1.501	2.370	3.871	10,9%
Harsewinkel	26.335	1.693	2.247	3.940	8,5%
Herzebrock-Clarholz	16.888	1.081	1.462	2.543	8,7%
Langenberg	8.636	616	805	1.421	9,3%
Rheda-Wiedenbrück	49.722	3.334	4.595	7.929	9,2%
Rietberg	31.090	2.077	2.716	4.793	8,7%
Schloß Holte-Stukenbrock	26.900	1.874	2.501	4.375	9,3%
Steinhagen	20.410	1.391	1.970	3.361	9,7%
Verl	25.818	1.547	2.204	3.751	8,5%
Versmold	22.122	1.686	2.186	3.872	9,9%
Werther (Westf.)	11.374	824	1.231	2.055	10,8%
Gesamt	373.622	25.290	35.962	61.252	9,6%

(Quelle Einwohnerzahlen: „Zahlen | Daten | Fakten 2022“, nur Hauptwohnsitz, Stand 01.01.2022)

Zum Jahresende 2021 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) rund 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Somit waren 9,5 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert.

In Nordrhein-Westfalen lebten Ende 2021 etwa 2 Millionen Menschen mit Schwerbehinderung, dies entspricht einer Quote von 10,6 % (Quelle: IT.NRW).

Der Kreis Gütersloh liegt somit knapp über der Bundes- jedoch einen Prozentpunkt unter der Landesquote.

Auf Landesebene wird seitens der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Fachaufsicht eine einheitliche Entscheidungspraxis sichergestellt. In den letzten Jahren wurde hierzu von der Bezirksregierung gemeinsam mit den Kommunen ein Benchmarking-Konzept entwickelt.

Das im Rahmen der Bearbeitung des SGB IX anfallende Arbeitsvolumen lässt sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Erstanträge
- Änderungsanträge
- Ausweisverlängerungen
- Ausstellung von Beiblättern (zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs)
- Besondere Verfahren nach §§ 38, 44, 45, 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X)
- Nachprüfungen
- Widersprüche
- Klageverfahren

8.3 Fallzahlen

Die Geschäftsvorfälle haben sich im Laufe der Jahre wie folgt entwickelt:

	2019	2020	2021	2022	Veränderungen Vorjahr	Veränderungen 2019 (vor-Corona- Niveau)
Erstanträge	3.203	2.793	2.860	3.155	+ 10 %	- 2 %
Änderungsanträge	3.302	2.750	2.712	2.849	+ 5 %	- 14 %
Nachprüfungen	1.187	1.241	1.215	1.213	+/- 0%	+ 2 %
Widersprüche	1.376	1.060	1.034	961	- 8%	- 31 %
Klagen	244	211	202	177	- 13 %	- 28 %

Schon vor Beginn der Pandemie waren die Fallzahlen leicht rückläufig. In den Pandemie-Jahren 2020 und 2021 kam es zu einem deutlichen Fallzahlenrückgang. Im Jahr 2022 hat sich das Fallzahlenaufkommen wieder dem „Vor-Corona-Niveau“ genähert. Waren zu Beginn des Jahres 2022 noch die Auswirkungen der Pandemie im Hinblick auf die Behandlungszahlen (z. B. geplante Operationen, Reha-Maßnahmen) spürbar, so haben sich im 2. Halbjahr die Antragszahlen wieder in etwa dem Niveau von 2019 angepasst. Der Rückgang bei den Widersprüchen und Klagen resultiert aus den zurückgegangenen Antragszahlen sowie aktuell aufgrund der langanhaltend schwierigen Personalsituation in der Antragsbearbeitung. Die gleichbleibenden Erledigungsquoten während der Pandemie sind u. a. auf langfristige Abordnungen von Personal in den Bereich der Pandemiebekämpfung zu erklären. Ab dem Jahr 2022 haben sich Bearbeitungsquoten aufgrund von geplanten und ungeplanten Personalveränderungen ebenfalls reduziert. Aufgrund der Effekte der elektronischen Aktenführung konnten jedoch die Bearbeitungszeiten noch in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden. Dies zeigt auf, wie wichtig die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten für Antragstellende ist.

Der Stand der Bearbeitung der Klagen bei den Sozialgerichten geht aus der folgenden Tabelle hervor:

	Eingegangene Klagen	bisher erledigte Klagen	noch anhängige Verfahren
2018	220	156	64
2019	244	53	191
2020	211	217	229
2021	174	201	202
2022	177	196	229

8.4 Kostenerstattung durch das Land

Der Kreis Gütersloh erhält pauschalierte Kostenerstattungen für Personal- sowie Sachkosten sowie darüber hinaus einen Pauschbetrag pro Fall in Höhe von 63,50 € zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch die Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren im Bereich des Schwerbehindertenrechts entsteht. Als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche.

Zum 01.01.2021 wurde das Justizentschädigungs- und -vergütungsgesetz (JVEG) geändert. Daraus resultiert unter anderem eine Anhebung der Vergütung der Rechtsanwälte*innen und Gutachtern*innen. Die Höhe der Fallpauschale wird turnusmäßig im Jahr 2023 evaluiert, aktuell finden Sondierungsgespräche zwischen den Kommunen sowie dem Land Nordrhein-Westfalen statt.